

Zoll und Export 2026: Die wichtigsten Änderungen zum neuen Jahr



Liebe Leserin, lieber Leser,
zunächst noch einmal alles Gute für 2026!

Wir erleben aktuell eine Entwicklung, in der sich die internationale Wirtschaftsordnung neu definiert und politische Entscheidungen stärker durch wirtschaftliche Interessen einzelner Machtblöcke wie den USA oder China als durch Diplomatie geprägt sind. Man bekommt den Eindruck, dass zunehmend das Motto „Macht vor Recht“ gilt und die regelbasierte Wirtschaftsordnung nach WTO-Regeln ins Hintertreffen gerät. Vor dem Hintergrund, dass große Volkswirtschaften – insbesondere die USA – ihren Handel durch Zölle einschränken, wird ist Abschluss neuer Freihandelsabkommen durch die EU wichtiger denn je.

Gerade in diesen Zeiten gilt es, **positiv** und **optimistisch** zu bleiben.

Wie schon in den Vorjahren habe ich Ihnen nachstehend für 2026 die wichtigsten Änderungen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft **kompakt** und **praxisgerecht** zusammengefasst. Bitte betrachten Sie die nachstehenden über 100 Seiten wie ein Buffet: Nicht jedem schmeckt alles, aber ich denke, für jeden ist chiletsächlich benötigen.

Ab sofort: Neue Online-Seminare zu den Zolländerungen 2026

Ergänzend zu diesem Exportbrief haben Sie auch in diesem Jahr die Möglichkeit, wieder an kompakten „Online-Seminaren“ zu den Zolländerungen teilzunehmen. **Nutzen Sie die Gelegenheit, sämtliche Inhalte kompakt und praxisgerecht zu behandeln.** Eine Übersicht zu den noch verfügbaren Terminen finden Sie im Internet unter www.export-verlag.de (EXPORT-ZOLL-Seminare).

Sie finden dort neben den Veranstaltungen zu den „Zolländerungen zum Jahreswechsel“ eine Vielzahl von weiteren aktuellen Themen wie, „Zollanmeldungen mit IAA Plus“, „Exportkontrolle“ oder „Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen“ und viele weitere Themen.

Für heute wünsche ich Ihnen einen positiven und optimistischen Start in das Jahr 2026, **voller Gesundheit, voller Glück und natürlich voller Erfolg**.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr

Stefan Schuchardt

Inhaltsverzeichnis		
01.	Zolltarif und Außenhandelsstatistik	Seite 02
02.	Umsatzsteuer und Binnenmarkt	Seite 12
03.	Unionszollkodex und weitere Entwicklungen im Zollrecht	Seite 22
04.	Einfuhr, Zollwert und Zollschuld	Seite 37
05.	Ausfuhr	Seite 45
06.	Exportkontrolle	Seite 47
07.	Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen	Seite 75
09.	Gesetzgebung zur Nachhaltigkeit	Seite 94

Bevor es losgeht:

Allgemeiner Hinweis zur Gender-Neutralität

Der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass dieser EXPORT-Brief im Interesse einer besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Bezeichnungen unterscheidet. **Die nachfolgend gewählte Form soll somit alle Personen einschließen und niemanden benachteiligen.**

1. Zolltarif und Außenhandelsstatistik

Neues Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2026

Basierend auf der Kombinierten Nomenklatur (DVO (EU) 2025/1926 vom 22.09.2025; Amtsblatt L vom 31.10.2025, deutsche Fassung Kennziffer 26-01-01, englische Fassung 26-01-01a) (1105 Seiten!) ist das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2026“ (Kennziffer 26-01-02) am 01.01.2026 in Kraft getreten und hat damit die Ausgabe 2025 ersetzt. Das Warenverzeichnis dient der Einreichung der Waren für die Statistik des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Intrastat) und mit den Drittländern (Extrastat).

Das statistische Warenverzeichnis bleibt wie bisher in 21 Abschnitten (römisch beziffert I - XXI) und 96 Kapitel (Kapitel 1 - 76 und 78 - 97 - Kapitel 77 ist nicht belegt) untergliedert. Die Kapitel 98 und 99 sind hauptsächlich auf nationale Zwecke in der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet und dienen der vereinfachten Anmeldung von Waren unter definierten Bedingungen.

Bedingt durch den technischen Fortschritt, neue Herstellungsprozesse und aktuelle Themen wie Digitalisierung, ökologische und soziale Anforderungen müssen die statistischen Warennummern regelmäßig an die aktuelle Situation angepasst werden. Während noch zum 01.01.2022 eine Vielzahl der Änderungen aus den Anpassungen des Harmonisierten Systems durch die Weltzollorganisation resultierten, gibt es für das Jahr 2026 nur wenige Änderungen.

Exkurs: Weltzollorganisation und Harmonisiertes System

Die aktuell 186 Mitgliedstaaten der Weltzollorganisation (World Customs Organisation „WCO“) wickeln fast 98% des Welthandels ab (Mitgliederliste Kennziffer 25-01-03). Eine wichtige Aufgabe der WCO ist die Verwaltung des sog. „Harmonisierten Systems (HS)“, welches beispielsweise die Grundlage des Europäischen und des Schweizer Zolltarifs bildet. Im Rahmen des HS legt die WCO die ersten sechs Stellen einer Tarifposition fest; die Bestimmung weiterer Stellen obliegt den WCO-Mitgliedstaaten. Das Zolltarifschema des Harmonisierten Systems wurde 1988 von der WCO entwickelt und in über 200 Staaten, Ländern und Gebieten angewendet. Die letzte Anpassung des HS erfolgte zum 01.01.2022. Üblicherweise erfolgen die Anpassungen im 5-Jahres-Rhythmus, damit wäre der nächste Anpassungstermin der 01.01.2027. **Nach aktuellem Plan der WCO soll jedoch die nächste Änderung erst zum 01.01.2028 erfolgen.** In einer Sitzung im März 2024 hat der HS-Ausschuss der WCO verschiedene Änderungen der HS-Erläuterungen beschlossen sowie Einreichungsentscheidungen gebilligt. Aktuell liegen über 80 Änderungsvorschläge für das HS 2028 vor.

Geplante Änderungen des HS zum 01.01.2028

Die nächste Revision des Harmonisierten Systems (HS) tritt aufgrund pandemiebedingter Verzögerungen erst zum 01.01.2028 in Kraft. Nach der letzten großen Anpassung 2022 war ursprünglich eine neue Revision für 2027 vorgesehen.

Im Rahmen der [75. Tagung der World Customs Organization \(WCO\)](#) im März 2025 wurden 299 Änderungspakete erarbeitet, um auf neue Technologien, veränderte Handelsströme und Umweltaspekte zu reagieren. Nach dem Stand der letzten Sitzung im Juni 2025 sollen 39 von 98 Kapiteln betroffen sein (Kennziffer 26-01-03). Die Revision wurde durch den WCO-Rat im Dezember 2025 formell verabschiedet; die Veröffentlichung ist für Januar 2026 vorgesehen.

Die achte HS-Revision zielt auf eine Modernisierung des Zolltarifsystems, eine Vereinfachung der Warentarifierung sowie eine Anpassung an wirtschaftliche und technologische Entwicklungen ab. Im Mittelpunkt steht die stärkere Einbeziehung neuer Technologien (insbesondere digitale Produkte und High-Tech-Komponenten) sowie eine stärkere Berücksichtigung veränderter Handelsstrukturen und wachsender Umweltanforderungen (u. a. nachhaltige Produktion und umweltfreundliche Handelspraktiken).

Der Entwurf sieht neue HS-Positionen bzw. HS-Unterpositionen für bestimmte Produktgruppen und einzelne Waren vor. Neben den Produktgruppen sind neue HS-Positionen bzw. Unterpositionen für einzelne Waren vorgesehen, darunter bestimmte Nahrungsergänzungsmittel auf Proteinbasis, E-Bikes, Drohnen, Reinigungsroboter und Wärmepumpen. Für Elektronikabfälle sollen Positionen/Unterpositionen eingeführt werden, abgestuft nach den wiederverwertbaren Anteilen.

Vorgesehen ist zudem eine „Bereinigung“ des HS: Positionen/Unterpositionen für Waren, die im Welthandel de facto kaum noch grenzüberschreitend gehandelt werden.

Aktuelle Änderungen zum 01.01.2026

Insgesamt werden 27 KN-Unterpositionen verändert. Davon betreffen 14 Änderungen wirklich neu eingefügte Waren; weitere 13 Anpassungen sind Verschiebungen, die aus den vorgenannten Änderungen resultieren. Schwerpunkt sind neue Zolltarifnummern für Komponenten aus den Bereichen Batterie, Photovoltaik, Windenergie und Wasser-/H2-Technologien sowie strukturelle Modernisierungen der Kombinierten Nomenklatur (KN) einschließlich Anmerkungen und Fußnoten.

Im **Kapitel 28** werden neue Unterpositionen für NMC- und LFP-Batteriematerialien eingeführt. Im Kapitel 38 kommen Unterpositionen für künstlichen Grafit und PV-Wafer hinzu. Dadurch erweitert sich die Differenzierung innerhalb der KN für diese Warenbereiche. In den **Kapiteln 73 und 84** werden zusätzliche Positionierungen für Türme und Blätter von Windkraftanlagen sowie für Rotoren und Statoren von Wasserturbinen ergänzt. Diese Änderungen betreffen die Einreichung entsprechender Komponenten in den betroffenen Kapiteln. **Kapitel 85** wird künftig um H2-Brennstoffzellen-Generatoren, MPP-Wechselrichter, Separatorfolien sowie gestapelte Zell-Baugruppen ergänzt. Damit werden weitere Warenarten ausdrücklich innerhalb der KN abgebildet.

Neben neuen Unterpositionen erfolgen Präzisierungen bei Maßeinheiten, Wortlauten und der Platzierung von Fußnoten. Zusätzlich wird die Einreichung halogenierter Ethylen-/Propylen-Mischungen im TARIC-Anhang korrigiert.

Hinweis: Wegfall einer zusätzlichen Anmerkung zu „Weihnachtsartikeln“: Im Zuge der HS-Harmonisierung ist die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 95, die bislang die Einordnung von „Weihnachtsartikeln“ regelte, bereits zum 01.11.2025 entfallen. Die Streichung war erforderlich, um die Übereinstimmung der KN-Einreichungsregeln mit der Auslegung und Anwendung des Harmonisierten Systems der Weltzollorganisation sicherzustellen und Einreichungsunterschiede in der EU zu beseitigen.

Auch für 2026 steht auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes das komplette Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik in einer einzigen Datei kostenlos zum Download zur Verfügung. Das komplette Warenverzeichnis können Sie kostenlos unter Kennziffer 26-01-02 bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de) anfordern. Hinweis: In dem PDF-Dokument können Sie auch die praktische Suchfunktion zum Auffinden der Zolltarifnummer nutzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie dann die Warennummer mit ausgewiesenen Leerzeichen nach der 4. und nach der 6. Ziffer eingeben müssen, sonst erhalten Sie keine Treffer.

Eine Gegenüberstellung der geänderten Zolltarifnummern ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes abrufbar. Alternativ können Sie das Dokument kostenlos unter Kennziffer 26-01-04 bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de) anfordern:

Warennummer 2026	Warenbezeichnung / Texte neu	Besondere Maßeinheit	Änderungsart	Ex	Warennummer 2025	Änderungsart
Kapitel 3 Zusätzliche Anmerkung	2.d) "und Lamnidae" sowie die beiden Warennummern 0304 47 20, 0304 88 22 eingefügt.		Text			
Kapitel 28 2841 90 40	- – Lithium-Nickel-Mangan-Cobalt-Oxide		Neu	ex	2841 90 85	Gelöscht
2841 90 70	- – andere		Neu	ex	2841 90 85	Gelöscht
2842 90 20	- – Lithiumeisenphosphat		Neu	ex	2842 90 80	Gelöscht
2842 90 70	- – andere		Neu	ex	2842 90 80	Gelöscht

Hinweis: Es ergeben sich auch qualitative (inhaltliche) Änderungen der Warenbeschreibungen, sodass nicht nur Warennummern verglichen werden können. Es wäre also denkbar, dass zwar bisher genutzte Warennummern weiterhin bestehen bleiben, Ihr Produkt jedoch aufgrund einer neuen Warenbeschreibung einer anderen Zolltarifnummer zuzuordnen sein könnte. Dies ist mit einem rein maschinellen Abgleich der Zolltarifnummern nicht zu leisten. In diesem Zusammenhang markiert der Zusatz „ex“ Warennummern aus 2025, deren Inhalt in mehrere Warennummern des Jahres 2026 übergegangen ist. Für die Zuordnung einer alten Warennummer kommt also mehr als eine neue Warennummer in Betracht.

Beispiel:

Kapitel 84							
8410 90 10	- - Rotoren		Neu	ex	8410 90 00	Gelöscht	
8410 90 20	- - Statoren		Neu	ex	8410 90 00	Gelöscht	
8410 90 90	- - andere		Neu	ex	8410 90 00	Gelöscht	
8412 90 60	- - Rotorblätter von Windkraftanlagen		Neu	ex	8412 90 80	Gelöscht	
8412 90 70	- - andere		Neu	ex	8412 90 80	Gelöscht	
8427 20 11	- - - Gabelstapler und andere Stapelkraftkarren, für unbefestigtes Gelände	St	Text				

„ex 8410 90 00“: Der Inhalt der Warennummer „8410 90 00“ aus dem Vorjahr verteilt sich für „Rotoren“ auf die neue Warennummer 8410 90 10, für „Statoren“ auf die neue Warennummer 8410 90 20 und für „andere“ auf die neue Warennummer 8410 90 90.

Warenverzeichnis-Suchmaschine

Schon im Jahr 2022 wurde die Warenverzeichnis-Suchmaschine des Statistischen Bundesamts eingeführt. Das Tool wurde entwickelt, um die Zuordnung von Warennummern des Warenverzeichnisses bzw. der Kombinierten Nomenklatur (KN) mit einer Stichwortsuche zu erleichtern.



Datenschutz Impressum Kontakt

The screenshot shows a search interface with a blue header containing the text "Warenverzeichnis" and "Suchmaschine". Below the header is a white input field with the placeholder "Geben Sie eine Warenbezeichnung ein". To the right of the input field is a blue button labeled "klassifizieren". At the bottom left of the interface is the URL <https://destatis.3ce.com/>.

Das Programm liefert Ergebnisse für die Suche nach Waren aller Art (z. B. „Stabstahl“, „Baumwollhemden“ und „Couchtische aus Eiche“).

Dienstleistungen (z. B. „Buchhaltung“, „Versand“ und „Umwelt“) sind in der KN nicht klassifizierbar, so dass eine Suche nach diesen Begriffen keine Treffer liefert. Zutreffende Ergebnisse erzielen Sie nur, wenn Sie physische Gegenstände beschreiben (z. B. „Werkzeugmaschine“, „Herrenhemden aus gewebter Baumwolle“, „Bremsbeläge für Kraftfahrzeuge“ usw.).

Recherche der Warennummern mit dem „Warenverzeichnis Online“

Das Statistische Bundesamt bietet in Kooperation mit der Reguvis Fachmedien GmbH eine kostenfreie Datenrecherche zur Klassifizierung von Waren für die Statistik des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Intrahandel) und mit den Drittländern (Extrahandel).

Sie finden in dem Online-Tool auch die Warennummern mit Gültigkeitsdatum 01.01.2026 sowie die dazugehörigen Erläuterungen zu den Abschnitten und Kapiteln. Es ist sogar eine Datenrecherche frühere Gültigkeitszeiträume möglich.

Zusätzlich bietet das Online-Tool eine Gegenüberstellung der Änderungen zum Vorjahresstand und das Statistische Länderverzeichnis. Die Anwendung ist kostenfrei nutzbar und beispielsweise über die Internetseite des Statistischen Bundesamts zu erreichen:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis-aussenhandel-db-reguv.html>

Auswirkungen auf Verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)

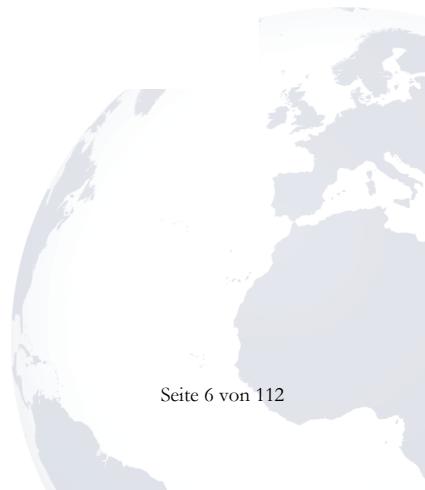
Die Änderungen der Zolltarifnummern können sich auch unmittelbar auf bereits erteilte vZTA auswirken. Diese haben bei Änderung der Zolltarifnummern mit Wirkung ab 01.01.2026 keine Gültigkeit mehr (vgl. Art. 34 (1) UZK) – es gibt weder eine Übergangsfrist noch einen Vertrauenschutz.

Artikel 34
Verwaltung von Entscheidungen über verbindliche Auskünfte

(1) Eine vZTA- Entscheidung verliert vor Ablauf der Frist gemäß Artikel 33 Absatz 3 ihre Gültigkeit, wenn sie aufgrund eines der folgenden Umstände nicht mehr rechtmäßig sind:

a) der Annahme einer Änderung der Nomenklaturen gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben a und b,

Empfehlung: Es wird empfohlen, eventuell bestehende vZTA auf Änderungen der dort zugrunde gelegten Zolltarifnummern zum 01.01.2026 zu prüfen. Sollten sich die dort verwendeten Zolltarifnummern verändert haben, sind die betreffenden vZTA für Geschäfte ab dem 01.01.2026 ungültig. Diese müssen dann neu beantragt werden.



Auswirkungen bei der Einfuhr

Auch bei der Einfuhr werden die Änderungen berücksichtigt. Hier bildet der „8-Steller“ den Rumpf des TARIC (10-Steller) und des 11-Stellers (Codenummer). Das nebenstehende Schaubild stellt den Aufbau einer Zolltarifnummer zusammenfassend dar.

Insofern müssen auch die 11-stelligen Nummern geprüft werden. Hier steht nur der EZT-Online zur Verfügung, da das Statistische Bundesamt keine Änderungstabelle für die elfstellige Codenummer zur Verfügung stellt.

8	5	0	2	3	1	0	0	9	0	0
Kapitel des Harmonisierten Systems (HS Chapter)								85		
Position des Harmonisierten Systems (HS-Heading)								8502		
Unterposition des Harmonisierten Systems (HS-Subheading)								8502 31		
Unterposition der kombinierten Nomenklatur/ Ausfuhr (CN-Subheading) „8-Steller“ für Ausfuhr								8502 31 00		
Unterposition des TARIC (TARIC-Subheading)								8502 31 00 90		
Codenummer des elektronischen Zolltarifs (additional TARIC Code) „11-Steller“ für Einfuhr								8502 31 00 900		

Auswirkungen im Bereich „Warenursprung und Präferenzen“

Die präferenziellen Ursprungsregeln der meisten einschlägigen Verarbeitungslisten verwenden bis auf weiteres das HS 2017, teilweise auch noch ältere Fassungen (Mexiko: HS 2002, Schweiz: HS 2007, Kanada HS 2012).

Den Stand der jeweiligen Verarbeitungsliste für das betreffende Land ist im Portal „Warenursprung und Präferenzen Online“ der deutschen Zollverwaltung einsehbar. Hier muss die präferenzielle Ursprungsprüfung noch auf Basis eines „alten“ Vierstellers erfolgen.

Die Änderungen im Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) können mit einem neuen Tool einfach und schnell verfolgt werden:

Verarbeitungsliste Mexiko (MX) zum Stichtag 04.01.2026

Hinweis:
Diese Verarbeitungsliste besitzt den HS-Stand 2002.

Kapitel/HS-Position: 8544 suchen

HS-Tracker: Online-Tool der WTO

Die Welthandelsorganisation (WTO) hat in Zusammenarbeit mit der Weltzollorganisation (WCO) ein Online-Tool (sog. „HS-Tracker“) entwickelt, mit dem sämtliche Änderungen des Harmonisierten Systems bis zur HS-Unterposition („Sechssteller“) nachverfolgt werden können.

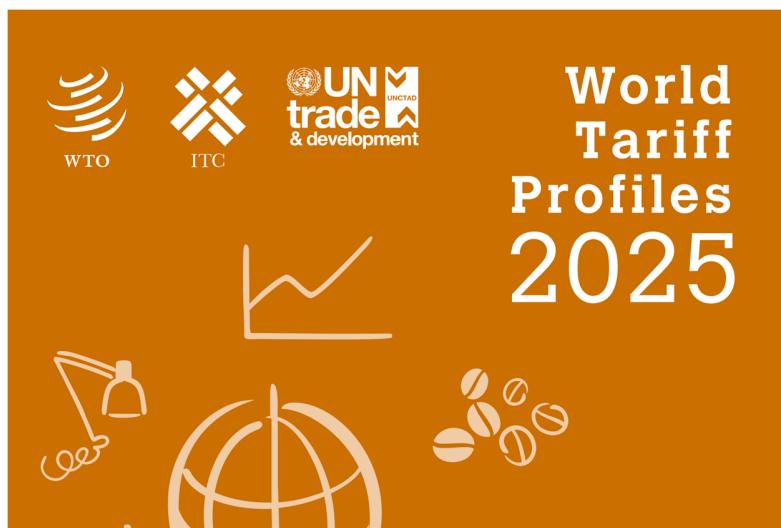
Das Tool ist dabei in den drei Sprachen Englisch, Spanisch und Französisch verfügbar. Der Tracker gibt Auskunft über sämtliche Anpassungen der HS-Codes im Laufe der verschiedenen Versionen und erläutert die Änderungsgründe.

The screenshot shows the HS-Tracker interface. At the top, there are dropdown menus for 'Language' (English), 'Type of descriptions' (Self-Contained), and 'Select HS versions' (HS 1992, HS 2007, HS 2022). Below these are buttons for 'Selected', 'Unchanged', 'Reused', 'New', and 'Other'. A search bar contains the text '010110: Pure-bred breeding horses and asses [HS: 02:07]'. At the bottom, there's a graph showing code changes: '010110' leads to '010121' (orange box), which then leads to '010121' (green box) and '010121' (green box). Another path starts from 'Nb: 1' leading to '010130' (orange box), which then leads to '010130' (green box) and '010130' (green box). Buttons for 'Download graph' and 'Download table' are at the bottom right.

Den HS-Tracker können Sie unter nachstehendem Link aufrufen:
<https://hstracker.wto.org/>

Tipp: Die Änderungen zum 01.01.2026 bieten eine gute Gelegenheit, die im Unternehmen verwendeten Zolltarifnummern zu überprüfen. Die Grundsätze der Einreichung von Waren bleiben natürlich unverändert bestehen. Gerne unterstützen wir Sie hierbei, z. B. mit einem Workshop zur Einreichung von Waren in den Zolltarif – auch „Online“ möglich.

Zolltarife weltweit



In ihrer umfangreichen Publikation „World Tariff Profiles 2025“ (Kennziffer 26-01-05) gibt die Welthandelsorganisation WTO Informationen zu Zollsätzen sowie präferenziellen Ursprungsregeln für über 170 Länder. Informationen werden auch zu nichttarifären Handelsbarrieren gegeben.

Ausgewählte Einreichungsverordnungen aus 2025

Hin und wieder kommt es bei den Zollbehörden in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zu unterschiedlichen Auslegungen des Zolltarifs. Damit die Kombinierte Nomenklatur EU-einheitlich angewendet wird, erlässt die Europäische Kommission in Einzelfällen und bei komplizierten Einreichungen unterjährig sog. „Einreichungsverordnungen“, welche in einem EU-Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Für Sie als Importeur oder Exporteur sind diese Verordnungen deshalb von Bedeutung, weil die Einreichung sowohl Auswirkungen auf die Ausfuhr als auch auf die Einfuhr hat. Besonders relevant ist die richtige Einreichung natürlich für Importeure, da hier Einfuhrabgaben (Zoll, EUSt) nacherhoben oder erstattet werden könnten (Frist: Innerhalb von drei Jahren nach Entstehung der Abgabenschuld). Die Einreichungsverordnungen gelten nur mit Wirkung für die Zukunft, jedoch wird Importeuren nach Auffassung des EuGH die Kenntnis der Einreichungsverordnungen unterstellt.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung einiger im Jahr 2025 erlassenen Einreichungsverordnungen. Gerne können Sie die jeweiligen Texte unter Angabe der Kennziffern kostenlos bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de anfordern.

- 26-01-06 - Einreichungsverordnung „Nahrungsergänzungsmittel in flüssiger Form“
- 26-01-07 - Einreichungsverordnung „Rätselhefte mit Zahlen-Sudoku“
- 26-01-08 - Einreichungsverordnung „alkoholisches Getränk“
- 26-01-09 - Einreichungsverordnung „Backmischung“
- 26-01-10 - Einreichungsverordnung „Chemiefaser für Schwimmbecken“
- 26-01-11 - Einreichungsverordnung „LED-Bank (Aufhebung der VO)“
- 26-01-12 - Einreichungsverordnung „nichtelektrische Leuchten und Beleuchtungskörper“
- 26-01-13 - Einreichungsverordnung „Stützgürtel“
- 26-01-14 - Einreichungsverordnung „Waren aus Aluminium“

Statistisches Länderverzeichnis 2026

Für das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Ausgabe 2026, Kennziffer 26-01-18) haben sich keine Änderungen ergeben. Bereits 2020 wurde „Mazedonien“ in „Nordmazedonien“ umbenannt und das Vereinigte Königreich wird seit 2021 nicht länger als Mitgliedsstaat der Europäischen Union geführt.

Schon zum 01.01.2021 wurden verschiedene Änderungen im Rahmen der Ländersystematik der Geonomenklatur (GEONOM, Verordnung (EU) 2020/1470, Kennziffer 24-01-19) in das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik aufgenommen.

Das neue Länderverzeichnis für 2026 können Sie unter Kennziffer 26-01-18 kostenlos unter info@export-verlag.de anfordern.

Intrastat 2026

Durch ein Änderungsgesetz zum Außenhandelsstatistikgesetz sowie eine Änderungsverordnung zur Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung wurden die Anmeldeschwellen zur Intrahandelsstatistik rückwirkend zum 01.01.2025 angehoben. Dies wurde bereits mit einer Pressemeldung des BMWK vom 31.01.2025 wie folgt angekündigt:



☰ Menü

Suchbegriff eingeben

Erhebliche Entlastung von Bürokratiekosten für Unternehmen durch die Änderung der Außenhandelsstatistik noch in 2025

Der Bundestag hat mit der Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes und weiterer statistischer Gesetze die Voraussetzungen geschaffen, die Meldeschwellen für Eingänge im Intrahandel (Warenhandel innerhalb des europäischen Binnenmarktes) **rückwirkend zum 01.01.2025 über den Verordnungsweg** anzuheben. Die Meldeschwellen können aufgrund einer besseren Datenverfügbarkeit aus EU-Partnerländern erhöht werden, wodurch sich die Zahl der auskunftspflichtigen Unternehmen verringert. Somit werden rund 42 % der meldepflichtigen Unternehmen im Intrahandel noch in diesem Jahr von Statistikpflichten entlastet. Die jährliche Bürokratieentlastung der Wirtschaft beläuft sich auf rund 11,6 Millionen Euro.

Der Bundesrat hatte bereits am 02.10.2024 der entsprechenden Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung und damit auch der Anhebung zugestimmt. **Im Einzelnen werden die Anmeldeschwellen in Deutschland im Eingang von 800.000 Euro auf 3 Millionen Euro und in der Versendung von 500.000 Euro auf 1 Millionen Euro erhöht.**

Fazit:

- Bereits seit dem Berichtsmonat Januar 2025 ist ein Unternehmen im Sinne von § 2 Umsatzsteuergesetz für die **Verkehrsrichtung Versendung** meldepflichtig, wenn seine innergemeinschaftlichen Lieferungen/Versendungen in andere EU-Mitgliedstaaten im laufenden oder im vorangegangenen Kalenderjahr den Wert von 1 Million Euro überschreiten (zuvor 500.000 Euro).
- Seit dem Berichtsmonat Januar 2025 ist ein Unternehmen im Sinne von § 2 Umsatzsteuergesetz für die **Verkehrsrichtung Eingang** meldepflichtig, wenn seine Eingänge aus anderen EU-Mitgliedstaaten im laufenden oder im vorangegangenen Kalenderjahr den Wert von 3 Millionen Euro überschreiten (zuvor 800.000 Euro).

Auswirkungen auf Meldepflichten und Prozesse

Unternehmen, deren EU-Warenbewegungen die bisherigen, aber nicht die neuen Schwellenwerte überschreiten, sind seit Berichtsmonat Januar 2025 nicht (mehr) meldepflichtig. Die Beurteilung der Meldepflicht erfolgt anhand der Werte des laufenden oder des vorangegangenen Kalenderjahres, getrennt nach den Verkehrsrichtungen Versendung und Eingang.

Projektes „SIMSTAT“ (Single Market Statistics) führte Einstromverfahren ein

Schon im Jahr 2022 wurde im Rahmen des Projektes „SIMSTAT“ (Single Market Statistics) zwischen den Mitgliedsstaaten das sogenannte „Einstromverfahren“ eingeführt, in dem der „Eingangsmitgliedsstaat“ vom „Ausgangsmitgliedsstaat“ die dort erhobenen Daten erhält. Mit diesem im Fachjargon „Microdatenaustausch“ genannten Verfahren soll der Verwaltungsaufwand minimiert

werden. Achtung: In Deutschland sind nach wie vor beide Verkehrsrichtungen („Eingang“ und „Versendung“) zu melden.

Weitere Informationen und Fallbeispiele finden sich in der Publikation „Leitfaden zur Intrahandelsstatistik 2026“. Gerne können Sie Ihr Exemplar auch kostenlos unter Kennziffer 26-01-19 (lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor) bei info@export-verlag.de anfordern.

Bekanntlich sind die Meldungen zur Intrahandelsstatistik spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf eines Berichtsmonats an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass eine Fristverlängerung zur Abgabe der Intrastat-Meldungen über den 10. Arbeitstag hinaus nicht möglich ist, auch dann nicht, wenn beispielsweise für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA) eine Dauerfristverlängerung vom Finanzamt gewährt wurde.

Sollten Sie wegen technischer Schwierigkeiten nicht in der Lage sein, termingerecht Ihre Intrastat-Meldung in Dateiform einzureichen, dann müssen Sie die Daten bis zur Behebung dieser Schwierigkeiten ggf. mit dem Onlineformular melden. Sollte aufgrund der Datenmenge eine manuelle Meldung nicht möglich sein, sollten Anmelder unverzüglich Kontakt mit dem Statistischen Bundesamt aufnehmen (Faxnummer 0611 / 75 3957). Grundsätzlich sind die Meldungen auch bei Korrekturen zwingend auf elektronischem Weg durchzuführen.

Bei Urlaub ist regelmäßig durch eine Vertretung die termingerechte Abgabe der Intrastat-Meldungen sicherzustellen. Im Fall von Betriebsferien während des Abgabetermins (10. Werktag des Folgemonats) sind alle bereits vor Beginn der Betriebsferien zur Verfügung stehenden Intrastat-Daten zu übermitteln. Noch nicht erfasste Daten sind unverzüglich nach Ende der Betriebsferien (monatsgerecht) nachzureichen.

Die Abgabetermine für die Intrahandelsstatistik 2026 sind wie folgt:

- 15.01.2026 für den Berichtsmonat Dezember 2025
- 13.02.2026 für den Berichtsmonat Januar 2026
- 13.03.2026 für den Berichtsmonat Februar 2026
- 16.04.2026 für den Berichtsmonat März 2026
- 18.05.2026 für den Berichtsmonat April 2026
- 12.06.2026 für den Berichtsmonat Mai 2026
- 14.07.2026 für den Berichtsmonat Juni 2026
- 14.08.2026 für den Berichtsmonat Juli 2026
- 14.09.2026 für den Berichtsmonat August 2026
- 14.10.2026 für den Berichtsmonat September 2026
- 13.11.2026 für den Berichtsmonat Oktober 2026
- 14.12.2026 für den Berichtsmonat November 2026
- 15.01.2027 für den Berichtsmonat Dezember 2026

2. Umsatzsteuer und Binnenmarkt

VAT in the Digital Age – ViDA

Mit der Initiative „ViDA“ hat die Europäische Kommission Ende 2022 einen umfassenden Reformvorschlag des Mehrwertsteuersystems präsentiert (Kennziffer 24-01-22). Neben der umfassendsten Modernisierung des Mehrwertsteuersystems seit über 30 Jahren soll damit auch der Mehrwertsteuerbetrug weiter eingedämmt werden. Allein für Deutschland liegt der Ausfall an Mehrwertsteuer laut VAT GAP Report 2023 (Kennziffer 24-01-23) bei über 11 Milliarden Euro.

Das Paket wurde am 11.03.2025 verabschiedet (Verordnung Kennziffer 26-01-20, DVO Kennziffer 26-01-21, Richtlinie 26-01-22); zuvor lag am 05.11.2024 eine politische Einigung vor. Richtlinie, Verordnung und Durchführungsverordnung treten am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Am 24.09.2025 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Umsetzungsstrategie („Implementation Strategy“) mit Roadmap, Aktionspunkten und Terminen zur koordinierten Anwendung (26-01-23).

Das Maßnahmenpaket befasst sich im Kern mit drei Bereichen:

- digitale Meldepflichten auf Basis verpflichtender elektronischer Rechnungsstellung für grenzüberschreitende B2B-Transaktionen sowie eine stärkere Harmonisierung für nationale Transaktionen,
- umsatzsteuerliche Einbindung bestimmter Online-Plattformen in den Bereichen Personenbeförderung und kurzfristige Vermietung von Übernachtungsmöglichkeiten sowie
- Maßnahmen zur Vermeidung mehrfacher MwSt-Registrierungen durch erweiterte One-Stop-Shop-Verfahren und zwingendere Reverse-Charge-Anwendung.

Im Einzelnen wurde folgender Zeitplan für die Umsetzung beschlossen:

- **Digitales Reporting und verpflichtende E-Rechnung für innergemeinschaftliche B2B-Umsätze:** Zum 01.07.2030 soll für grenzüberschreitende innergemeinschaftliche B2B-Umsätze ein Meldesystem („Digital Reporting Requirements“) sowie eine verpflichtende E-Rechnung eingeführt werden. Im grenzüberschreitenden Handel sind hier innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe sowie die nach der Richtlinie verpflichtenden Reverse-Charge-Umsätze (Art. 194 bis 197 MwStSystRL i.d.F. ViDAReform) betroffen. Das bisherige Zustimmungserfordernis des Leistungsempfängers zur Ausstellung elektronischer Rechnungen wird entfallen. Elektronische Rechnungen müssen in einem strukturierten elektronischen Format erstellt werden, das grundsätzlich der CEN-Norm EN 16931 entspricht; Mitgliedstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen andere Standards zulassen. Verpflichtende E-Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung/Leistung zu stellen; die digitale Meldung soll nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Ausstellung der strukturierten E-Rechnung erfolgen. Sammelrechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Monatsende sind zulässig; eine vorherige behördliche Freigabe der E-Rechnung

ist nicht vorgesehen.

- **Wegfall der Zusammenfassenden Meldung und neue Meldeprozesse:** Mit Einführung der einheitlichen digitalen Meldepflichten zum 01.07.2030 entfällt die bisherige Zusammenfassende Meldung (ZM) für innergemeinschaftliche Lieferungen und Dienstleistungen im B2B-Bereich. Unternehmen müssen ihre Prozesse auf transaktionsbezogene digitale Meldungen und fristgebundene E-Rechnungsstellung ausrichten.
- **Anpassung bestehender nationaler E-Rechnungssysteme:** Mitgliedstaaten, die bereits eine E-Rechnungspflicht (ggf. kombiniert mit einem Meldesystem) eingeführt haben, müssen ihre Systeme bis spätestens 01.07.2035 an die unionsrechtlichen Formatvorgaben anpassen. Parallel dazu ist klargestellt, dass Mitgliedstaaten verpflichtende E-Rechnungsstellung für inländische B2B-Umsätze ohne vorherige Genehmigung der Europäischen Kommission und ohne Zustimmung des Empfängers einführen dürfen.
- **Plattformwirtschaft: Umsatzsteuerliche Einbindung elektronischer Schnittstellen:** Zum 1. Juli 2028 sollen elektronische Schnittstellen in bestimmten Fällen zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wenn über die Plattform Personenbeförderungsleistungen oder kurzfristige Vermietungen von Übernachtungsmöglichkeiten (maximal 30 Nächte) erbracht werden. Für Kleinunternehmer ist eine opt-out-Klausel vorgesehen, sodass Mitgliedstaaten entscheiden können, ob Kleinunternehmer einbezogen werden. Zudem können Mitgliedstaaten die Einführung dieser Regelungen bis zum 1. Januar 2030 verschieben.

Einmalige MwSt-Registrierung und neue OSS-Verfahren: Zum 01.07.2028 soll ein neuer One-Stop-Shop (OSS) für innergemeinschaftliches Verbringen in Kraft treten. Ziel ist die Zentralisierung von Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen, sodass sich EU-weit tätige Unternehmen nicht in allen Mitgliedstaaten registrieren müssen, in denen sie Umsätze ausführen. Das gilt unter der Voraussetzung, dass die Lieferungen an private Leistungsempfänger oder Schwellenerwerber erbracht werden. Außerdem darf der leistende Unternehmer nicht im Zielmitgliedstaat ansässig sein (d.h. über keinen Firmensitz und über keine feste Niederlassung verfügen). Vor diesem Hintergrund wird der Anwendungsbereich des OSS-Verfahrens auf folgende Fälle erweitert:

- Lieferungen mit Installation/Montage (Art. 36 MwStSystRL) – ab 01.07.2028
- Lieferungen an Bord von Transportmitteln (Art. 37 MwStSystRL) – ab 01.07.2028
- Lieferungen von Energie (Art. 39 MwStSystRL) – ab 01.01.2027
- innerstaatliche Lieferungen im EU-Ausland – ab 01.07.2028
- **Auslaufen der Konsignationslagerregelung und zeitliche Grenzen:** Im Zusammenhang mit dem neuen OSS ist das Auslaufen der Konsignationslagerregelung zum 1. Juli 2029 festgelegt. Spätestens bis 30.06.2028 dürfen noch Waren in ein Konsignationslager geliefert werden.
- **Erweiterte Reverse-Charge-Verpflichtung über Art. 194 MwStSystRL:** Zur weiteren Reduktion von Registrierungen sollen Mitgliedstaaten zur Anwendung des Art. 194 MwStSystRL verpflichtet werden. Künftig soll die Steuerschuld zwingend auf den Erwerber

übergehen, wenn der leistende Unternehmer im Mitgliedstaat der Besteuerung weder ansässig noch für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist und der Erwerber dort mindestens registriert ist. Diese Änderung soll ebenfalls zum 01.07.2028 in Kraft treten.

Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise

Die Reform erfordert eine langfristige Planung, insbesondere zur Abbildung in Lieferketten und ERP-Systemen. Für international agierende Unternehmen ist relevant, dass bereits heute uneinheitliche landesspezifische digitale Steuerberichtspflichten bestehen (u. a. in Echtzeit, täglich, monatlich oder jährlich), die jeweils eigene Prozesse und Vorgaben erfordern. Für eine standardisierte und automatisierte Umsetzung sind vollständige, länderübergreifend nutzbare Rechnungsinhalte als „kleinster gemeinsamer Nenner“ in hoher Datenqualität bereitzustellen sowie die benötigten technischen Datenpunkte für das Reporting abzuleiten.

Zollunterlagen sind weiterhin zehn Jahre zu archivieren

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wurde durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz die Aufbewahrungsfrist für Rechnungen von zehn auf acht Jahre reduziert (§ 14b Abs. 1 S. 1 UStG). Das BMF-Schreiben vom 08.07.2025 (Kennziffer 26-01-24) erläutert die Änderung und enthält Hinweise zur praktischen Umsetzung.

Zur Archivierung heißt es in § 147 (1) AO i. V. m. § 147 (3) AO wie folgt:

Abgabenordnung (AO)

§ 147 Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:

1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
 2. die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriebe,
 3. Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriebe,
 4. Buchungsbelege,
- 4a. Unterlagen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union,**
5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

(3) Die in Absatz 1 Nummer 1 und 4a aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre **aufzubewahren**, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die in Satz 1 bestimmte Frist unberührt. Bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung. Für abgesandte Lieferscheine, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist; § 169 Absatz 2 Satz 2 gilt nicht.

Zollunterlagen: Keine Verkürzung – weiterhin zehn Jahre

Für Unterlagen, die nach Zollvorschriften vorzuhalten sind (insbesondere Verzollungsunterlagen, die der Anmelder bei Abgabe der Zollanmeldung in Besitz haben muss und nur auf Aufforderung vorlegt), gilt die Verkürzung nicht. Für Unterlagen nach Art. 15 Abs. 1 und Art. 163 Zollkodex der Union bleibt die Aufbewahrungsfrist unverändert bei zehn Jahren (zuzüglich des laufenden Kalenderjahres). Der Ausgangsvermerk (AGV) sowie die dazugehörige Datenkommunikation (Logbuch) in ATLAS sind weiterhin zehn Jahre aufzubewahren. Gleiches gilt für Dokumente, die dem Zoll vorzulegen und anschließend zurückgegeben werden, sowie für Unterlagen, die in der Zollanmeldung zwingend mit einer Unterlagencodierung zu hinterlegen sind.

Lieferantenerklärungen sind ebenfalls zehn Jahre aufzubewahren (§ 147 Abs. 1 i. V. m. § 147 Abs. 3 AO). Die deutsche Zollverwaltung hat dies im Dezember 2019 klargestellt und die Einordnung unter Art. 15 Abs. 1 UZK zugrunde gelegt. Eine rückwirkende Überprüfung durch den Zoll ist regelmäßig nur für drei Jahre (zuzüglich des laufenden Jahres) im Rahmen einer Betriebsprüfung oder eines ausländischen Nachprüfungsersuchens möglich; in seltenen Fällen können im INF4-Verfahren längere Zeiträume denkbar sein.

Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als materiell-rechtliche Voraussetzung

Seit dem 01.01.2020 ist die Verwendung einer dem Abnehmer von einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilten gültigen USt-IdNr. als Tatbestandsmerkmal für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen verankert (Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL; umgesetzt in § 6a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG):

Umsatzsteuergesetz (UStG) § 6a Innergemeinschaftliche Lieferung

(1) Eine innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet,
2. **der Abnehmer ist**
 - a) **ein in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasster Unternehmer**, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,

Vertrauenschutz nach § 6a Abs. 4 UStG und Maßstab „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“

§ 6a Abs. 4 S. 1 UStG schützt die Steuerbefreiung trotz fehlender Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 UStG, wenn die unrichtigen Angaben des Abnehmers ursächlich sind und der Unternehmer die Unrichtigkeit auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

Die Rechtsprechung hat sich zu den Sorgfaltspflichten bei der (Nicht-)Abfrage der USt-IdNr. des Abnehmers -je nach zugrundliegendem Sachverhalt- nur punktuell und nicht allgemeingültig geäußert. Danach sei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns jedenfalls dann nicht beachtet, wenn eine Bestätigungsabfrage lediglich einmalig bei Anbahnung einer neuen Geschäftsbeziehung vor der ersten

Lieferung erfolgt sei (vgl. BFH-Urteil vom 11.03.2020 – XI R 38/18, BFH/NV 2020, Rz 72; ebenso FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.11.2018 – 7 K 7196/15, Entscheidungen der Finanzgerichte - EFG- 2019, 211, Rz 150 ff.).

Die Sorgfalt dürfte hingegen beachtet sein, wenn eine Abfrage unmittelbar vor der ersten Lieferung und darüber hinaus in regelmäßigen Abständen durchgeführt würde (vgl. BFH-Urteile vom 02.07.2021 – XI R 40/19, BFH/NV 2020, 1217, Rz 37). Nach dem Urteil des FG Nürnberg vom 14.05.2019 – 2 K 482/17, EFG 2020, 1185, Rz 72, handele ein Unternehmer bereits dann sorgfaltsgemäß, wenn er die Bestätigungsabfrage mindestens alle zwei Monate durchführe. Jedenfalls sei nach dem Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 04.11.2015 – 7 K 7283/13, EFG 2016, 1115, Rz 42, keine laufende Prüfung von bereits überprüften oder zutreffenden Angaben innerhalb kürzester Zeit erforderlich, wenn keine Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestünden.

Das FG Baden-Württemberg hat sich mit Urteil 12 K 831/24 (Kennziffer 26-01-25) mit innergemeinschaftlichen Lieferungen im Gebrauchtwagenhandel ohne qualifizierte Bestätigungsabfrage beschäftigt.

Sachverhalt

In einem Fall eines deutschen Gebrauchtwagenhändlers wurden von Dezember 2021 bis Februar 2022 mehrere gebrauchte Pkw an eine in den Niederlanden ansässige Firma geliefert. Vor dem Erstgeschäft lagen u. a. Handelsregisterauszug, Urkunde zur USt-IdNr.-Erteilung sowie Ausweiskopie des Geschäftsführers vor. Die Abwicklung erfolgte regelmäßig über Abholung durch Beauftragte gegen Vorlage von Personalausweis und schriftlicher Vollmacht; Kaufpreise wurden bar entrichtet. Der Unternehmer dokumentierte mehrfach qualifizierte Bestätigungsabfragen der USt-IdNr. und erhielt Gelangensbestätigungen; Rechnungen wurden ohne USt unter Angabe der USt-IdNr. ausgestellt.

Bei drei Verkäufen vom 15.02.2022 (ein Pkw Modell-2 und zwei Pkw Modell-1) unter ansonsten gleicher Abwicklung führte der Unternehmer – anders als zuvor – keine qualifizierte Bestätigungsabfrage der USt-IdNr. durch. Eine spätere Abfrage vor einer erneuten Kaufanfrage am 14.03.2022 fiel negativ aus; weitere Vertragsschlüsse erfolgten nicht.

Nach einer USt-Sonderprüfung versagte das Finanzamt die Steuerfreiheit für die drei Lieferungen vom 15.02.2022, da keine Bestätigungsabfrage zur USt-IdNr. vorgelegt werden konnte. Der Unternehmer argumentierte u. a. mit Vertrauenschutz (§ 6a Abs. 4 UStG) und verwies darauf, dass eine qualifizierte Bestätigungsabfrage vom 03.02.2022 vorgelegen habe und kein Anlass zu konkreten Zweifeln bestanden habe.

Gerichtliche Bewertung: FG sieht Sorgfaltspflicht erfüllt – Steuerfreiheit anerkannt

Das FG Baden-Württemberg (Urteil vom 03.04.2025, 12 K 831/24) erkannte die Steuerfreiheit der drei Lieferungen vom 15.02.2022 an. Nach Auffassung des FG musste am 15.02.2022 keine erneute qualifizierte Bestätigungsabfrage durchgeführt werden; zudem durfte der Unternehmer davon ausgehen, dass die Firma Abnehmer der gelieferten Pkw war. Das FG ließ die Revision nicht zu und stellte auf die bereits geklärten Sorgfaltspflichten sowie den Charakter als Tatfrage ab.

Der BFH ließ mit Beschluss vom 15.09.2025 (V B 25/25) die Revision zu, um die Rechtsfrage zu klären, welche Bedeutung der Verwendung einer gültigen, von einem anderen Mitgliedstaat erteilten USt-IdNr. und ihrer Bestätigungsanfrage nach § 6a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Abs. 4 S. 1 UStG seit 01.01.2020 zukommt. Möglicherweise soll eine Entscheidung des EuGH zu einem Vorabentscheidungsersuchen des BFG (Österreich) vom 18.09.2025 (RE/2100001/2025) abgewartet werden, u. a. zur Frage, ob die Bekanntgabe einer ausländischen USt-IdNr. materielle Voraussetzung der Steuerbefreiung ist.

Unternehmen mit innergemeinschaftlichen Lieferungen wird geraten, eine permanente qualifizierte Überprüfung der USt-IdNrn. der Kunden mittels entsprechender IT-Tools vorzusehen. Die weitere Entwicklung hängt von der ausstehenden höchstrichterlichen Klärung ab.

Empfehlung: Grundsätzlich wird zu eigenen Rechtssicherheit (zum Schutz vor Betrug) empfohlen, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Lieferungen durch eine qualifizierte Bestätigungsanfrage beim Bundeszentralamt für Steuern zu prüfen und die Prüfung zu dokumentieren.

Prüfung ausländischer USt-Id.-Nr. nur noch Online möglich

Seit dem 20.07.2025 sind einfache und qualifizierte Bestätigungsabfragen ausländischer USt-IdNrn. durch das Bundeszentralamt für Steuern ausschließlich im Online-Verfahren über die Internetseite des BZSt möglich. Schriftliche oder telefonische Anfragen werden seit diesem Stichtag nicht mehr akzeptiert. Einzelheiten finden sich im BMF-Schreiben vom 06.06.2025 (Kennziffer 26-01-26).

Der Nachweis qualifizierter Einzelanfragen bleibt wie bisher: dieser kann durch einen Ausdruck, ein allgemein übliches Dateiformat oder einen Screenshot erfolgen. Die Möglichkeit, mehrere USt-IdNrn. gleichzeitig abzufragen, bleibt bestehen. Dies kann weiterhin beispielsweise über die vom BZSt angebotene technische Schnittstelle erfolgen.

Steuerbefreiung bei Ausfuhr trotz formaler Mängel

Der EuGH (Urteil vom 01.08.2025 (Rs. C-602/24, Kennziffer 26-01-27) befasst sich mit der Frage, ob die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen zu gewähren ist, wenn formale Erfordernisse nicht vollständig erfüllt sind. Im Mittelpunkt steht der Grundsatz der steuerlichen Neutralität im Mehrwertsteuerrecht und die Abgrenzung zwischen materiellen Voraussetzungen der Steuerbefreiung und formalen Nachweisanforderungen.

Ausgangskonstellation: Erklärung als innergemeinschaftliche Lieferung, tatsächlicher Warenverbleib im Drittland

Eine polnische Gesellschaft erklärte in den Mehrwertsteuerjahreserklärungen 2017 und 2018 Lieferungen von Äpfeln als innergemeinschaftliche Lieferungen. Nach den Transportangaben sollten die Waren aus Polen nach Litauen verbracht werden; der Erwerber sollte den Transport organisieren. Der Lieferant überprüfte die Durchführung der Transporte durch den Erwerber nicht. Die Steuerverwaltung stellte jedoch anhand von Zolldokumenten fest, dass der Erwerber die Waren tatsächlich direkt von Polen nach Belarus ausgeführt hatte; dem Lieferanten war dies nicht bekannt.

Reaktion der Steuerverwaltung: Umqualifizierung und Sanktionierung

Die innergemeinschaftliche Lieferung wurde nicht anerkannt, da kein Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat vorlag. Stattdessen behandelte die Steuerverwaltung die Umsätze als inländische Lieferungen und unterwarf sie einem Mehrwertsteuersatz von 5 % sowie einer Sanktion von 30 %.

Verfahrensgang: Vorlage an den EuGH zu Umqualifizierung und Dokumentenabweichungen

Nach einem erstinstanzlichen Erfolg der Klägerin und einer Aufhebung durch das Oberste Verwaltungsgericht wurde dem EuGH u. a. die Frage vorgelegt, ob eine als innergemeinschaftliche Lieferung erklärte Lieferung als Ausfuhrlieferung steuerfrei anerkannt werden kann, wenn der Erwerber die Ware tatsächlich ausführt. Zusätzlich wurde gefragt, ob es relevant ist, dass der Erwerber die Ausfuhrentscheidung ohne Beteiligung des Lieferers trifft, und ob Abweichungen zwischen Transportdokumenten und Zolldokumenten der Steuerbefreiung entgegenstehen.

Materielle Voraussetzungen der Ausfuhrsteuerbefreiung nach Art. 146 Abs. 1 MwStSystRL

Der EuGH stellt klar, dass die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen nach Art. 146 Abs. 1 Buchst. a) MwStSystRL an drei Voraussetzungen anknüpft: (1) Übertragung des Rechts, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, (2) Nachweis des Versands oder der Beförderung an einen Ort außerhalb der Union sowie (2) das physische Verlassen des Unionsgebiets aufgrund dieses Versands oder dieser Beförderung. Im entschiedenen Fall war die Übertragung unstreitig; der Versand ins Drittland und das physische Verlassen der Union standen zur Kenntnis der Steuerverwaltung aufgrund von Zolldokumenten fest.

Nachweisführung: Erkenntnisse der Steuerbehörden können den Ausfuhrnachweis tragen

Für das Tatbestandsmerkmal des Nachweises genügte nach den Ausführungen des EuGH, dass feststeht, dass die Waren an einen Ort außerhalb der Union verbracht wurden. Unerheblich ist, dass diese Feststellung nicht durch den Lieferer, sondern durch die Steuerverwaltung anhand von Zolldokumenten getroffen wurde. Ebenso wurde als unerheblich bewertet, dass der Lieferer die Lieferung ursprünglich als innergemeinschaftliche Lieferung erklärt hatte.

Formale Anforderungen: Steuerbefreiung bei erfüllten materiellen Voraussetzungen grundsätzlich zu gewähren

Sind die materiellen Voraussetzungen erfüllt, verlangt der Grundsatz der steuerlichen Neutralität die Gewährung der Steuerbefreiung, auch wenn der Steuerpflichtige bestimmten formalen Anforderungen nicht genügt hat. Damit können eine falsche Erklärung (innergemeinschaftliche Lieferung statt Ausfuhrlieferung) oder fehlerhafte bzw. nicht übereinstimmende Transportdokumente die Steuerbefreiung nicht verhindern, sofern die materiellen Voraussetzungen anderweitig sicher nachgewiesen werden können.

Relevanz bei fehlenden Ausgangsvermerken

Die Entscheidung ist beispielsweise für solche Fälle relevant, in denen im Zusammenhang mit Ausfuhren Ausgangsvermerke (AGV) nicht auffindbar sind, der Warenverbleib jedoch unstreitig feststeht. Achtung: Die Beweislast für den Nachweis des Warenverbleibs für die Ausfuhr bzw. innergemeinschaftliche Lieferung liegt grundsätzlich beim Lieferer (unter Bezug auf § 6 Abs. 4 und § 6a Abs. 3 UStG).

BMF-Schreiben zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen

Grundsätzlich sind Ausfuhrlieferungen unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 1 Buchst. a UStG i. V. m. § 6 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung bleibt, dass der Unternehmer das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen durch Buch- und Belegnachweise dokumentiert (§ 6 Abs. 4 Satz 1 UStG, §§ 8 ff. UStDV). In der Praxis führt die Nachweisführung regelmäßig zu Auseinandersetzungen, weil Betriebsprüfungen die Steuerbefreiung bei aus ihrer Sicht unvollständigen oder nicht ordnungsgemäßen Nachweisen versagen und Umsatzsteuer zzgl. Zinsen nachfordern.

Anlass der Anpassung: EuGH-Vorgaben zur „Missbrauchsrechtsprechung“

Der EuGH hat mehrfach entschieden, dass es gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der steuerlichen Neutralität verstößt, wenn eine nationale Regelung die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen allein wegen formeller Mängel im Buch- und Belegnachweis versagt, obwohl zweifelsfrei feststeht, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Buch- und Belegnachweis wird in diesem Zusammenhang als formelle Voraussetzung eingeordnet.

BMF-Schreiben zur Konkretisierung der Nachweislogik

Mit Schreiben vom 01.07.2025 konkretisiert das BMF die Anforderungen an die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen und passt insbesondere Abschnitt 6.6 UStAE an. Inhaltlich wird die EuGH-Rechtsprechung deutlicher herausgestellt: Die Steuerbefreiung ist zu gewähren, wenn der Unternehmer die formellen Anforderungen des Ausfuhrnachweises nicht erfüllen kann, aber das Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen anhand objektiver Kriterien zweifelsfrei nachweist. Die Anpassung wird als überwiegend strukturelle Überarbeitung beschrieben, ohne wesentliche praktische Auswirkungen im Grundsatz.

Steuerbefreiung ohne amtlichen Ausfuhrvermerk: Voraussetzungen und Grenzen

In bestimmten Fällen kann die Steuerbefreiung auch ohne offiziellen Ausfuhrvermerk der Zollstelle in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Ausfuhr und die materiell-rechtlichen Bedingungen der Steuerbefreiung anhand objektiver Kriterien „zweifelsfrei“ belegt werden können.

Achtung: Das ersetzt die formellen Nachweise nicht generell, sondern greift nur, wenn die formale Nachweisführung nicht möglich ist und zugleich eine eindeutige Sachverhaltsaufklärung gelingt.

Operative Konsequenzen für Unternehmen: Nachweisstrategie und Risikosteuerung

Trotz der Möglichkeit des Ersatznachweises wird weiterhin empfohlen, den Ausfuhrnachweis nach den gesetzlichen nationalen Vorgaben zu führen, um die Anerkennung durch die Finanzverwaltung zu erleichtern und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Wenn ein Nachweis „in keiner Form“ erbracht werden kann, sollte im Zweifel mit Steuerausweis abgerechnet werden. Unverändert bleibt die Anforderung, dass die Ausfuhr nachvollziehbar dokumentiert sein muss, auch wenn klassische Zollvermerke fehlen.

Zulässigkeit ausgewählter Rechnungspflichtangaben in EU-Amtssprachen

Für bestimmte Rechnungsangaben nach § 14 und § 14a UStG können statt deutscher Begriffe auch Formulierungen in anderen Amtssprachen der EU verwendet werden. Grundlage ist ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.09.2025, mit dem zugleich der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) angepasst wird.

Anwendungsbereich und Abgrenzung

Die Erleichterung gilt ausschließlich für ausdrücklich benannte Pflichtvermerke. Alle übrigen Rechnungsangaben müssen weiterhin so formuliert sein, dass die deutsche Finanzverwaltung sie versteht – in der Regel somit auf Deutsch. Hierzu heißt es in § 87 AO wie folgt:

Abgabenordnung (AO) § 87 Amtssprache

(1) Die Amtssprache ist Deutsch.

(2) Werden bei einer Finanzbehörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, kann die Finanzbehörde verlangen, dass unverzüglich eine Übersetzung vorgelegt wird. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Finanzbehörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Finanzbehörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

Zulässige Begriffe und Bezug zur MwStSystRL

Verwendet werden dürfen Begriffe, die in den jeweiligen Sprachfassungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (Art. 226 MwStSystRL) für die entsprechenden Rechnungsangaben üblich sind. Genannt werden u. a. „Self-billing“ anstelle von „Gutschrift“ sowie „Reverse charge“ für „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“. Zur Konkretisierung wird eine neue Anlage 8 in den UStAE aufgenommen. Diese Anlage enthält eine Auflistung der in anderen EU-Amtssprachen verwendeten Begriffe für Rechnungsangaben und dient als Referenz für die zulässigen Formulierungen.

Auswirkungen auf Prozesse der Rechnungserstellung im EU-Geschäft

Für die Rechnungserstellung im grenzüberschreitenden EU-Geschäft eröffnet die Regelung die Möglichkeit, bestimmte Pflichtvermerke in EU-Amtssprachen standardisiert zu verwenden, soweit diese den in Anlage 8 aufgeführten Begriffen entsprechen. Gleichzeitig bleibt die Vorgabe bestehen, dass nicht erfasste Rechnungsbestandteile weiterhin in einer für die deutsche Finanzverwaltung verständlichen Form auszustellen sind.

Übersetzungen in EU-Sprachen für "steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung"

Nach den geltenden Rechnungsvorschriften müssen deutsche Unternehmen, die im EU-Binnenmarkt innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferungen durchführen, einen Hinweis auf die Steuerfreiheit und deren Grund auf ihren Rechnungen anbringen (siehe § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit Abschnitt 14.5 Abs. 20 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)). Grundsätzlich ist die Amtssprache deutsch (§ 87 (1) AO), so dass ein Hinweis in deutscher Sprache ausreichend ist. Auf vielfachen Wunsch haben wir Ihnen nachstehend die Texte in anderen EU-Sprachen zusammengestellt, welche zusätzlich verwendet werden können:

- **Belgien:** livraison intracommunautaire exonérée TVA
- **Bulgarien:** Neoblagama vatreshnoobshtostna dostavka
- **Dänemark:** momsfri EU levering
- **Deutschland:** steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
- **Estland:** käibemaksuvaba ühendusesisene kättetoometamine
- **Finnland:** veroton yhteisömyynti
- **Frankreich:** livraison intracommunautaire exonérée TVA
- **Griechenland:** tax free intracommunity delivery
- **Irland:** tax free intracommunity despatch
- **Italien:** cessioni intracomunitarie esenti
- **Lettland:** Ar 0% apliekamas precu piegades ES ietvaros, PVN likuma 28. pants*)
- **Litauen:** pridėtinės vertės mokesčiu neapmokestinamas tiekimas Europos Sajungos viduje
- **Luxemburg:** livraison intracommunautaire exonérée TVA.
- **Malta:** tax free intracommunity delivery
- **Niederlande:** intracommunautaire levering
- **Nordirland:** tax free intracommunity delivery
- **Österreich:** steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
- **Polen:** wewnatrzspółnotowa dostawa towarów opodatkowana wg. stawki podatku 0% (Art.42 Ust. 0 pod. od tow.il usl.*)
- **Portugal:** fornecimento inter-comunitário isento de IVA
- **Rumänien:** Livrare intracomunitara scutita de TVA.
- **Schweden:** skattefri gemenskapsintern leverans
- **Slowakei:** od dane oslobodené intrakomunitárne dodávky
- **Slowenien:** oproscena dobava znotraj skupnosti
- **Spanien:** entrega intracomunitaria libre de impuesto
- **Tschechische Republik:** dodání zboží do jiného českého státu, osvobozené od DPH
- **Ungarn:** forgalmiadó-mentes, Közösségenbelül történt áruszállítás
- **Zypern:** tax free intracommunity delivery

Hinweis: *) in diesen Ländern besteht keine Steuerbefreiung, sondern faktisch eine "Null-Prozent-Besteuerung".

3. Unionszollkodex und weitere Entwicklungen im Zollrecht

3.1 Aktuelle Entwicklungen im Zollrecht

Erweiterung des Verfahrens der zentralen Zollabwicklung Ausfuhr

Im Verlauf des Jahres 2025 haben verschiedene Mitgliedsstaaten die Voraussetzungen für die Abwicklung des Verfahrens CCE geschaffen und können somit am elektronischen Nachrichtenaustausch zwischen der Ausfuhr- und Gestellungszollstelle teilnehmen:

- seit dem 05.03.2025: Dänemark
- seit dem 21.07.2025: Slowenien und Bulgarien
- seit dem 28.07.2025: Österreich
- seit dem 13.10.2025: Luxemburg

Das CCE ist ein Verfahren des EU-Zollrechts, das Unternehmen ermöglicht, die Ausfuhranmeldung in einem Mitgliedstaat (z. B. Deutschland) abzugeben, obwohl sich die Ware physisch in einem anderen Mitgliedstaat befindet und dort zur Ausfuhr gestellt wird (z. B. Slowenien oder Bulgarien). Die Verfahrensführung bleibt zentral beim „bewilligenden Mitgliedstaat“. Die Gestellung der Ware erfolgt im jeweils anderen EU-Mitgliedstaat, in dem sich die Ware physisch befindet und zur Ausfuhr gestellt wird. Die Erweiterung um Slowenien und Bulgarien wird als weiterer Schritt zur Harmonisierung und Digitalisierung der europäischen Ausfuhrverfahren dargestellt.

Erweiterung des gemeinsamen Versandverfahrens seit 01.11.2025

Mit Wirkung zum 01.11.2025 sind die Republik Moldau und Montenegro dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren sowie dem Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr beigetreten. Einzelheiten zur Umsetzung finden sich in [ATLAS-Info 0861 / 2025](#). Versandverfahren können mit Bestimmung in diesen Ländern eröffnet werden. Umgekehrt können WarenSendungen aus der Republik Moldau und Montenegro mit Bestimmung in der Europäischen Union im gemeinsamen Versandverfahren unter zollamtlicher Überwachung befördert werden. Zusätzlich ist der Transit mit T1/T2 durch diese beiden Länder möglich.

Die Durchführung der Versandverfahren erfolgt – wie bei den übrigen Vertragsparteien – über das elektronische Versandsystem NCTS. In Deutschland ist hierfür die Abwicklung über die Fachanwendungen von ATLAS-Versand vorgesehen.

Einordnung: Abgrenzung Unions-Versandverfahren und gemeinsames Versandverfahren

Das Unions-Versandverfahren ist auf Transporte im Zollgebiet der Union beschränkt. Das gemeinsame Versandverfahren erweitert dagegen den geografischen Anwendungsbereich durch Einbeziehung weiterer Partnerstaaten und ermöglicht damit die Durchführung entsprechender Versandverfahren über das Zollgebiet der Union hinaus.

Aktualisierter Kreis der Partnerstaaten zum 01.01.2026

- 27 Mitgliedstaaten der EU (einschließlich Andorra und San Marino)
- 4 EFTA-Staaten (Norwegen, Schweiz, Liechtenstein und Island)
- Türkei - seit 01.12.2012
- Nordmazedonien - seit 01.07.2015
- Serbien - seit 01.02.2016
- Vereinigtes Königreich - seit 01.01.2021
- Ukraine - seit 01.10.2022 sowie
- Georgien - seit 01.02.2025
- Republik Moldau – seit 01.11.2025
- Montenegro – seit 01.11.2025

Liste der Genehmigungscodierungen

Nach § 1 AWG ist der Güterverkehr „mit dem Ausland (...) grundsätzlich frei. Er unterliegt den Einschränkungen, die dieses Gesetz enthält (...).“ Es ist die Verpflichtung des Ausführers, in seiner Ausfuhranmeldung mit bestimmten Codierungen anzugeben, ob eine eventuelle Ausfuhr genehmigungspflicht auf den Ausfuhrfall zutrifft oder eben nicht.

Gängige Codierungen sind beispielsweise:

Code	Qualifikator	Bedeutung
Y901		Nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) erfasste Güter
Y901	AZG	Nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) und nicht von der Ausfuhrliste erfasste Güter, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Auskunft zur Güterliste erteilt hat
Y904		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu den Maßnahmen 705 und 706 beschriebenen. (nicht in Anhang II der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter)
Y906		Andere Güter, als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme 708 beschriebenen. (nicht in Anhang III der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter)

Eine komplette Liste sämtlicher Genehmigungscodierungen können Sie kostenlos unter Kennziffer 26-01-28 (Ausfuhr – Datenfeld „Unterlage“), 26-01-29 (Ausfuhr – Datenfeld „sonstiger Verweis“) und 26-01-30 (Einfuhr) bei der Redaktion anfordern.

Die Zollverwaltung hat routinemäßig auch das „Handbuch für Ausfuhr genehmigungen, Genehmigungscodierungen und elektronische Abschreibung“ aktualisiert. Die aktuelle Fassung (Stand Januar 2026) kann auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung heruntergeladen werden (Kennziffer [26-01-31](#)).

IAA-Plus: Handbuch und Kurzanleitung auf ATLAS 3.0 aktualisiert

Zollanmeldungen für die Ausfuhr müssen in der Regel elektronisch abgegeben werden. Hierfür bietet die deutsche Zollverwaltung das kostenlose Tool Internet-Ausfuhr-Anmeldung-Plus (kurz IAA-Plus) an. Sie kann von allen Unternehmen genutzt werden, die keine eigene ATLAS-Software anschaffen oder keinen Dienstleister beauftragen möchten. Das Handbuch (Stand Dezember 2023) und die Kurzanleitung (Stand Mai 2025) zur IAA-Plus wurden aktualisiert und können auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung heruntergeladen werden ([Handbuch, Kennziffer 26-01-32](#)) und [Kurzanleitung Kennziffer 26-01-33](#)).

Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen aktualisiert

In einer Fachmeldung informierte die Zollverwaltung, dass die Ausgabe 2026 des Merkblatts zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen zum Download bereitsteht. Sie können das umfangreiche Merkblatt auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung herunterladen ([Kennziffer 26-01-34](#)).

Verfahrensanweisung ATLAS aktualisiert

Die überarbeitete Verfahrensanweisung für das IT-Verfahren ATLAS kann auf der Website der deutschen Zollverwaltung abgerufen werden ([Kennziffer 26-01-35](#)). Das Dokument ist auf den Stand von Februar 2024. Änderungen inhaltlicher Art im Vergleich zur Vorversion sind in der Verfahrensanweisung kursiv hervorgehoben. Außerdem werden geänderte Absätze mit Randbalken markiert.

Fluorierte Treibhausgase (F-Gase) und ozonschädigende Stoffe (ODS)

Fluorierte Gase (F-Gase) sind synthetische Treibhausgase, die u. a. als Kältemittel in Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen sowie als Isolier- oder Löschmittel eingesetzt werden. Erfasst sind insbesondere Fluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und Schwefelhexafluorid (SF₆). F-Gase ersetzen frühere ozonschädigende Stoffe (FCKW), weisen jedoch ein sehr hohes Treibhauspotenzial (GWP) sowie eine sehr lange Verweildauer in der Atmosphäre (Hunderte bis Tausende Jahre) auf.

Die Stoffe haben – je nach Gas – ein bis zu 24.000-fach höheres Treibhauspotenzial als CO₂ und verbleiben sehr lange in der Atmosphäre. Trotz eines geringeren Anteils an den Gesamtemissionen als CO₂ werden F-Gase wegen ihres hohen Klimawirkungspotenzials als besonders klimaschädlich eingestuft und sind daher Gegenstand strenger EU-Vorgaben.

Seit dem 11.03.2024 gelten diesbezüglich zwei EU-Verordnungen, die auch bei Zollanmeldungen für die Einfuhr und Ausfuhr relevant sind: Verordnung (EU) 2024/573 zu fluorierten Treibhausgasen (F-Gase, [Kennziffer 26-01-36](#)) und Verordnung (EU) 2024/590 zu ozonabbauenden Stoffen (ODS, [Kennziffer 26-01-37](#)). Kerninstrument ist ein verschärfter „Phase-down“ (Mengenbegrenzung) für HFKW. Ergänzend werden Einsatzverbote für bestimmte F-Gase ausgeweitet; die Verbote knüpfen an das jeweilige GWP an. Die Verordnung enthält strengere Regeln für Service, Wartung und Recycling.

von Anlagen und Stoffen. Damit werden Prozesse entlang des Anlagenlebenszyklus stärker reguliert, insbesondere bei Tätigkeiten, die den Umgang mit F-Gasen betreffen.

Auswirkungen auf Unternehmen

Unternehmen müssen sich auf Anpassungen im Umgang mit F-Gasen einstellen, insbesondere aufgrund verschärfter Mengenbegrenzungen, erweiterter Einsatzverbote sowie strengerer Vorgaben für Service-, Wartungs- und Recyclingprozesse. Zudem wird ein Anpassungsbedarf für Fachkräfte genannt, insbesondere im Zusammenhang mit Zertifizierung.

Anforderungen an die Codierung in der Zollanmeldung

Für F-Gase und ODS wurden seitens der EU-Kommission TARIC-Maßnahmen integriert. Die in den jeweiligen Maßnahmearten möglichen Codierungen sind in der [ATLAS-Info 0804/2025](#) aufgeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass je nach Warennummer unterschiedliche Bedingungskonstellationen gelten und deshalb je nach Warenkreis nicht alle Codierungen in gleicher Weise einschlägig sind.

Unternehmen müssen alle bei der angemeldeten Warennummer angezeigten Bedingungsblöcke der einschlägigen TARIC-Maßnahmen im Hinblick auf die genannten Verordnungen fachlich prüfen. Dies gilt ausdrücklich unabhängig davon, ob das Zollabfertigungssystem ATLAS hierzu einen Hinweis zeigt oder nicht.

Die jeweils zutreffenden Codierungen sind in der Zollanmeldung auf Positionsebene anzugeben. Eine Mehrfachnennung derselben Codierung ist unzulässig.

Da unter einer Warennummer im Bereich F-Gas/ODS häufig sowohl betroffene als auch nicht betroffene Waren angemeldet werden, kann es für die Abfertigung hilfreich sein, für die nichtbetroffenen Waren explizit die Nichtanwendbarkeit zu codieren. Relevant sind die Codierungen Y160 (Ware fällt nicht unter die F-Gas-Verordnung) und Y792 (Ware fällt nicht unter die ODS-Verordnung). Dies kann Rückfragen reduzieren und den Abfertigungsprozess beschleunigen.

Registrierungshilfe zum F-Gase-Portal (DE-Version)

Die EU-Kommission hat die Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Registrierung im F-Gase-Portal überarbeitet und in deutscher Sprache bereitgestellt ([Kennziffer 26-01-38](#)). In der aktualisierten Fassung wird nun ausdrücklich auch die Ein- und Ausfuhr von Fahrzeugen thematisiert.

Der Leitfaden enthält umfangreiche technische Details zur Registrierung. Ab Seite 13 werden verschiedene Registrierungsarten beschrieben, u. a. differenziert nach Ein- oder Ausfuhr, Massengut oder in Einrichtungen sowie HFKW oder nicht-HFKW. Für Unternehmen ist damit maßgeblich, die zutreffende Registrierungsart im Portal korrekt auszuwählen. Die EU-Kommission weist darauf hin, dass die Bearbeitung von Registrierungen 10 Arbeitstage oder länger dauern kann. Für betroffene Unternehmen ergibt sich daraus die Notwendigkeit, Registrierungen mit ausreichendem Vorlauf einzuplanen, um Verzögerungen in der Zollabwicklung zu vermeiden.

Proof of Union Status (PoUS): Statusnachweise T2L- und T2LF jetzt elektronisch

Seit 01.03.2024 wurden die bisherigen Nachweise „T2L“ bzw. „T2LF“, mit denen der Status einer Ware als sog. „Unionsware“ erbracht wurde durch das elektronische System "Proof of Union Status (PoUS)" abgelöst.

Hierzu wurde in Artikel 119 „Vermutung und Nachweis des zollrechtlichen Status“ der Absatz 3 wie folgt geändert:

„(3) Sofern ihr zollrechtlicher Status als Unionsware nachgewiesen ist, können in folgenden Fällen Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status vorübergehend auch außerhalb dieses Zollgebiets befördert werden, ohne einem Zollverfahren zu unterliegen:

- a) wenn die Waren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten befördert werden und dieses Zollgebiet vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen, ohne einen Zwischenstopp außerhalb des Zollgebiets einzulegen;
- b) wenn die Waren mit einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapier zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten durch ein Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union ohne Umladung befördert werden;
- c) wenn die Waren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten durch ein Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union befördert und außerhalb des Zollgebiets der Union auf ein anderes Beförderungsmittel als jenes, auf das sie ursprünglich verladen wurden, umgeladen und mit einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapier befördert werden. Wird ein neues Beförderungspapier außerhalb des Zollgebiets der Union ausgestellt, so ist das ursprüngliche einzige Beförderungspapier beim Wiederverbringen in die Union dem Zoll vorzulegen;
- d) wenn in einem Mitgliedstaat zugelassene Straßenkraftfahrzeuge vorübergehend das Zollgebiet der Union verlassen haben und wieder in dieses verbracht werden;
- e) wenn Verpackungen, Paletten und ähnliche Gegenstände, ausgenommen Container, die einer im Zollgebiet der Union ansässigen Person gehören, zur Beförderung von Waren verwendet werden, die das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen haben und wieder in dieses verbracht werden;
- f) wenn es sich um Waren im Gepäck von Reisenden handelt, die nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt sind und die das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen haben und wieder in dieses verbracht werden.“

Wegfall papiergestützter Alternativen seit 01.07.2025 und verpflichtende Nutzung der PoUS-Datenbank

Rechnungen oder Beförderungspapiere mit einem Wert von mehr als 15.000 EUR konnten bislang weiterhin als Statusnachweis genutzt werden. Diese Möglichkeit endete jedoch zum 30.06.2025; seit dem 01.07.2025 ist das System PoUS zu verwenden.

Hintergrund: Statusnachweise sind erforderlich, um nachzuweisen, dass sich eine Ware im zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union befindet. Dies betrifft Lieferungen in Gebiete, die zwar zum EU-Zollgebiet zählen, jedoch nicht der Mehrwertsteuersystemrichtlinie unterliegen (Beispiel Kanarische Inseln – T2LF), sowie Fälle, in denen die Freiverkehrseigenschaft im Binnenhandel

nachgewiesen werden muss (T2L). Ab dem 01.07.2025 sind diese Nachweise ausschließlich elektronisch über PoUS zu beantragen.

Hinweis: Weiterführende Informationen zum System PoUS finden Sie unter folgendem Link:
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Statusnachweis/Nachweise-Unionscharakters/T2L-Handelspapiere-Manifest/t2l-handelspapiere-manifest_node.html

Sonderregelung Reiseverkehr bleibt bestehen: Für Reisende, die keine Wirtschaftsbeteiligte sind (Privatpersonen) bleibt es weiterhin freigestellt, den Nachweis der Unionswareneigenschaft entweder im System unter Zuhilfenahme eines Zollvertreters zu beantragen oder ein Papierformular zu verwenden. In Deutschland steht hierfür das Formular „0331 Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren (Reiseverkehr) – Statuserfassungspapier“ zur Verfügung. Das Formular finden Sie hier: <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do%24context=4DC3A93935FB3A173C78>

Verpflichtende elektronische Voranmeldung für NCTS-Durchgang in Österreich ab 2026

In einer [Fachmeldung vom 04.11.2025](#) informierte die deutsche Zollverwaltung, dass die österreichische Zollverwaltung ab Beginn des Kalenderjahrs 2026 eine verpflichtende elektronische Voranmeldung für die Durchgangszollstelle (Office of Transit) einführen wird. Grundlage ist eine Entscheidung im Zusammenhang mit Punkt III.I.2 („Communication between the Office of Transit and the External Domain“) der Design Documentation for National Transit Application (DDNTA).

Ab dem 01.01.2026 gilt somit die Pflicht für alle NCTS-Vorgänge, bei denen die Durchgangszollstelle in Österreich liegt. Betroffen sind damit Transitvorgänge, die über eine österreichische Durchgangszollstelle geführt werden. Für die betroffenen NCTS-Vorgänge sind elektronische Voranmeldungen zum Durchgang (Office of Transit) vor dem Eintreffen bei der Durchgangszollstelle abzugeben. Die Abgabe erfolgt über die IT-Applikation „Smart Border Austria“ (derzeitiger Titel: „Zoll Korridorverkehr Vorarlberg“). Wird die verpflichtende Voranmeldung nicht abgegeben, weist die Durchgangszollstelle das Beförderungsmittel zurück.

Stand der EU-Erweiterung und Bewertungsrahmen

Im November 2025 hat die Europäische Kommission ihr jährliches Erweiterungs-Paket verabschiedet. Darin wird der Fortschritt von zehn Beitrittskandidaten bewertet: Montenegro, Albanien, Ukraine, Republik Moldau, Serbien, Nordmazedonien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Türkei und Georgien.

Die Kommission sieht bei Montenegro und Albanien deutliche Fortschritte. Die Ukraine bleibt trotz des anhaltenden Krieges mit Russland klar auf den EU-Beitritt ausgerichtet. Für die Republik Moldau werden ebenfalls erhebliche Fortschritte festgestellt. Serbien steht laut Bericht dagegen unter dem Eindruck gesellschaftlicher Polarisierung und verzögerter Reformen.

Nordmazedonien, Bosnien und Herzegowina sowie Kosovo sollen ihre Reformanstrengungen

intensivieren, um ihre EU-Perspektiven zu verbessern. Die Türkei wird als wichtiger Partner eingeordnet, allerdings sind die Beitrittsverhandlungen seit 2018 ausgesetzt. Georgien wird aufgefordert, „demokratische Rückschritte“ umzukehren, um den Beitrittsprozess wieder aufnehmen zu können.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der EU-Kommission unter folgendem Link:
https://germany.representation.ec.europa.eu/news/erweiterungspaket-2025-zeigt-fortschritte-wichtiger-partner-auf-dem-weg-die-eu-2025-11-04_de

Hintergrund: Ablauf des EU-Beitrittsverfahrens

Der Beitritt beginnt mit einem Beitrittsantrag. EU-Kommission und Mitgliedstaaten prüfen anschließend, ob EU-Werte geachtet werden und die Kopenhagener Kriterien erfüllt sind: stabile Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, EU-Recht umzusetzen. Nach Anerkennung als Kandidat starten Beitrittsverhandlungen, in denen das EU-Regelwerk in Politikfeldern kapitelweise abgeglichen und Reformen vereinbart und umgesetzt werden. Abschluss bildet ein Beitrittsvertrag, der einstimmig von den Mitgliedstaaten gebilligt, vom Europäischen Parlament bestätigt und anschließend in allen EU-Staaten sowie im Beitrittsland ratifiziert werden muss. Mit Inkrafttreten des Vertrags wird das Land EU-Mitglied.

EU und Kanada erkennen gegenseitig den AEO-Status an

Seit dem 01.08.2025 gilt zwischen der EU und Kanada eine gegenseitige Anerkennung der Programme für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO). Erfasst sind EU-Unternehmen mit AEOS-Status sowie kanadische Unternehmen, die am PIP-Programm (Partners in Protection) teilnehmen. Durch die gegenseitige Anerkennung profitieren die betroffenen Unternehmen von vereinfachten Zollverfahren sowie erleichterten Sicherheitsüberprüfungen im Zusammenhang mit Im- und Export. Die Vereinbarung zielt auf eine Stärkung der internationalen Lieferkette, mehr Sicherheit im globalen Warenverkehr und eine intensivierte Zusammenarbeit der Zollbehörden ab. Sie baut auf weltweit etablierten Sicherheitsstandards auf, einschließlich des WCO SAFE Framework.

Einführung eines AEO-Programms in Nigeria

Nigeria hat ein Programm für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Authorised Economic Operator, AEO) gestartet. Ziel ist, den internationalen Handel zu erleichtern, Zollverfahren zu beschleunigen und Verzögerungen zu reduzieren. Gleichzeitig soll die Sicherheit der Lieferkette gestärkt sowie eine Compliance-Kultur gefördert werden. Teilnehmende Unternehmen sollen eine bevorzugte Behandlung durch die nigerianische Zollbehörde erhalten. Genannt werden insbesondere schnellere Abfertigung, weniger Kontrollen und weniger Verzögerungen im Zollprozess. Das Programm soll nicht nur Unternehmen unterstützen, sondern auch die Regierung, beispielsweise bei der Bekämpfung des Schmuggels sowie bei der Verbesserung der Zollabfertigung bei der Einfuhr in Nigeria.

Neue WTO-Datenbank zum Handel mit kritischen Mineralien

Die Asiatische Entwicklungsbank und die Welthandelsorganisation (WTO) haben eine gemeinsame Datenbank zum Handel mit kritischen Mineralien eingerichtet. Erfasst werden Handelsströme sowie Daten zu Zöllen und anderen handelspolitischen Maßnahmen.

Die Datenbank umfasst 250 kritische Mineralien sowie verwandte und weiterverarbeitete Produkte. Damit werden sowohl Rohstoffe als auch nachgelagerte Produkte entlang der Wertschöpfungsketten bzw. globalen Lieferketten datenbasiert abgebildet.

Bereitgestellt werden strukturierte Daten zu Zolltarifen, Zöllen und sonstigen handelspolitischen bzw. wirtschaftspolitischen Maßnahmen für kritische Mineralien und deren Weiterverarbeitungsprodukte. Dies soll eine detaillierte und vergleichbare Sicht auf handelspolitische Rahmenbedingungen ermöglichen.

Nachverfolgung von Verfügbarkeit, Herkunft und Abbau im Kontext erneuerbarer Energien

Vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach Lithium, Kobalt und seltenen Erden im Zuge der Umstellung auf erneuerbare Energien soll die Datenbank unterstützen, die Verfügbarkeit kritischer Mineralien nachzuvollziehen. Zudem soll der Abbau nachverfolgt werden, um den Zugang der Industrie zu den für den Übergang zu sauberer Energie benötigten Materialien abzusichern. Mit der Transparenz über die Herkunft kritischer Mineralien, soll die Datenbank betroffenen Unternehmen dabei unterstützen, Möglichkeiten zur Verringerung des ökologischen Fußabdrucks von Abbau und Verarbeitung zu identifizieren und nachhaltigere Praktiken zu fördern. Gleichzeitig leistet sie einen Beitrag zu internationalen Bemühungen um Transparenz im Handel mit kritischen Mineralien und entlang der Wertschöpfungskette. Weitere Informationen finden Sie hier: https://www.wto.org/english/news_e/news24_e/envir_18dec24_e.htm

3.2 Reform des Unionszollkodex wird auf den 01.01.2026 vorverlegt

Bereits in den vorangegangenen Ausgaben des Exportbriefs stellten wir die geplanten Veränderungen durch den Modernisierten Unionszollkodex vor. Im März 2024 hat das EU-Parlament dazu verschiedene Verbesserungsmaßnahmen vorgestellt und gleichzeitig beschlossen, die Reform schon früher als geplant anzugehen.

Im Jahr 2025 hat die EU-Kommission einen Entwurf zum reformierten Unionszollkodex (R-UZK) vorgestellt (Kennziffer 26-01-39). Die wesentlichen Inhalte

- Schaffung einer EU-Zollbehörde
- Schaffung einer zentralen EU-Zolldatenplattform
- Einführung des „Trust & Check-Trader“

werden im Folgenden näher behandelt.



Schaffung einer EU-Zollbehörde ab 2026

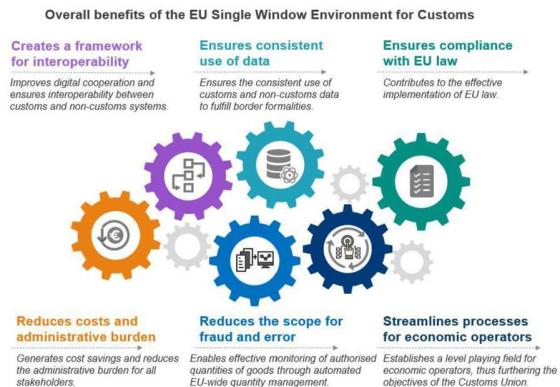
Ab 2026 soll eine EU-Zollbehörde eingerichtet werden; für die Einführung ist die Europäische Kommission verantwortlich. Die Hauptaufgabe der EU-Zollbehörde soll nach Auffassung der EU-Kommission darin bestehen, das Fachwissen und die Kompetenzen zu bündeln, die derzeit in der EU verstreut sind und die nationalen Zollbehörden in der EU zu steuern, zu koordinieren und zu unterstützen. Dies wird eine verstärkte Überwachung der Lieferkette ermöglichen, wobei die Zollbehörden auf EU- und auf nationaler Ebene bei der Warenkontrolle an den EU-Außengrenzen einheitlich handeln.

Der Standort der EU-Zollbehörde ist aktuell (Stand 31.12.2025) noch nicht bekannt. Bewerbungen liegen aus neun Mitgliedstaaten vor: Belgien (Lüttich), Kroatien (Zagreb), Frankreich (Lille), Italien (Rom), Niederlande (Den Haag), Polen (Warschau), Portugal (Porto), Rumänien (Bukarest) und Spanien (Málaga). Die Europäische Kommission prüft derzeit, ob die Bewerbungen die Vorgaben erfüllen. Der Standort soll der Behörde ermöglichen, Aufgaben und Befugnisse auszuüben, hochqualifiziertes und spezialisiertes Personal zu rekrutieren sowie Schulungsmöglichkeiten anzubieten. Eine Standortentscheidung wird für Februar erwartet. Sie soll gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und dem EU-Parlament getroffen werden.

Schaffung einer zentralen EU-Zolldatenplattform

Im Rahmen der Zollrechtsreform sollen Unternehmen Zollinformationen künftig ausschließlich über eine zentrale Plattform einreichen. Damit sollen Abläufe vereinheitlicht und vereinfacht, Zeit eingespart sowie Transparenz erhöht werden. Für Unternehmen bedeutet dies perspektivisch eine stärkere Bündelung von Daten- und Meldeprozessen über einen zentralen Zugang.

Die neue EU-Zolldatenplattform wird damit auch die Voraussetzung für die stärkere Überwachung und Vereinfachung der Verfahren sein. Sie soll im Laufe der Zeit die bestehende IT-Infrastruktur für den Zoll integrieren und ersetzen. Zolldaten müssen dann statt über die zahlreichen Schnittstellen der 111 separaten Systeme, die es heute in der EU gibt, nur noch über die eine EU-Zolldatenplattform übermittelt werden. Unterlagen müssen dann nur einmal für mehrere Sendungen eingereicht werden. Damit können Daten aus verschiedenen Subsystemen beispielsweise von Lieferanten, Speditionen, Einführern und Frachtversicherern in einem System zusammengeführt werden, um so eine transparente Lieferkette abzubilden. Die Verpflichtung zur Abgabe von Standardanmeldungen wird aufgehoben und durch die Verpflichtung der betreffenden Akteure ersetzt, die entsprechenden Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise könnten konforme Waren bewegt werden, ohne dass die Zollbehörden tätig werden müssen.



Damit können nunmehr verschiedene Daten aus sog. „Union non-customs systems“ (Nichtzollsystemen) wie Planzengesundheitszeugnisse, Fluorierte Treibhausgase (F-Gase), Bescheinigungen für Kulturgüter, Lizenzen zu ozonabbauenden Stoffen etc. in einem einheitlichen Zollsystem abgebildet werden. In einem zusätzlichen IT-Modul „Customs Risk Management Framework ([CRMF](#))“ werden für die Zollbehörden aller EU-Mitgliedsstaaten Daten für eine Risikoanalyse bereitgesellt.

Der erste Zugang von Unternehmen zu einem Datenzentrum ist für 2028 vorgesehen. Die Nutzung soll bis 2032 für alle Unternehmen freiwillig möglich sein und ab 2038 verpflichtend werden.

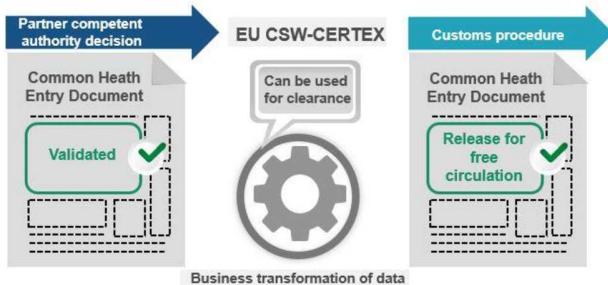
Mit dem gestaffelten Rollout (Zugang ab 2028, freiwillige Nutzung bis 2032, verpflichtend ab 2038) ist ein längerfristiger Übergang in Richtung einer zentralen Datenbereitstellung und -nutzung durch Unternehmen angelegt. Konkrete neue Pflichten oder Rollen für Unternehmen werden im Dokument nicht beschrieben; genannt wird ausschließlich der Zeitplan für Zugang und Nutzung.

AEO-Status bleibt erhalten und wird gestärkt

Für besonders zuverlässige Unternehmen sind deutlich vereinfachte Zollprozesse vorgesehen. Nach EU-Informationen sollen bestehende Systeme wie der Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) erhalten bleiben.

Hintergrund: Bisher war vorgesehen, den AEO abzuschaffen und durch das Konzept des Trust & Check Traders zu ersetzen. Nunmehr soll der AEO fortbestehen und der Trust & Check Trader soll ergänzend auf diesem Status aufsetzen.

Die ersten Schritte zur Schaffung des sog. „EU Customs Data Hub“ wurden schon 2024 im Rahmen des sog. „Customs Single Window (CSW)“ eingeleitet. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/ 2514 (Kennziffer 25-01-35) sowie mit der DVO (EU) 2024/ 2145 (Kennziffer 25-01-36) wurde die Grundlage dazu geschaffen.



Bildquelle: https://taxation-customs.ec.europa.eu/eu-single-window-environment-customs_en



Der „Trust & Check-Trader“ wird zusätzlich zum bisherigen AEO eingeführt

Der „Trust & Check Trader“ wird als zusätzliche, besonders weitreichende Zertifizierung ausgestaltet, die auf dem AEO aufbaut; die konkrete Ausgestaltung wird auf europäischer Ebene noch verhandelt. Unternehmen, die umfangreiche Informationen zu ihren Aktivitäten bereitstellen und strenge Vorgaben erfüllen, sollen dadurch von vereinfachten Zollverfahren profitieren; in bestimmten Fällen ist vorgesehen, Waren ohne aktive Eingriffe des Zolls in den EU-Binnenmarkt bringen zu können.

Künftig sind somit drei Varianten vorgesehen; zusätzlich zum Status eines „AEO“ in den Varianten AEO-C (Variante 1) und AEO-S (Variante 2) wird der „Trust-&-Check-Trader“ (Variante 3) als Aus- und Einführer (Art. 25 R-UZK) sowie für Zollvertreter (Art. 27 Abs. 3 R-UZK) eingeführt.

Die Voraussetzungen für den AEO-Status bleiben grundsätzlich an das bisherige Recht angelehnt; zugleich werden Zulassungselemente, die bislang in der UZK-IA geregelt sind (Art. 24 ff. UZK-IA), in den Text des R-UZK übernommen.

Strenge Zulassung für Trust-&-Check-Trader

Der Trust-&-Check-Trader ist ebenfalls in Varianten „C“ oder „S“ (oder kombiniert) vorgesehen. Im Vergleich zum AEO-C werden im Entwurf der EU-Kommission strengere Zulassungskriterien beschrieben. Der Status gilt nicht als „ohne Prüfung“ erreichbar; als „vertrauenswürdig“ gilt vielmehr, wer eine Prüfung durch den Zoll bestanden hat. Dafür darf der Trust-&-Check-Trader weitgehend ohne direkte Zollkontrolle agieren.

Voraussetzung ist, dass mindestens drei Jahre regelmäßig Zollvorgänge abgewickelt wurden; der Status setzt damit einen praktischen Zuverlässigkeitsschweis über einen längeren Zeitraum voraus. Für konzerninterne Umstrukturierungen wird darauf hingewiesen, dass die Zollabwicklung nicht (mehr) einfach von einer Gesellschaft auf eine andere „umhängen“ lässt.

Damit der Trust-&-Check-Trader weitgehend ohne Kontrolle des Zolls agieren kann, wird gefordert, dass er über ein elektronisches System verfügt, das den Zollbehörden in Echtzeit alle Daten zur Beförderung der Waren sowie zur Erfüllung der einschlägigen Anforderungen (einschließlich Sicherheitsaspekten) bereitstellt bzw. verfügbar macht und – sofern zutreffend – an die EU-Zolldatenplattform übermittelt. Dazu gehören u. a. zollamtliche Aufzeichnungen, Buchführungssystem, Geschäfts- und Beförderungsunterlagen, Warenverfolgungs- und Logistiksysteme (mit Unterscheidung zwischen Unions- und Nichtunionsware, ggf. inkl. Lokalisierung) sowie weitere Genehmigungen/Bewilligungen bzw. vollständige Aufzeichnungen zur Überprüfung der korrekten Feststellung der Zollschuld – jeweils „alles in Echtzeit“.

Fazit und Kritik

Zusammenfassend verfolgt die EU mit einem Reformpaket das Ziel, die Zollunion an veränderte Rahmenbedingungen (u. a. E-Commerce, globale Krisen, zunehmende Regulierung) anzupassen. Kernausrichtung ist ein moderneres Zollsysteem, das Risiken wirksamer steuert und die Einfuhr gefährlicher Waren verhindert, ohne Unternehmen unnötig zu belasten. Insgesamt bekommen Unternehmen und Mitarbeiter noch mehr Verantwortung. Damit wird die Qualifizierung der betroffenen Mitarbeiter im Zollbereich sowie intensive und regelmäßige Schulung erheblich an Bedeutung gewinnen. Interne Audits und Monitoring der eigenen Zollprozesse müssen in den Unternehmen weiter zunehmen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung der erforderlichen Verfahrensanweisungen, internen Richtlinien und mit der Durchführung von Schulungen der betroffenen Mitarbeiter. Sprechen Sie uns gerne unter info@export-verlag.de an – wir beraten Sie gerne.

3.3 US-Zölle



Im Dezember 2025 gab das „Weiße Haus“ an, das US-Finanzministerium habe seit Januar 2025 mehr als 235 Milliarden US-Dollar an Zöllen eingenommen. Die US-Zollbehörde „Customs and Border Protection“ hatte in der Vorwoche noch von gut 200 Milliarden US-Dollar an Zolleinnahmen im Zeitraum zwischen dem 20.01.2025 (zweiter Amtsantritt von US-Präsident Trump) und dem 15.12.2025 gesprochen.

Seit Beginn der zweiten Amtsperiode von Präsident Donald Trump wurden gegenüber vielen Handelspartnern unterschiedliche Zusatzzölle eingeführt. Im Folgenden wird der aktuelle Status zusammengefasst.

US-Zusatzzölle 2025: Maßnahmenbündel und Veröffentlichungswege

Dabei sind verschiedene Zusatzzollkomplexe zu differenzieren, u. a. „reciprocal tariffs“ für nahezu alle Waren (soweit nicht anderweitig erfasst), Section-232-Maßnahmen zu Kupfer, Autos/Autoteilen, Aluminium sowie Eisen/Stahl und bestimmte Waren daraus sowie Zölle im Zusammenhang mit Drogenausgangsstoffen gegen China, Mexiko und Kanada.

Veröffentlichungen erfolgen u. a. über White-House-Mitteilungen (Fact Sheets, Presidential Actions), das Federal Register (Executive Orders, Proclamations) sowie technische CBP-Informationen und FAQs im „Cargo Systems Messaging Service“ (CSMS).



Umstellung der „reciprocal tariffs“ für die EU seit 07.08.2025

Für EU-Ursprungswaren gilt bei der Einfuhr in die USA grundsätzlich ein pauschaler Zollsatz von 15 %. Ausgenommen sind (i) bestimmte „strategische“ Güter, die zollfrei sind, (ii) Fälle, in denen der bisherige US-Zollsatz über 15 % lag (dann bleibt der höhere Satz bestehen) sowie (iii) Produkte unter Section 232 (Eisen, Stahl, Aluminium, Kupfer sowie bestimmte Derivate), zu denen weitere Verhandlungen laufen und Quotenregelungen angedacht sind.

Einzelheiten zur Umsetzung des EU/USA-„Deals“ sind in einer CSMS-Nachricht (CSMS # 65829726) beschrieben. Für die Anwendung des US-Zollsatzes ist das Verzollungsdatum in den USA maßgeblich.

Globale Abschaffung der 800-USD-Freigrenze seit 29.08.2025

Executive Order 14324 vom 30.07.2025 ordnete die vollständige Abschaffung der 800-USD-Freigrenze für Warenauslieferungen aus allen Ländern zum 29.08.2025 an. Die De-minimis-Befreiung entfällt „unabhängig von Wert, Ursprungsland, Transportart oder Anmeldeweg“. Für Nicht-Postsendungen ist eine reguläre Zollanmeldung mit allen ursprungsbezogenen Zöllen/Abgaben erforderlich. Postsendungen werden über ein Sonderverfahren abgewickelt: Der Post-/Transportdienstleister erhebt und führt die Abgaben an CBP ab; Bemessungsbasis ist ausdrücklich der Ursprung, da die (ad-valorem- oder pauschale) Abgabe an den IEEPA-Tarif des Ursprungslandes anknüpft und das Ursprungsland gegenüber CBP zu deklarieren ist.

Pauschalabgaben für Postsendungen: Staffelung und Befristung

Für Postsendungen kann entweder die Ad-valorem-Methode nach effektivem IEEPA-Tarif oder ein pauschaler Artikelzoll („specific duty“) angewandt werden. Die Pauschale beträgt je Paket – abhängig vom effektiven IEEPA-Satz des Ursprungslandes – 80 USD (unter 16 %), 160 USD (16–25 %) oder 200 USD (über 25 %). Diese Pauschalmethode gilt nur für sechs Monate; danach ist nur noch die Ad-valorem-Methode zulässig. CBP verweist hierzu auf eine aktualisierte FAQ-Seite zum internationalen Postverkehr/E-Commerce.

Section-232-Zölle auf Metallwaren

Seit dem 05.06.2025 betragen die Zusatzzölle auf Waren aus Eisen, Stahl, Aluminium und bestimmte Waren daraus 50 % statt zuvor 25 %; betroffen sind Ursprungswaren aller Länder außer dem Vereinigten Königreich. Für Stahlprodukte wird ein zusätzlicher Zollsatz von 50 % genannt (UK 25 %), für Aluminiumprodukte je nach Ursprungsland 25 % oder 50 %, und für Kupfer seit 01.08.2025 ebenfalls 50 %. Technische Details und FAQs sind im CSMS veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage Metallanteil und „two-line entry“ als Prozessanforderung

CBP konkretisiert, dass Section-232-Zölle ausschließlich auf den Wert des Metallanteils zu berechnen sind. Voraussetzung ist eine klare Abgrenzung des Metallanteils vom restlichen Warenwert und eine getrennte Erfassung in der US-Zollanmeldung („two-line entry“). Erfolgt keine getrennte Eintragung, wird der Strafzoll auf den Gesamtwarenwert angewendet.

Nicht-Metallanteil: Erhebung von „reciprocal tariffs“ statt Section-232

Bei sauberer Wertaufteilung fällt auf den Nicht-Metallanteil kein Section-232-Zoll, sondern ein „reciprocal tariff“ an (gesondert nach HTS-Position 9903.01.25). Der Metallanteil ist im Gegenzug ausdrücklich von den reciprocal tariffs ausgeschlossen (HTS 9903.01.33). Für diese Punkte werden CSMS-Referenzen (u. a. #64384496, #65236374) genannt; zu Kupfer wird auf CSMS # 65794272 verwiesen.

Neue Angabepflichten bei Aluminium: Schmelz-/Gießland seit 28.06.2025

Nach CSMS #65340246 (13.06.2025) müssen ab 28.06.2025 für aluminiumhaltige Waren das Primär- und Sekundärschmelzland („country of smelt“) sowie das Gießland („country of cast“) angegeben werden. Sind Angaben nicht verfügbar, soll „UN“ (unknown) codiert werden. Für so deklarierte Waren wird ein Strafzoll von 200 % erhoben, da sie automatisch den Sanktionsregelungen für russisches Aluminium unterliegen – unabhängig davon, ob tatsächlich ein Russlandbezug besteht.

Datenanforderungen an Unternehmen

Gefordert werden u. a. zusätzliche Angaben zu Schmelz-/Gießland, eine besonders kritische Lage bei Aluminium bei fehlendem Ursprungsnachweis (200 % Zollrisiko) sowie die Bedeutung technischer CSMS-Details. Bei Mehrfachbetroffenheit ist keine Mehrfachbelastung im Sinne kumulativer Zusatzzölle vorgesehen; bei Produkten mit Stahl- und Aluminiumanteilen werden die jeweiligen Anteile verzollt, verbleibende Anteile unterliegen reziproken. Für andere Kombinationen (z. B. Aluminium und Autoteil) wird klargestellt, dass Autozölle vorgehen. Zudem wird auf mögliche Fehler von US-Zollbrokern und die Notwendigkeit der Prüfung/Erklärung nicht nachvollziehbarer Doppelbelastungen hingewiesen.

Exkurs nichtpräferenzieller Ursprung: Relevanz und Zuständigkeiten

Der nichtpräferenzielle (handelspolitische) Ursprung ist maßgeblich für länderspezifische „reziproke“ Zollsätze; er basiert auf der WTO-Grundregel der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung und wird sowohl in der EU als auch in den USA angewendet. In Deutschland sind die IHKs für die Bescheinigung des nichtpräferenziellen Ursprungs zuständig, wenngleich auch ein von einer deutschen IHK bescheinigtes Ursprungszeugnis den US-Zoll nicht bindet. In den USA existieren verbindliche Entscheidungen („Rulings“), die veröffentlicht und über Stichworte wie „Country of Origin“ recherchiert werden können.

Rechtliche Prüfung der US-Zollpolitik und mögliches Erstattungsrisiko

Der Oberste Gerichtshof der USA prüft aktuell die Zollpolitik der US-Regierung. Gegenstand ist die Frage, ob sich die Regierung rechtmäßig auf ein Notstandsgesetz berufen durfte, um umfangreiche Zölle gegen Dutzende Handelspartner – einschließlich der Europäischen Union – zu verhängen. Im Fall einer Niederlage könnte die Regierung gezwungen sein, Zolleinnahmen zurückzuerstatten.

Exkurs China:

Angekündigte US-Zölle auf chinesische Waren sollen übrigens nach einem Treffen der Präsidenten Trump und Xi Ende Oktober 2025 für ein Jahr ausgesetzt werden. Die USA werden ihre angedrohten Gegenzölle auf chinesische Importe mindestens bis zum 10. November 2026 nicht in Kraft setzen; ein bereits geltender Gegenzoll von 10 % bleibt bestehen. Washington zog außerdem Maßnahmen gegen Unternehmen zurück, die im Verdacht standen, sanktionierten Firmen aus China zur Umgehung von

US-Exportkontrollen zu dienen. China hatte zuvor angekündigt, Exportkontrollen auf seltene Erden auszusetzen. Zusätzlich sagte China zu, wieder Sojabohnen aus den Vereinigten Staaten zu kaufen.

Fazit

Die auf multilateralen Abkommen, Völkerrecht und Institutionen die der WTO bestehende „regelbasierte Ordnung“ verliert in der Weltwirtschaft zunehmend an Bedeutung. Stattdessen setzen mächtige Akteure wie beispielsweise die USA und China ihre Interessen durch – auch unter Missachtung oder bei nur selektiver Anwendung von international anerkannten Regeln.



4. Einfuhr, Zollwert und Zollschuld

4.1 Einfuhr Allgemein

Pauschale Zollgebühr für Kleinsendungen bis EUR 150 ab 01.07.2026

WarenSendungen aus Drittländern mit einem Wert bis EUR 150 sind derzeit von Einfuhrzöllen befreit. In der ECOFIN-Sitzung vom 13.11.2025 haben die EU-Finanzminister beschlossen, diese Regelung im Jahr 2026 abzuschaffen; damit erfolgt die Abschaffung früher als ursprünglich geplant.

Die Zollbefreiung beruht auf Art. 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1186/2009 (Zollbefreiungsverordnung), wonach Waren geringen Werts bis EUR 150 grundsätzlich von Einfuhrzöllen befreit sind. Die Einfuhrumsatzsteuer ist trotzdem zu entrichten; die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren geringen Werts (€ 22) wurde bereits zum 30.06.2021 abgeschafft.

Bisher ging man davon aus, dass die Abgabenerhebung bei bestimmten Sendungen als nicht gerechtfertigt angesehen wurde und Schutzmaßnahmen für solche Sendungen nicht erforderlich seien (Erwägungsgrund 3 VO (EG) Nr. 1186/2009).

Seit 2009 hat sich die globale Handelslandschaft jedoch verändert. Wesentliche Treiber sind chinesische Versandhändler wie Shein oder Temu und deren Handelspraktiken. Tatsächlich hat durch den Direktversand vereinzelter Pakete aus Drittländern in die EU der klassische Import im Großhandel mit anschließendem Weiterverkauf in der EU im Einzelhandel an Bedeutung verloren. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung OLAF äußert den Verdacht, dass die Freigrenze gezielt durch falsche Angaben in Zollanmeldungen ausgenutzt wird und Sendungen auf mehrere Pakete aufgeteilt würden, um die Freigrenze zu unterschreiten.

Allein in Deutschland sollen 2024 täglich rund 400.000 Sendungen durch Temu und Shein an Empfänger ausgeliefert worden sein; der Umsatz wird mit 2,7–3,3 Milliarden Euro angegeben. Die EU-Kommission nennt für 2024 täglich ca. 12 Millionen ausgelieferte Pakete.

Ab 01.07.2026 wird daher auf Pakete im Online-Handel mit einem Wert von unter 150 EUR eine pauschale Zollgebühr von 3 EUR pro Sendung erhoben. Die Maßnahme ist befristet und betrifft vor allem Sendungen, die über den elektronischen Handel in die EU gelangen. Die Maßnahme soll so lange gelten, bis eine im November 2025 vereinbarte dauerhafte Regelung für diese Pakete in Kraft tritt.

Die pauschale Zollgebühr gilt somit für alle Waren, für die sich Nicht-EU-Verkäufer im Import-One-Stop-Shop (IOSS) der EU für Mehrwertsteuerzwecke registriert haben. Dies betrifft 93 % aller E-Commerce-Ströme in die EU. Die EU-Kommission plant, regelmäßig zu prüfen, ob die Gebühr auf Waren ausgeweitet werden sollte, die von Händlern eingeführt werden, die nicht im IOSS registriert sind.

EU-Maßnahmenpaket gegen unsichere, gefälschte und nicht konforme Waren

Die Europäische Kommission hat Maßnahmen für sichere und nachhaltige Importe von elektronisch gehandelten Produkten angekündigt. Adressiert werden Risiken für Verbraucher und Binnenmarkt, die von Importen mit geringem Wert ausgehen. Diese Sendungen stammen häufig aus Drittländern und werden über Online-Marktplätze mit Händlern aus Nicht-EU-Ländern in die EU importiert.

Vorgesehen sind neue EU-Maßnahmen zur Bekämpfung der Zunahme unsicherer, gefälschter und nicht konformer Produkte auf dem EU-Markt. Kernelemente sind eine Kombination aus zollrechtlichen Anpassungen, verstärkter Marktüberwachung sowie einer konsequenteren Durchsetzung von Produktsicherheitsvorschriften, insbesondere im Online-Handel.

Geplant sind koordinierte Kontrollen und Produktsicherheitsprüfungen, um nicht konforme Waren vom Markt zu entfernen. Damit steigen die Anforderungen an belastbare Produkt- und Konformitätsnachweise entlang der Lieferkette, insbesondere bei Waren, die über Marktmodelle eingeführt und vertrieben werden.

Ergänzend ist der Einsatz digitaler Instrumente vorgesehen, einschließlich KI-Tools zur Erkennung nicht konformer Produkte. Im Bereich Umweltschutz soll der Aktionsplan zur Ökodesign-Verordnung angenommen werden. Zudem ist eine Änderung der Abfallrahmenrichtlinie vorgesehen.

HNS-Meldepflicht seit Oktober 2025 (HNS = Hazardous and Noxious Substances)

Mit der HNS-Mitteilungsverordnung vom 14.07.2025 (Kennziffer 26-01-40) wird eine jährliche Meldepflicht für Unternehmen eingeführt, die gefährliche und schädliche Stoffe (Hazardous and Noxious Substances – HNS) als Massengut über den Seeweg nach Deutschland importieren. Die Meldepflicht dient der Umsetzung des internationalen HNS-Übereinkommens. Dieses regelt eine Entschädigung bei Schäden durch den Seetransport gefährlicher und schädlicher Stoffe, insbesondere bei Personen- und Sachschäden sowie Beseitigungskosten.

Meldepflichtig sind (1) physische Empfänger, die HNS-Stoffe als Massengut nach Deutschland importieren und eine jährliche Gesamtmenge von mindestens 15.000 Tonnen erhalten, sowie (2) Eigentümer von LNG vor der Löschung in einem deutschen Hafen. Die Meldepflicht ergibt sich aus der HNS-Mitteilungsverordnung auf Basis des HNS-Gesetzes.

Zu melden sind Angaben zu den importierten HNS-Stoffen, insbesondere Art und Menge der Stoffe.

Die erste Meldung war fristgebunden bis zum 15.10.2025. Ab dem Jahr 2026 gilt ein regelmäßiger jährlicher Stichtag: jeweils bis zum 15.03. sind die Mengen des Vorjahres zu melden. Die Meldungen sind an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu übermitteln. Mit den Meldungen sind derzeit keine finanziellen Verpflichtungen verbunden. Beiträge werden erst fällig, wenn der HNS-Fonds eingerichtet ist; die Meldungen dienen als Grundlage für diese spätere Beitragsumsetzung.

Neue Vorgaben für die Einfuhr von Kulturgütern

Seit dem 28.06.2025 gelten neue EU-Vorgaben für die Einfuhr von Kulturgütern. Die Anforderungen beruhen auf der Verordnung (EU) 2019/880 (in Kraft seit 28.06.2019) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1079 (gültig seit 22.07.2021). Seit dem 28.06.2025 sind die Anforderungen an Genehmigungen und Einführer-Erklärungen nach Artikel 3 Absatz 2 verbindlich.

Für die Einfuhr von Kulturgütern in die Europäische Union gelten besondere Vorschriften als Teil der Verbote und Beschränkungen (VuB). Ziel ist, den illegalen Handel mit Kulturgütern zu verhindern und Kulturgüter aus Drittstaaten vor illegaler Einfuhr sowie Vermarktung innerhalb der EU zu schützen. Je nach Art des Kulturguts ist entweder eine behördliche Genehmigung oder eine Einführererklärung erforderlich. Welche Voraussetzung im Einzelfall gilt, richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben für das konkrete Kulturgut.

Mit den Vorgaben sind zusätzliche Nachweispflichten bei der Zollanmeldung verbunden. Diese sind über Unterlagencodierungen abzubilden und umfassen insbesondere den Nachweis über die Rechtmäßigkeit der Einfuhr sowie – sofern einschlägig – erforderliche Genehmigungen oder Ausfuhrbescheinigungen. Die jeweils anzuwendenden Anforderungen ergeben sich aus den TARIC-Fußnoten und den zugehörigen TARIC-Bedingungen; diese bestimmen, welche Genehmigung oder Erklärungen sowie welche Nachweise in der Zollanmeldung zu hinterlegen sind. Einzelheiten zur Umsetzung der Codierungen finden sich in [ATLAS-Info 0806/ 2025](#) und in [ATLAS-Info 0874/ 2025](#).

Neue Einfuhrmaßnahmen im Bereich Pflanzengesundheit

Mit Wirkung zum 29.10.2025 wurde im TARIC (und damit auch im EZT) die neue Maßnahmeart 415 für amtliche Kontrollen im Bereich Pflanzengesundheit abgebildet. Erfasst sind die in Anhang XI Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 gelisteten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände in Verbindung mit den dort genannten Ursprungs- oder Versanddrittländern. Für diese Waren gilt – gemäß Art. 47 Abs. 1 Buchst. c VO (EU) 2017/625 i.V.m. Art. 72 Abs. 1 VO (EU) 2016/2031 – eine Grenzkontrollstellenpflicht und damit die GGED-PP-Pflicht mit Codierung C085.

Die Maßnahmeart 415 erfordert die Anmeldung eines Zusatzcodes zur Differenzierung der Ware nach Spalte 1 von Anhang XI Teil A. Die zugehörige Warenbeschreibung ist im EZT über den jeweiligen Zusatzcode aufzurufen, und zwar über den Link „Fußnoten“ (nicht über „Weitere Informationen“). Abhängig vom Zusatzcode kann die Maßnahme zusätzlich weitere Bedingungen enthalten (abrufbar unter „Weitere Informationen“), z.B. zur Anmeldung erforderlicher Unterlagen.

Neben der bereits etablierten Codierung C085 (GGED-PP) stehen ab 29.10.2025 zusätzliche Codierungen zur Verfügung. Neu sind: Y122 (Waren mit Ursprung in Russland aus einer anderen als der in Anhang XI Teil A VO (EU) 2019/2072 aufgeführten Region), Y146 (Ausnahme für Erzeugnisse für wissenschaftliche Zwecke nach Art. 48 Abs. 1 VO (EU) 2016/2031) und Y979 (Ausnahme von amtlichen Kontrollen für bestimmte Pflanzen/Pflanzenerzeugnisse/andere Gegenstände im persönlichen Gepäck von Reisenden für den Eigenbedarf, Art. 7 Buchst. d VO (EU) 2019/2122, ausgenommen zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen).

Die bislang verwendete nationale Codierung 8GIN (Ausnahme nach Art. 5 VO 2019/2122 für wissenschaftliche Zwecke bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände) wird zum 29.10.2025 durch die Codierung Y146 ersetzt. Die nationale Codierung wird daher zeitnah beendet.

Es ist zu beachten, dass das GGED-PP (C085) gemäß Art. 57 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 nicht nur bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, sondern bei der Überführung in alle (Einfuhr-)Zollverfahren anzumelden ist. Daraus ergibt sich eine verfahrensübergreifende Anmeldepflicht für betroffene Warenpositionen.

Die vom Julius Kühn-Institut im Bundesanzeiger veröffentlichten Risikowarenlisten (derzeit BAnz AT 21.07.2025 B5 sowie BAnz AT 11.03.2024 B10) bleiben durch die Maßnahmeart 415 unberührt und gelten weiterhin. Gleiches gilt für den nationalen Einfuhrhinweis VUB 1002 inkl. Fußnote D02 1070 (z.B. bei 0703 1019 00 0). Einzelheiten finden sich in der [ATLAS-Info 0863/2025](#).

Zentrale Zollabwicklung Einfuhr (CCI) startet im ATLAS ab 28.02.2026

Am 01.07.2024 begann die erste Phase der Implementierung des neuen Systems zur zentralisierten Einfuhrzollabfertigung. Im Rahmen des Zollkodex der Union (UZK) wurde das CCI eingeführt, um vor allem Unternehmen zu unterstützen, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig sind. Damit ermöglicht es die CCI den Unternehmen, ihre Buchhaltungs-, Logistik- und Vertriebsfunktionen an einem einzigen Ort zu zentralisieren und zu integrieren. Dies vereinfacht den Umgang mit anderen EU-Zollstellen, weil die zuständige Binnenzollstelle als Hauptkontaktstelle genutzt wird.

Bisher kam die zentrale Zollabwicklung nur für das Ausfuhrverfahren zum Einsatz. Das „Centralised Clearance for Import“ erlaubt es nunmehr den Unternehmen mit AEO C- und F-Zertifizierung, ihre Zollformalitäten an einem zentralen Ort zu erledigen, unabhängig davon, wo die Waren in die EU eingeführt werden. Ziel der Zentralisierung ist es, den Verwaltungsaufwand und die Kosten bei der Zollabfertigung auch im Bereich der Einfuhr zu verringern. Kernelement der CCL/CCI ist die Trennung zwischen Ort der Zollanmeldung und Ort der Ware. Die Ware befindet sich physisch innerhalb der EU (auch an einem anderen Ort als dem zuständigen Zollamt für die Anmeldung), wodurch Anmelde- und Gestellungsrecht auseinanderfallen können.

Die CCI bietet in der Theorie viele Vorteile: Kommunikation in deutscher Sprache, etwaige Rechtsbehelfs- und Erstattungsverfahren in Deutschland, keine Berücksichtigung nationaler Besonderheiten bzw. divergierender Rechtsauffassungen anderer Mitgliedstaaten, Entbehrlichkeit des T1-Verfahrens einschließlich Verschluss sowie Entbehrlichkeit von ZE-Verfahren, Wegfall eines grenzüberschreitenden vereinfachten Verfahrens im Rahmen „einziger Bewilligung“, Verzicht auf Vertretungsverhältnisse im Ankunftsmitgliedstaat sowie Zahlung in Euro auch bei abweichender Währung im Ankunftsmitgliedstaat.

Firmen, die „Centralised Clearance for Import“ verwenden möchten, müssen zuerst eine CCI-Genehmigung beantragen und diese von der zuständigen Zollbehörde des EU-Mitgliedstaates genehmigen lassen. Dies ist der EU-Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz des Antragstellers befindet. Die Bewilligungsantragstellung kann über das sogenannte EU-Trader-Portal erfolgen. Voraussetzung der

CCI-Bewilligung ist eine Zertifizierung als AEO C oder AEO F. Weitere Informationen finden sich in [ATLAS-Info 0851/2025](#) auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung.

Wareneinführen aus Israel

Die Zollverwaltung teilte mit, dass die Europäische Kommission auf ihren Internet-Seiten die Liste der präferenzrechtlich nicht begünstigten Orte mit den siebenstelligen Postleitzahlen aktualisiert hat. Das Merkblatt „Präferenznachweise aus Israel“ wurde am 19.12.2025 angepasst ([Link zur Kennziffer 26-01-41](#)).

Endgültiger Antidumpingzoll auf verbaut eingeführte Kettenplatten (Ursprung VR China)

Mit der Einführung des endgültigen Antidumpingzolls (ADZ) auf Kettenplatten mit Ursprung in der VR China (DVO (EU) 2025/2081 vom 17.10.2025; in Kraft seit 21.10.2025) wird bei Kettenplatten, die bereits in Laufketten oder Laufkettenbaugruppen verbaut sind, der ADZ nicht auf die gesamte Ware, sondern nur anteilig auf die enthaltenen Kettenplatten erhoben.

Der Wertanteil, auf den der ADZ zu erheben ist, ist in der Zollanmeldung als Zollmenge mit der Maßeinheit „ENP“ (Je EURO/nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaats des Nettopreises der betroffenen Ware frei Grenze der Union, unverzollt) anzumelden. Der TARIC/EZT fordert hierfür in den betroffenen Fällen die Angabe eines Wertes in „ENP“ als Bemessungsgrundlage des ADZ.

Verbindliche Auswahl der Ermittlungsmethode und zwingende TARIC-Unterlagencodes

Für die Ermittlung des anzumeldenden Wertanteils sind drei Varianten vorgesehen, die durch Artikel 2 Absatz 1 der DVO (EU) 2025/2081 vorgegeben sind. Die jeweils zutreffende Variante ist vom Anmelder über die TARIC-Unterlagencodierung D025, D027 oder D028 in der Zollanmeldung anzugeben. Es handelt sich nicht um eine optionale Wahl; die richtige Variante ist durch die Verordnung determiniert. Wird keine dieser Unterlagencodierungen angemeldet, ist eine Annahme der Zollanmeldung rechtlich nicht möglich.

Der im EZT hinterlegte Hinweis „Die angemeldete Unterposition ist nicht zugelassen“ ist systemseitig vorgegeben. Daraus folgt nicht, dass eine andere Unterposition zu wählen wäre, sondern dass die Anmeldung ohne die geforderte „ENP“-Zollmenge und die entsprechende Unterlagencodierung nicht akzeptiert werden kann.

Beträgt der Wert der verbauten Kettenplatten mindestens 31 % des Wertes der Kette, ist der Wert der Kettenplatten 1:1 als „ENP“ anzumelden. Zur Kennzeichnung dieser Berechnungsvariante ist die TARIC-Unterlagencodierung „D025“ anzugeben.

- Variante D027: Wert der Kettenplatten unter 31 %: Beträgt der Wert der verbauten Kettenplatten weniger als 31 % des Wertes der Kette, sind pauschal stets 31 % des Wertes der eingeführten Kette als „ENP“ anzumelden. Zur Kennzeichnung dieser Berechnungsvariante ist die TARIC-Unterlagencodierung „D027“ anzugeben.

- Variante D028: Wert der Kettenplatten nicht bekannt: Ist dem Anmelder der genaue Wert der verbauten Kettenplatten nicht bekannt, sind ebenfalls pauschal 31 % des Wertes der eingeführten Kette als „ENP“ anzumelden. Zur Kennzeichnung dieser Berechnungsvariante ist die Unterlagencodierung „D028“ anzugeben.

Einzelheiten finden sich in [ATLAS-Info 0892/2025](#).

4.2 Zollwert

Die Grundprinzipien der Zollwertermittlung bestehen seit 1979, Ausgangspunkt war der GATT-Zollwert-Kodex. In der Europäischen Gemeinschaft erfolgte die Umsetzung zunächst durch die Verordnung (EWG) 1224/80, die zum 01.07.1980 wirksam wurde. Seit 1994 wurden die Regelungen unverändert in den damaligen Zollkodex übernommen (Art. 28 ff.). Der geltende Rechtsrahmen ist heute in Art. 69 ff. UZK geregelt sowie in ergänzenden Vorschriften der UZK-IA. Der geplante R-UZK sieht keine grundlegenden Änderungen an den Prinzipien der Zollwertermittlung vor; die Regelungen finden sich dort in Art. 152 ff.

Die Bedeutung des Zollwerts

Die Berechnung der Zollabgaben und der Einfuhrumsatzsteuer erfolgt auf Basis des Zollwerts. Fehlerhafte Berechnungen können für Unternehmen gravierende Folgen haben. Liegt der Zollwert über dem angemessenen Maß, besteht die Gefahr, dass überhöhte Abgaben an den Staat geleistet werden. Wird der Zollwert zu gering angesetzt, kann dies auf Steuerhinterziehung hindeuten. Dies ist illegal und kann Nacherhebungsverfahren, Geldbußen und ernsthafte strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Im Normalfall erfolgt die Ermittlung des Zollwerts auf Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Kaufgeschäfts. Entscheidend ist dabei, dass der Zollwert den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Einfuhrware widerspiegelt.

Fazit: Die genaue Ermittlung des Zollwerts ist für importierende Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Um Fehler zu vermeiden müssen alle am Prozess beteiligten Mitarbeiter über gute Fachkenntnisse verfügen und dieses stets auf dem aktuellen Stand halten. Hier gilt es insbesondere, dass alle am Importprozess beteiligten Abteilungen sinnvoll einbezogen werden. So haben beispielsweise Vereinbarungen zu Transportkosten, Beistellungen in Form von Materialien (auch Verpackungen und Labels), Werkzeuge und Gussformen, Lizenzverträge, Entwicklungskosten und vieles mehr einen Einfluss auf den Zollwert der einzuführenden Ware.

In unserer Beratung stellen wir daher immer wieder fest, dass Zollwerte nicht korrekt deklariert werden. Streitigkeiten ergeben sich oft bei der Bewertung von kostenlos beigestellten Gegenständen wie Verpackungen oder Etiketten oder auch bei der Herstellung der Erzeugnisse im Drittland verwendeten Werkzeugen oder Gussformen.

Empfehlung: Es wird daher empfohlen, bei sämtlichen am Prozess beteiligten Personen regelmäßig Bewusstsein für diese wichtige Thematik zu schaffen und eventuell durch ergänzende Schulungen, Arbeitsanweisungen und durch interne und externe Audits die Einhaltung sicherzustellen.



Kostenlose Beistellungen und deren Zollwert

Die Bestimmung des Zollwerts einer Einfuhrware gehört für viele importierende Unternehmen zum täglichen Geschäft. Zugleich ist das Zollwertrecht ein recht komplexes Rechtsgebiet, das zum einen sehr gute Fachkenntnisse der Mitarbeiter voraussetzt, die Zollwerte bemessen müssen. Zum anderen setzt es rein praktisch voraus, dass ein Unternehmen so organisiert ist, dass die Informationen, welche Kosten bei der Herstellung einer Ware im Drittland zu berücksichtigen sind, auch bei der Person ankommt, die den Zollwert anmeldet. Was trivial klingt, ist auch in Unternehmen mit gut organisierten Zollabteilungen nicht immer selbstverständlich. Denn das Wissen, ob Lizenzverträge vereinbart oder Versicherungsverträge geändert wurden, besteht oftmals in ganz anderen Abteilungen als der Zollabteilung. Wichtig ist, dass in solchen Konstellationen ein Informationsaustausch zwischen den betroffenen Abteilungen des Unternehmens stattfindet (Zollwert-Compliance!). Selbst die geschultesten Mitarbeiter einer Zollabteilung können Zollwerte nicht korrekt bestimmen, wenn ihnen die notwendigen Informationen über die Positionen, die zusätzlich zu berücksichtigen sind, nicht vorliegen.

Den meisten Einfuhrvorgängen liegt ein grenzüberschreitendes Kaufgeschäft zugrunde. In diesen Fällen erfolgt die Zollwertbestimmung auf der Grundlage des Transaktionswertes. Das ist der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist. Hinzurechnungstatbestände können beispielsweise sein: Provisionen und Maklerlöhne mit Ausnahme von Einkaufsprovisionen, Kosten von Umschließungen, Verpackungskosten, Lizenzgebühren, Beförderungs- und Versicherungskosten bis zum Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union etc. Auch Abzugsfaktoren sind denkbar, beispielsweise Beförderungskosten nach dem Eingang der Waren in das Zollgebiet der Union.

Besonders schwierig in der Umsetzung ist der Hinzurechnungstatbestand für Gegenstände, die zur Herstellung der Einfuhrware unentgeltlich vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Gemeint sind damit die sog. „kostenlosen Beistellungen“, die dem Hersteller im Drittland vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Hinzuzurechnen ist danach der Wert

- der in der Einfuhrware enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen,
- der bei der Herstellung verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gussformen und dergleichen,
- der bei der Herstellung verbrauchten Materialien,
- der für die Herstellung notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind.

Empfehlung: Grundsätzlich sind alle den Zollwert erhöhenden Bestandteile zu berücksichtigen. Erkannte Fehler müssen korrigiert werden.

Verbindliche Zollwertauskunft kommt am 01.12.2027

Die rechtssichere Ermittlung des in der Einfuhrzollanmeldung anzusetzenden Zollwerts stellt für viele Unternehmen eine große Herausforderung dar. In diesem Zusammenhang wurde die in Artikel 35 UZK angekündigte „verbindliche Zollwertauskunft“ sehr begrüßt.

Der rechtliche Rahmen orientiert sich an den schon vorhandenen verbindlichen Ursprungsauskünften (vUA-Entscheidungen) und an den verbindlichen Zolltarifauskünften (vZTA). Unternehmen haben somit eine Rechtssicherheit auch hinsichtlich des Zollwerts der eingeführten Waren. Der Vorteil für die Zollbehörden liegt darin, dass der Zollwert für Einfuhrvorgänge vorab bestimmt werden kann und somit das Risikomanagement unterstützt wird. Hierzu soll ein neuer Artikel 18a zu den „verbindlichen Zollwertauskünften“ in den UZK-DA eingefügt werden. Fraglich ist noch, inwieweit schützenswerte „Betriebsgeheimnisse“ zur Veröffentlichung gelangen können. Insofern ist abzuwarten, ob und wie eine einem anderen Unternehmen erteilte Zollwertauskunft überhaupt für das eigene Unternehmen heranzuziehen sein kann.

Empfehlung: In der Praxis hat es sich als hilfreich erwiesen, unklare Fälle direkt an das zuständige HZA zu geben. In der Regel wird von dort aus ohnehin die Bundesstelle Zollwert eingeschaltet und man erhält eine schriftliche Antwort. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um eine verbindliche Zollwertauskunft, jedoch ist diese Stellungnahme des HZA insbesondere in Betriebspflichten sehr hilfreich.

Artikel 35

Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in Bezug auf andere Faktoren

In bestimmten Fällen erlassen die Zollbehörden auf Antrag Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in Bezug auf andere Faktoren gemäß Titel II, auf deren Grundlage Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bemessen oder andere handelspolitische Maßnahmen angewendet werden.

5. Ausfuhr

Frist im Nachforschungsersuchen angepasst

Das Nachforschungsersuchen dient der Erledigung von Ausfuhrvorgängen, für die der Ausgang der Waren im elektronischen Nachrichtenaustausch zwischen Ausgangs- und Ausfuhrzollstellen nicht nachgewiesen worden ist.

Das Follow-Up-Verfahren beginnt automatisiert 90 Tage nach der Überlassung an der Ausfuhrzollstelle. Als Benachrichtigung über diese Einleitung erhält der Anmelder oder ggf. sein direkter Vertreter die Nachricht „*Wiedervorlage zur Ausfuhr*“ (*E_EXP_FUP*).

Mit ATLAS-Info 0835/2025 (*Kennziffer 26-01-42*) informierte die Zollverwaltung, dass Teilnehmer nunmehr ein Nachforschungsersuchen bereits 20 Tage nach Überlassung zum Ausfuhrverfahren eigeninitiativ starten können, indem sie die Nachricht „*Ausgang zur Ausfuhr*“ (*E_EXP_EXT*) übermitteln. In der Folge verkürzt sich auch die Frist zur Vorlage eines Alternativnachweises zur Erledigung des Ausfuhrvorgangs auf 20 Tage. Der ggf. vorliegende Alternativnachweis muss in diesen Fällen an der Ausfuhrzollstelle vorgelegt werden, die den Ausgang in ATLAS-Ausfuhr bestätigt. Die neue Regelung soll in der VA ATLAS Kap. 4.9.5.2 Abs. 1 und 2 bei der nächsten Überarbeitung entsprechend angepasst werden.

Wird nach 90 Tagen das Nachforschungsersuchen automatisiert gestartet, kann der Anmelder/Vertreter mit der Nachricht „*Ausgang zur Ausfuhr*“ (*E_EXP_EXT*) antworten - dies muss innerhalb von 60 Tagen nach Versand der Nachricht „*Wiedervorlage zur Ausfuhr*“ (*E_EXP_FUP*) erfolgen. Alternativ kann, sofern die Ausfuhr nicht mehr erfolgen soll, ein Antrag auf Ungültigkeit mittels Nachricht „*Antrag auf Ungültigkeit/Stornierung der Ausfuhr*“ (*E_EXP_CAN*) gestellt werden. Erfolgt keine Antwort innerhalb von 60 Tagen wird der Ausfuhrvorgang für ungültig erklärt.

Wird mit der Nachricht „*Ausgang zur Ausfuhr*“ (*E_EXP_EXT*) auf die „*Wiedervorlage zur Ausfuhr*“ (*E_EXP_FUP*) geantwortet (es handelt sich hierbei nicht um ein vom Teilnehmer proaktiv gestartetes Nachforschungsersuchen), stehen zwei verschiedene Antwortmöglichkeiten („Art des Ausgangs“) über den Verbleib der Waren zur Auswahl:

1. Ausfuhr verzögert
2. Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor

Hinweis für AEOs: Geht die Antwort „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“ ein und ist der Anmelder/Ausführer Inhaber einer gültigen AEO-Bewilligung, so erfolgt die automatisierte Ausgangsbestätigung und der Alternativnachweis muss an der Ausfuhrzollstelle nicht vorgelegt werden. Der Alternativnachweis ist bereitzuhalten und auf Anforderung der Ausfuhrzollstelle vorzulegen.

Ist der Anmelder/Ausführer hingegen kein Inhaber einer gültigen AEO-Bewilligung, so muss der Alternativnachweis bei der Ausfuhrzollstelle innerhalb von 150 Tagen nach Überlassung vorgelegt und der Ausgang durch Benutzereingabe bestätigt werden.

Wird der Alternativnachweis nicht anerkannt, ist der Ausfuhrvorgang durch den Benutzer unmittelbar für ungültig zu erklären.



Wird mit „Ausfuhr verzögert, Gestellung an der Ausgangszollstelle ist noch nicht erfolgt“ geantwortet, so ist der vorgesehene Zeitpunkt des Ausgangs innerhalb der 150 Tage-Frist nach Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren mitzuteilen.

Das nachstehende Schaubild zeigt den Ablauf zusammenfassend:



Quelle: Seminarunterlage „Ausfuhrverfahren ATLAS“ des EXPORT-Verlags



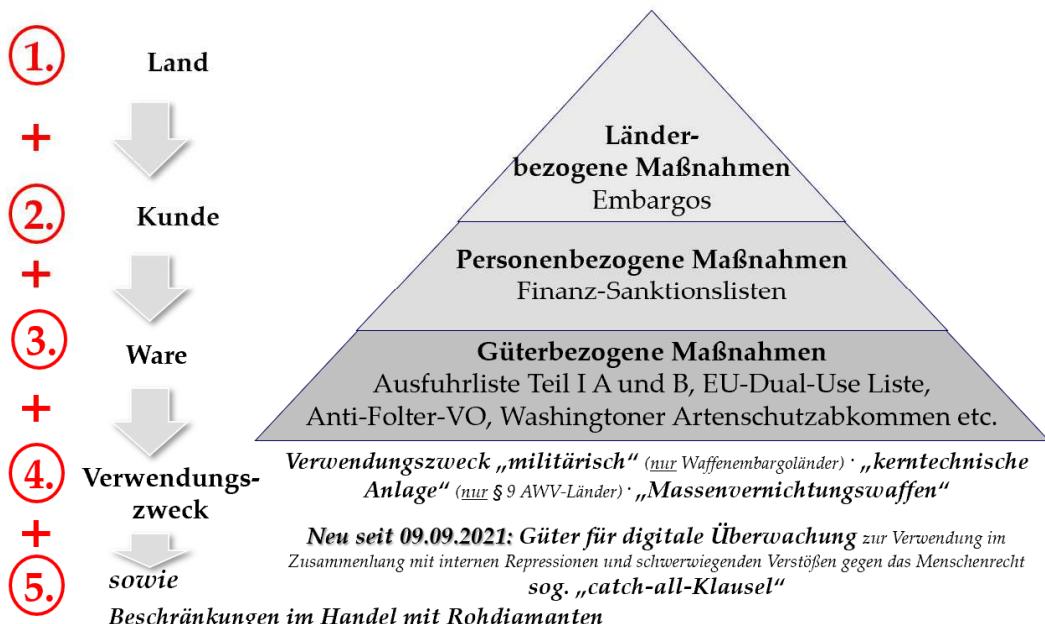
6. Exportkontrolle

6.1 Zusammenfassung: Einführung in die Exportkontrolle

Bei der praktischen Umsetzung der innerbetrieblichen Exportkontrolle ist eine systematische Vorgehensweise wichtig, da hier eine Vielzahl von gesetzlichen Regeln zu beachten sind, die zudem noch ständigen Änderungen unterworfen sind. Grundsätzlich müssen sich die Unternehmen alle erforderlichen Informationen beschaffen, denn Verstöße gegen exportkontrollrechtliche Vorgaben können erhebliche straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bitte beachten Sie auch, dass Ausfuhrverbote und Genehmigungspflichten bereits bei Vertragsabschluss zu prüfen sind, das gilt insbesondere für Länderembargos. Sollte beispielsweise ein potenzieller Kunde auf einer Sanktionsliste aufgeführt sein, so ist bereits der Vertragsabschluss verboten!

Es wird empfohlen, bei der exportkontrollrechtlichen Prüfung in 5 Schritten wie folgt vorzugehen:

Die 5 Ebenen der Exportkontrolle



Quelle: Seminarunterlage „Einführung in die Exportkontrolle“, EXPORT-Verlag

1. Schritt: Länderembargos prüfen

Die erste Prüfungsebene in der Exportkontrolle sind immer Länderembargos. Zum Jahresbeginn 2026 sind folgende Länderembargos zu beachten:

Belarus (Weißrussland), Burundi, China, Elfenbeinküste, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irak, Iran, Jemen, Kongo (Demokratische Republik), Libanon, Libyen, Mali, Myanmar (Birma), Nicaragua, Nordkorea, Russland, Ukraine/ Krim, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Türkei, Tunesien, Venezuela, Zentralafrik. Republik Stand: 01.01.2026 (Fettdruck: Waffenembargo nach Art. 2 Nr. 19 der VO (EU) Nr. 2021/ 821)

Sobald ein Bezug zu Lieferungen in diese Länder besteht, sind die einschlägigen Embargovorschriften zu prüfen. Sinnvollerweise erfolgt die Embargoprüfung daher immer dann, wenn ein konkreter Anlass besteht.

Beispiel:

Ein Hamburger Handelshaus bekommt von einem Unternehmen aus Amsterdam den Auftrag, eine Ware in den Hafen nach Rotterdam zu liefern. Die Ware soll als „Kommission AL BAKR, TEHERAN/ IRAN“ markiert werden. Da nun eine sog. „positive Kenntnis“ über eine Lieferung in den Iran vorliegt, sind die einschlägigen Iran-Embargovorschriften vor Versendung der Ware nach Rotterdam zu prüfen.

Weitere Informationen zu Länderembargos

Auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung finden Sie die nebenstehende Sanktionslandkarte und weitere Informationen zu den länderbezogenen Embargovorschriften (Kennziffer 26-01-43):

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft/Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/laenderembargos_n_ode.html;jsessionid=1015CF803609A9E5ECC0DEC0D9CCCDEBA.live4411



Quelle: <https://www.sanctionsmap.eu/>

Das BAFA hat im Dezember 2025 die tabellarische Übersicht zu den aktuellen Embargomaßnahmen aktualisiert (08.12.2025), Kennziffer 26-01-44.

Übersicht über die länderbezogenen Embargos ^{1,2,3}										
Land	Waffenembargo	Waffenembargo <i>i. S. d. Art 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1621</i>	Interne Repression	Ausfahr-/Lieferbeschränkungen	Einfahr-/Beförderungsbeschränkungen	Beschränkungen für Dienstleistungen, Maklerdienstleistungen, technischer Hilfe, Finanzhilfen, etc. i. Z. m.	Finanzsanctionen (Einfuhrgebot/Bestellungsverbot)	Erfüllungsverbot	Sonstiges	
Belarus (Weißrussland)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Änderung der restriktiven Maßnahmen gegenüber mehreren Ländern im Jahr 2025

Auch im Jahr 2025 wurden seitens des Rates der Europäischen Union verschiedene Embargoverordnungen gegen einzelne Staaten erlassen. Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung der im Jahr 2025 erlassenen Embargoverordnungen.

Armenien

Keine neuen Embargoverordnungen im Jahr 2025

Aserbaidschan

Keine neuen Embargoverordnungen im Jahr 2025

Belarus

VO (EU) 2025/385, VO (EU) 2025/396, VO (EU) 2025/391, VO (EU) 2025/1461, VO (EU) 2025/1469, VO (EU) 2025/1472, VO (EU) 2025/2038, VO (EU) 2025/2039, VO (EU) 2025/2040, VO (EU) 2025/2041

Bosnien

Keine neuen Embargoverordnungen im Jahr 2025

Burundi

VO (EU) 2025/1940, VO (EU) 2025/1941

China

Keine neuen Embargoverordnungen im Jahr 2025

Guatemala

VO (EU) 2025/1199

Guinea

VO (EU) 2025/2080

Guinea-Bissau

VO (EU) 2025/1933, VO (EU) 2025/1935

Haiti

VO (EU) 2025/601, VO (EU) 2025/608, VO (EU) 2025/1429, VO (EU) 2025/1439

Irak

Keine neuen Embargoverordnungen im Jahr 2025

Iran

VO (EU) 2025/689, VO (EU) 2025/690, VO (EU) 2025/1547, VO (EU) 2025/1548, VO (EU) 2025/1558, VO (EU) 2025/1559, VO (EU) 2025/1971, VO (EU) 2025/1972, VO (EU) 2025/1975, VO (EU) 2025/1980, VO (EU) 2025/1982

Jemen

Keine neuen Embargoverordnungen im Jahr 2025

Kongo

VO (EU) 2025/509, VO (EU) 2025/510

Libanon

VO (EU) 2025/1555

Libyen





VO (EU) 2025/189, VO (EU) 2025/190, VO (EU) 2025/813, VO (EU) 2025/814, VO (EU) 2025/1505, VO (EU) 2025/1583

Mali

VO (EU) 2025/1474

Moldau

VO (EU) 2025/817, VO (EU) 2025/824, VO (EU) 2025/1434, VO (EU) 2025/1435, VO (EU) 2025/2211

Myanmar/ Birma

VO (EU) 2025/820, VO (EU) 2025/822

Nicaragua

VO (EU) 2025/1973, VO (EU) 2025/1974

Niger

VO (EU) 2025/2123

Nord-Korea

Keine neuen Embargoverordnungen im Jahr 2025

Russland

VO (EU) 2025/175, VO (EU) 2025/338, VO (EU) 2025/398, VO (EU) 2025/399, VO (EU) 2025/390, VO (EU) 2025/392, VO (EU) 2025/394, VO (EU) 2025/395, VO (EU) 2025/396, VO (EU) 2025/397, VO (EU) 2025/401, VO (EU) 2025/437, VO (EU) 2025/527, VO (EU) 2025/5280, VO (EU) 2025/700, VO (EU) 2025/701, VO (EU) 2025/903, VO (EU) 2025/904, VO (EU) 2025/931, VO (EU) 2025/932, VO (EU) 2025/933, VO (EU) 2025/936, VO (EU) 2025/957, VO (EU) 2025/958, VO (EU) 2025/963, VO (EU) 2025/964, VO (EU) 2025/965, VO (EU) 2025/966, VO (EU) 2025/968, VO (EU) 2025/969, VO (EU) 2025/1070, VO (EU) 2025/1081, VO (EU) 2025/1204, VO (EU) 2025/1278, VO (EU) 2025/1279, VO (EU) 2025/1320, VO (EU) 2025/1425, VO (EU) 2025/1438, VO (EU) 2025/1443, VO (EU) 2025/1444, VO (EU) 2025/1471, VO (EU) 2025/1476, VO (EU) 2025/1478, VO (EU) 2025/1494, VO (EU) 2025/1495, VO (EU) 2025/1894, VO (EU) 2025/1895, VO (EU) 2025/2019, VO (EU) 2025/2021, VO (EU) 2025/2032, VO (EU) 2025/2033, VO (EU) 2025/2035, VO (EU) 2025/2036, VO (EU) 2025/2037, VO (EU) 2025/2356, VO (EU) 2025/2357

Simbabwe

VO (EU) 2025/348, VO (EU) 2025/355

Somalia

Keine neuen Embargoverordnungen im Jahr 2025

Sudan

VO (EU) 2025/377, VO (EU) 2025/1932, VO (EU) 2025/2368, VO (EU) 2025/2369

Süd-Sudan

VO (EU) 2025/1347, VO (EU) 2025/1349

Syrien

VO (EU) 2025/407, VO (EU) 2025/408, VO (EU) 2025/1094, VO (EU) 2025/1095, VO (EU) 2025/1098, VO (EU) 2025/1936 VO (EU) 2025/1937

Tunesien

VO (EU) 2025/155

Türkei

VO (EU) 2025/484, VO (EU) 2025/487, VO (EU) 2025/2395, VO (EU) 2025/2396

Venezuela

VO (EU) 2025/42, VO (EU) 2025/44

Zentralafrik. Rep.

VO (EU) 2025/604, VO (EU) 2025/610

Hinweis: Der Verstoß gegen Länderembargos führt regelmäßig zu hohen Strafen, gem. § 18 AWG kann ein Verstoß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren geahndet werden. Empfehlung: Prüfen Sie regelmäßig sämtliche für Sie relevanten Embargos, insbesondere Länderembargos. Insbesondere Ihre Mitarbeiter in den Vertriebs- und Servicebereichen sollten umfassend in der Anwendung der für Ihr Unternehmen relevanten Embargos informiert sein.

2. Schritt: Personenbezogene Embargos prüfen

Nach der Prüfung, ob gegen ein beteiligtes Land ein Embargo vorliegt, sind **alle am Geschäft beteiligten Personen gegen die einschlägigen Sanktionslisten zu prüfen**. Aus Sicht der EU sind dabei zunächst die nachstehenden einschlägigen Listen zu prüfen:

- EU-Verordnungen 881/2002 (Al Quaida), 2580/2001 (Terror) und 753/2011 (Taliban) inklusive aller Änderungsverordnungen
- länderbezogene Embargo-EU-Verordnungen mit angehängten Adresslisten, z. B. für Russland, Birma/Myanmar, Iran, Irak, die Demokratische Republik Kongo, Nordkorea, den Sudan etc.

Die personenbezogenen Listen können sich permanent ändern und auch im Jahr 2025 gab es diverse Änderungen, die regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Es wird empfohlen, alle mittelbaren und unmittelbaren Kontakte regelmäßig gegen die einschlägigen Listen zu prüfen. In § 18 (11) AWG heißt es dazu: „**nicht bestraft (wird), wer**

- 1. bis zum Ablauf des zweiten Werktages handelt, der auf die Veröffentlichung des Rechtsaktes im Amtsblatt der Europäischen Union folgt, und*
- 2. von einem Verbot oder von einem Genehmigungserfordernis, das in dem Rechtsakt nach Nummer 1 angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Tat keine Kenntnis hat.“*

Empfehlung: Aufgrund der großen Komplexität der Prüfung gerade in mittleren und großen Firmen wird dringend zu einer IT-basierenden Lösung geraten. Beispiele hierzu finden Sie im nächsten grauen Kasten.

Den in diesen Listen aufgeführten Personen und Organisationen dürfen weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen (Vermögensgegenstände jeder Art) zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Mit der Entscheidung T-748/22 legte der EuGH am 15.01.2025 einen strengeren Maßstab für den Umfang einer Sanktionslistenprüfung fest. Demnach können neben den eigentlichen Sanktionslisten beispielsweise auch Referenzen aus anderen EU-Partnerländern als vertrauenswürdig herangezogen werden. In die Bewertung können

öffentlich zugängliche Informationsquellen, Berichte, Presseartikel einfließen. Auch kommerzielle Websites können für die Prüfung herangezogen werden.

Hinweis: Der neue Finanz-Sanktions-Radar 2026 unterstützt Sie effektiv mit KI-Unterstützung bei der Sanktionslistenprüfung (Kennziffer 26-01-45) – siehe grauer Kasten weiter unten.

Begriffsverständnis „wirtschaftlicher Eigentümer“: sehr weite Auslegung

In der Praxis ist i. d. R. insbesondere das sog. „**mittelbare Bereitstellungsverbot**“ problematisch, da oft nicht ersichtlich ist, ob ein Vertragspartner mittelbar von einer gelisteten Person kontrolliert wird. Im Rahmen der Sanktionsauslegung ist der Begriff des „wirtschaftlichen Eigentümers“ sehr weit zu verstehen. Es genügt, Begünstigter eines Vermögens zu sein, auch wenn dieses Vermögen über Verästelungen in einem Trust oder in einer Stiftung verborgen ist (EuGH-Entscheidung T-748/22 vom 15.01.2025).

Das mittelbare Bereitstellungsverbot umfasst auch solche Unternehmen und Organisationen, die im Mehrheitseigentum (Ownership) oder unter der Kontrolle (Control) einer gelisteten Person ist. In einem Merkblatt der Deutschen Bundesbank (Kennziffer 25-01-46) heißt es dazu: „*Durch finanzsanktionsrechtliche Bereitstellungsverbote soll verhindert werden, dass Gelder sanktionierten Personen, Organisationen oder Einrichtungen direkt oder mittelbar zugutekommen.*“ (Hervorhebung vom Verfasser).

Jegliche Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen und Handel soll damit verhindert werden. Ausgenommen sind lediglich Güter, die sich nach Art, Menge und Wert für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen. Dazu gehören Nahrungsmittel, Mieten und Medikamente. In diesen Fällen ist der Zollbehörde eine durch die entsprechende Genehmigungsbehörde (für Gelder die Deutsche Bundesbank und für wirtschaftliche Ressourcen das BAFA) vorab erteilte Genehmigung vorzulegen.

FiSaLis 2026
Finanzsanktionsliste: Ermittlung von Personen, Gruppen und Organisationen, für die aufgrund einer Sanktion ein umfassendes Verfügungsverbot besteht.

Suchbegriffe

Hilfe
Allgemeines zur Bedienung:
Bitte einen oder mehrere - durch Leerzeichen getrennte - Namen eingeben (sowie zusätzlich ggf. noch Geburtsdatum/Jahrgang) und danach (Suchen) oder die Eingabetaste betätigen. Die Groß-/Kleinschreibung spielt übrigens keine Rolle, ebenso wenig Satzzeichen.
Die Schaltflächen sind auch via Tastenkürzel erreichbar (z. B. in Windows mit Internet Explorer oder Chrome: [Alt]+[Taste]): Die entsprechende Taste wird angezeigt, wenn der Mauszeiger kurz über der Schaltfläche verweilt; dann erscheint eine Schnellinfo ("ToolTip"). Beispiel: [Alt]+[S] startet die Suche: Erst die Taste [Alt] gedrückt halten, dann auf [S] tippen.
Tipp: Mit [Alt]+[H] bzw. (Home) kommt man jederzeit zu dieser Startseite zurück.
Erläuterungen:
Durch EU-Verordnung 881/2002 wurde angeordnet, dass diejenigen Personen, Gruppen und Organisationen, die im Anhang der Verordnung

Eine manuelle Prüfung kann beispielsweise über die kostenlose Internetseite „Justizportal des Bundes und der Länder“ erfolgen, die unter www.finanz-sanktionsliste.de abrufbar ist. Hier können somit vor jeder geschäftlichen Transaktion die beteiligten Personen gegen die einschlägigen EU-Sanktionslisten geprüft werden, wenngleich eine umfassende Prüfung beispielsweise gegen US-Listen über dieses Tool nicht möglich ist.

Die Dokumentation der Recherche könnte durch einen Ausdruck oder einen Screenshot der Seite erfolgen.

Alternativ zur manuellen Prüfung ist die automatisierte Prüfung sinnvoll und empfehlenswert. Hierzu gibt es von verschiedenen Softwareanbietern entsprechende kostenpflichtige Programme. Die deutsche Zollverwaltung selbst bietet keine automatisierte Lösung an.

Finanz-Sanktions-Radar jetzt mit KI-Unterstützung

Automatische Prüfung der Sanktionslisten preiswert möglich

Ein Beispiel für eine automatische Prüfsoftware ist der „Finanz-Sanktions-Radar“ (FSR) des EXPORT-Verlags.

Einfach und schnell prüft der FSR **sämtliche relevante Listen** in einem **Komplettpaket**:

- Sämtliche EU-Listen (EU-Consolidated List, EU-Embargos, Finanz-Sanktions-Listen)
- Sämtliche US-Listen (Denied Persons List, Unverified List, Entity List, Military End User List, Debarred List, Special Designated Nationals List, Foreign Sanctions Evaders List, Sectoral Sanctions Identifications (SSI) List, Correspondent Account or Payable-Through Account Sanctions (CAPTA) List, Non-SDN Menu-Based Sanctions List (NS-MBS List), Non-SDN Chinese Military-Industrial Complex Companies (CMIC), Palestinian Legislative Council List (PLC))
- UK-Liste (Bank of England; HM Treasury; Office of Financial Sanctions Implementation (OFSI))
- CH-Liste (SECO-Liste)

Es entstehen Ihnen **keine zusätzlichen Kosten** für die relevanten Listen – sämtliche obenstehende Listen sind bereits im Komplettpaket enthalten.

Einen kostenlosen und unverbindlichen Testzugang erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://listenpruefung.de/auth/register?mode=demo&referral=ev>

Sie erhalten:

- Zugang für 7 Tage (ab Registrierung) mit allen Funktionen (inkl. weitere Nutzer einladen)
- 500 kostenlose Prüfungen inklusive (Einzel- / und Sammelprüfung)
- Registrieren muss sich der Key-User mit seiner Mail, dieser kann dann weitere Nutzer einladen.

Weitere Informationen zum Sanktions-Radar erhalten Sie unter Kennziffer 26-01-45 kostenlos unter info@export-verlag.de.

3. Schritt: Güterlisten prüfen

In der nächsten Ebene sind verschiedene Güterlisten zu prüfen. Für die Ausfuhr gelisteter Güter ist zwingend eine Ausfuhr genehmigung erforderlich.

Deutsche Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A und B aktualisiert

Zu nennen ist hier zunächst Teil I Abschnitt A und B der deutschen Ausfuhrliste. Diese umfassen gelistete Güter wie folgt:

- Teil I Abschnitt A: Rüstungsgüter (und *besonders konstruierte oder hergerichtete Teile* davon)
- Teil I Abschnitt B: national gelistete Dual-Use-Güter (sog. „900er Güter“)

Am 29.10.2025 wurde die Ausfuhrliste durch die 22. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung aktualisiert und als Anlage 1 im Bundesgesetzblatt vom 31.10.2025 veröffentlicht (Kennziffer 26-01-46). Die Verordnung ist am 01.11.2025 in Kraft getreten. Unter Kennziffer 26-01-47 können Sie bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de) einen unverbindlichen Überblick über die Änderungen in Teil I der Ausfuhrliste anfordern.

Bereits in der letzten Fassung wurden in Teil I Abschnitt B unter anderem 14 neue Positionen der sog. „Emerging Technologies“ aufgenommen, die für die Entwicklung von Quantencomputern sowie für den Einsatz von künstlicher Intelligenz eine wichtige Rolle spielen und ein hohes Gefährdungspotential einer militärischen Verwendung haben können.

Änderungen der EU-Dual-Use-VO seit 15.11.2025 in Kraft getreten

Neben der nationalen (deutschen) Ausfuhrliste sind die EU-Güterlisten zu prüfen. Das Europäische Parlament und der Rat hat mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2025/2003 vom 08.09.2025 den Anhang I der EU-Dual-Use-VO neu gefasst. Diese Verordnung ist am 15.11.2025 in Kraft getreten.

Einen unverbindlichen Überblick zu den Änderungen des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO können Sie kostenlos unter info@export-verlag.de unter Kennziffer 26-01-48 anfordern. Das Stichwortverzeichnis erhalten Sie unter Kennziffer 26-01-49 und das Umschlüsselungsverzeichnis mit Stand 09.06.2023 (Achtung: veraltet) erhalten Sie unter Kennziffer 25-01-51.

Die Güterlisten selbst finden Sie auf der Homepage des BAFA unter folgendem Link:
https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html

Empfehlung: Soweit noch nicht geschehen muss kurzfristig nach deren Veröffentlichung eine Güterlistenprüfung durchgeführt werden. Die (geänderten) Güterlisten sind anhand des Materialstamms zu prüfen.

Erläuterung: Aktualisierung der Güterlisten unterliegt internationalen Übereinkünften

Die in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung gelisteten Güter orientieren sich an internationalen Vereinbarungen und Verträgen. Hierzu zählen insbesondere die einschlägigen internationalen multilateralen Exportkontrollregime, z. B. das Wassenaar-Abkommen, die Nuclear Suppliers Group (NSG), der Australischen Gruppe und das Missile Technology Control Regime (MTCR) sowie auch die UN-Sicherheitsrats-Resolution 1540 sowie das Chemiewaffen- und das Biowaffenübereinkommen. Die obenstehenden Änderungen des Anhang I resultieren schwerpunktmäßig aus den Anpassungen der obenstehenden internationalen multilateralen Vereinbarungen.



Güter sind auch Software und Technologie

Neben den oben beschriebenen Waren befinden sich auf den einschlägigen Güterlisten auch Software und Technologie. Die „Allgemeine Technologie-Anmerkung“ zur EU-Dual-Use-VO definiert den Begriff „Technologie“ wie folgt:

„Technologie“ (ATA NTA 0 bis 9) (technology): spezifisches technisches Wissen, das für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von ‘technischen Unterlagen oder ‘technischer Unterstützung’ verkörpert.

Dabei bedeuten „Entwicklung“, „Herstellung“ und „Verwendung“:

„Entwicklung“ (ATA NTA 0 bis 9) (development): schließt alle Stufen vor der Serienfertigung ein, z. B. Konstruktion, Forschung, Analyse, Konzepte, Zusammenbau und Test von Prototypen, Pilotserienpläne, Konstruktionsdaten, Verfahren zur Umsetzung der Konstruktionsdaten ins Produkt, Konfigurationsplanung, Integrationsplanung, Layout.

„Herstellung“ (ATA NTA 0 bis 9) (production): schließt alle Fabrikationsstufen ein, z. B. Fertigungsvorbereitung, Fertigung, Integration, Zusammenbau, Kontrolle, Prüfung (Test), Qualitätssicherung.

„Verwendung“ (ATA NTA 0 bis 9) (use): Betrieb, Aufbau (einschließlich Vor-Ort-Aufbau), Wartung (Test), Reparatur, Überholung, Wiederaufarbeitung.

Betroffen ist hierbei nur unverzichtbare Technologie. Eine Technologie ist dann unverzichtbar, wenn diese wesentliche für die Güterlistung relevante Elemente enthält. Spezifische Schlüsseltechnologie ist schon dann gelistet, wenn diese wesentliche Funktionen des gelisteten Gutes bestimmt:

„Unverzichtbar“ (ATA 5 6 7 9) (required): bezieht sich – auf „Technologie“ angewendet – ausschließlich auf den Teil der „Technologie“, der besonders dafür verantwortlich ist, dass die erfassten Leistungsmerkmale, Charakteristiken oder Funktionen erreicht oder überschritten werden. Diese „unverzichtbare“ „Technologie“ kann auch für verschiedenartige Produkte einsetzbar sein.

Es geht hier also beispielsweise um technische Zeichnungen von gelisteten Gütern im Rahmen von Zulieferungen oder Veredelungen, oder Fertigungsunterlagen im Rahmen einer Fertigungslizenz für gelistete Güter oder auch Informationen über Änderungen an Fertigungsunterlagen, z. B. im Rahmen eines Lizenzabkommens. Nicht betroffen sind in der Regel Prospekte und Kataloge, die für eine unbestimmte Vielzahl von Interessenten bestimmt sind, Fotos (ohne Detailinformationen zu geometrischen Größen, verwendeten Materialien), Explosionszeichnungen ohne Detailbemaßungen oder auch Schnittbilder (schematisch und ohne Material- und Detailangaben).

Es wird grundsätzlich empfohlen, gelistete Technologie kenntlich zu machen, um eine versehentliche ungenehmigte Ausfuhr zu verhindern. Empfehlenswert wäre beispielsweise ein Hinweis direkt auf der Zeichnung, ein Muster finden Sie nebenstehend.

ACHTUNG GELISTETE TECHNOLOGIE

Dieses Dokument enthält in Teil I A Ausfuhrliste gelistete Technologie, für die eine Verbringungsgenehmigung bzw. Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist! Eine elektronische Übertragung oder ein Bereitstellen an Dritte ist verboten und strafbar! Vor Versendung ist eine Genehmigung erforderlich. Bitte sprechen Sie die Exportkontrollabteilung an.

Unterschieden werden die **Übertragung** und die **Bereitstellung** von Technologie und Software.

Übertragung = aktive elektronische Übertragung

„Übertragung“ bezeichnet die elektronische Übertragung einer Technologie durch aktives Tun (z. B. versenden einer E-Mail) an ein Bestimmungsziel entweder außerhalb des Zollgebietes der EU (Ausfuhr) oder außerhalb Deutschlands aber innerhalb des Zollgebietes der EU (Verbringung).

Beispiele:

- Versand eines Telefax oder einer E-Mail innerhalb der EU (Verbringung) oder ins Drittland (Ausfuhr)
- Hochladen von Daten in eine Cloud, deren Server sich außerhalb des Zollgebietes der EU befindet (Ausfuhr) oder innerhalb der EU, jedoch außerhalb Deutschlands (Verbringung).
- Hochladen von Daten auf einen Server, der sich außerhalb des Zollgebietes der EU befindet (Ausfuhr) oder innerhalb der EU, jedoch außerhalb Deutschlands (Verbringung).

Achtung: Betroffen ist auch die Übertragung in einem Unternehmen/ Konzernverbund oder an eigene Mitarbeiter im Ausland.

Vorsicht bei Online-Konferenzen!

Klären Sie bitte unbedingt vor Beginn einer Online-Konferenz, ob genehmigungspflichtige Inhalte geteilt werden sollen. **Das Übermitteln genehmigungspflichtiger Technologie in ein Drittland ohne Ausfuhr genehmigung ist eine Straftat nach dem Außenwirtschaftsgesetz!** Bei in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste gelisteter Technologie ist sogar eine Verbringungsgenehmigung für Lieferungen innerhalb der EU erforderlich. Weisen Sie bitte insbesondere die Mitarbeiter in den Bereichen Konstruktion, Entwicklung und technischer Vertrieb auf die Problematik hin. Das gilt insbesondere dann, wenn Ihr Unternehmen Geschäfte mit gelisteten Gütern betreibt.

Bereitstellung = elektronisches Bereitstellen von Technologie

„Bereitstellen“ bezeichnet das Verfügbarmachen einer Technologie auf elektronischem Weg (= Einräumen einer Zugriffsmöglichkeit) entweder außerhalb des Zollgebietes der EU (Ausfuhr) oder außerhalb Deutschlands und innerhalb des Zollgebietes der EU.

Beispiele:

- Verfügbarmachen im Internet
- Verfügbarmachen im Intranet eines Unternehmens/ Konzerns
- Verfügbarmachen in einer Cloud oder auf einem Server

Achtung:

- Es reicht die Schaffung einer technischen Möglichkeit, auf Technologie zuzugreifen, falls ein späterer Zugriff nicht kontrolliert und verhindert werden kann.
- Ein tatsächlicher Zugriff muss nicht erfolgen.
- Betroffen ist auch die Bereitstellung in einem Unternehmen/ Konzernverbund oder an eigene Mitarbeiter im Ausland.

Vorsicht bei Webshops!

Stellen Sie sicher, dass Sie keine sensiblen Informationen im Bereich der technischen Daten in Ihren Webshop stellen. Gelegentlich sieht man dort komplette Schaltpläne oder bemaßte Konstruktionsunterlagen unter Angabe von zu verwendenden Werkstoffen und Toleranzen! **Bei gelisteten Gütern fallen diese Zeichnungen als sog. „Technologie“ ebenfalls in die Güterlistung. Deren Bereitstellung im Kundenportal oder im Webshop ist strafbar!**

ATLAS-Ausfuhr genehmigungspflichtiger Güter

Im Rahmen der Güterlistenprüfung muss jährlich der gesamte Materialstamm gegen die geänderten Güterlisten klassifiziert werden. Ihr Unternehmen muss sich daher stets die aktuellen Fassungen der Güterlisten beschaffen (kostenloser Download über http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html) und bei Verkauf neuer Waren diese immer gegen die Güterlisten klassifizieren. Der in der Praxis sinnvollste Weg ist es, zunächst die Güterlisten zu prüfen und dann eventuelle Treffer im Materialstamm zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie, dass sowohl das „*Stichwortverzeichnis*“ als auch das „*Umschlüsselungsverzeichnis*“ und der „*EZT-Online*“ nur Hilfsmittel sind und eine Klassifizierung Ihrer Güter gegen die originalen Güterlisten nicht ersetzen können.

4. Schritt: Auffangklauseln „Catch-all“

Neben diesen Verboten und Beschränkungen sind abschließend noch die sog. Auffangklauseln „Catch-all“ zu prüfen. Es besteht zum einen ein Genehmigungsvorbehalt für nicht gelistete Güter im Zusammenhang mit Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Betrieb, Wartung, Lagerung, Verbreitung von **ABC-Waffen oder Flugkörpern** für ABC-Waffen. Dieser gilt weltweit für alle Drittländer; Verbringungen in der EU sind nicht genehmigungspflichtig ((Art. 4 Abs. 1 a) VO 2021/821). Eine weitere Beschränkung betrifft die Lieferung von nicht gelisteten Gütern mit **militärischer Endverwendung in Waffenembargoländer** (Art. 4 Abs. 1 b) VO 2021/821). In diesem Zusammenhang bedeutet militärische Endverwendung:

- Einbau in Rüstungsgüter
- Herstellungs-, Test- oder Analyseausstattung für die Entwicklung, Herstellung oder Wartung von Rüstungsgütern
- Unfertige Erzeugnisse für eine Anlage zur Herstellung von Rüstungsgütern

Ein weiterer Genehmigungsvorbehalt besteht nach nationalem (deutschen) Recht für die Lieferung von Gütern für **kerntechnische Anlagen** für folgende Länder: Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien.

Neu hinzugekommen sind im Jahr 2021 Genehmigungspflichten für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter für die **digitale Überwachung**. Es handelt sich dabei um sog. „*cyber-surveillance items*“. Gemäß Art. 5 Abs. 1 VO (EU) 2021/821 ist die Ausfuhr von bestimmten nicht gelisteten Gütern für die digitale Überwachung genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die Güter zur Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression, schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte oder schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts bestimmt sind oder bestimmt sein können. Art. 5 Abs. 2 VO (EU) 2021/821 ergänzt analog Art. 4 Abs. 2, dass der Ausführer bei aufgrund der Anwendung seiner Sorgfaltspflicht erlangten eigener Kenntnis über eine sensitive Verwendung im vorgenannten Sinne die Behörde zu informieren hat; diese entscheidet sodann über eine etwaige Genehmigungspflicht.

Diese Auffangklauseln „Catch-all“ sind grundsätzlich zu prüfen (es ist aber „positive Kenntnis“ einer kritischen Verwendung erforderlich).

6.2 Neues zum Russland-Embargo

Nach Mitteilung der Zollverwaltung wurden seit Beginn der Russland-Sanktionen Ende Februar 2022 über 1.400 Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen die Russlandsanktionen eingeleitet. Im Folgenden Abschnitt soll auf die neueren Entwicklungen im Embargo eingegangen werden und im nächsten Abschnitt 6.3 wird explizit das Thema Sanktionsumgehung behandelt.

In verschiedenen Meldungen berichtete die deutsche Zollverwaltung über Verstöße gegen das Russland-Embargo. In einer [Meldung vom 02.12.2025](#) beispielsweise wurde über die Vollstreckung von zwei Haftbefehlen und die parallele Durchsuchung von drei Objekten in Oelde berichtet.

Den Haupt verdächtigen wird vorgeworfen, seit Januar 2023 über eine deutsche Firma Ausfuhren unter Nutzung von Drittländern durchgeführt zu haben, um Waren mittelbar an ein Unternehmen eines weiteren Beschuldigten in Russland zu liefern. Genannt werden insbesondere technische Geräte und Zubehör, darunter Pumpen, Ventile und Filter. Das russische Unternehmen soll die Waren anschließend an Endkunden in Russland weiterveräußert haben, unter anderem in den Bereichen Pharmazie und Biotechnologie.

Nach dem bisherigen Ermittlungsstand wurden bei mindestens 53 Ausfuhrsendungen auch Güter im Wert von circa 689.000 Euro ausgeführt, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr Verkaufs- und Ausfuhrverboten aus den Wirtschaftssanktionen gegen Russland unterlagen.

Im Zuge der Durchsuchungen wurde umfangreiches Beweismaterial gesichert. Zusätzlich wurde ein gerichtlich angeordneter Vermögensarrest in Höhe von 689.000 Euro in das Vermögen des deutschen Unternehmens vollstreckt, das die Umgehungs ausfuhren vorgenommen haben soll.

Unterstützung erfolgte durch Kräfte des Hauptzollamts Dortmund, des Zollfahndungsamts Hannover sowie der Bundespolizei (Düsseldorf und München). Die Ermittlungen des Zollfahndungsamts Essen im Auftrag der Staatsanwaltschaft Münster dauern an.

In einer weiteren [Pressemeldung vom 19.11.2025](#) ging es um die Aufdeckung unerlaubter Ausfuhren von Werkzeugmaschinen nach Russland durch das HZA Stuttgart. Im konkreten Fall wird ein Ermittlungsverfahren gegen einen 55-jährigen Mann aus dem Raum Tübingen geführt. Der Mann steht im Verdacht, als ehemaliger Geschäftsführer fünf Werkzeugmaschinen im Wert von rund 1,7 Mio. EUR entgegen geltender Sanktionsvorschriften nach Russland ausgeführt zu haben.

Die Ausfuhren sollen mutmaßlich in mehreren Teillieferungen im Zeitraum Oktober 2023 bis Dezember 2024 erfolgt sein. Zur Umgehung der Sanktionen sollen Lieferungen über verschiedene Drittländer nach Russland erfolgt sein.

Am 10.11.2025 wurden mehrere Durchsuchungsmaßnahmen von Privat- und Firmenräumen durchgeführt; dabei erfolgte die Festnahme des beschuldigten Geschäftsmannes. Das Amtsgericht Stuttgart hatte bereits zuvor auf Antrag der Staatsanwaltschaft Stuttgart einen Haftbefehl erlassen; der Mann befindet sich seither in Untersuchungshaft. Weitere Durchsuchungsmaßnahmen fanden am 14. und am 18.11.2025 statt. Betroffen waren neben Firmenräumen auch eine Spedition in Duisburg.

Zur Sicherung vermeintlich illegal erlangter Vermögenswerte wurde ein vom Amtsgericht Stuttgart erlassener Vermögensarrest in Höhe von rund 1,5 Mio. EUR umgesetzt; dieser diente bei allen Durchsuchungsmaßnahmen als Grundlage der Vermögenssicherung.

Fazit: Der Zoll überwacht die Einhaltung der EU-Sanktionen gegenüber Russland bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie beim Verbringen von Waren mit hoher Priorität. Dazu analysiert der Zoll risikoorientiert Veränderungen der Warenströme, um insbesondere Sanktionsumgehungen über andere Drittstaaten zu erkennen und zu verhindern.

Achtung: Verstöße nach dem Außenwirtschaftsgesetz können als schwerwiegende Straftaten geahndet werden. Vorgesehen sind Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren; unter bestimmten Voraussetzungen reicht der Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Für banden- und gewerbsmäßig begangene Verstöße gegen Verkaufs- und Ausfuhrverbote im Zusammenhang mit den Wirtschaftssanktionen gegen Russland sieht das Außenwirtschaftsgesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren vor.

Aktualisiertes Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation

Das BAFA hat das Merkblatt mit Stand zum 18.11.2025 aktualisiert (Kennziffer [26-01-50](#)). Das Merkblatt vermittelt auf 93 Seiten einen umfassenden Überblick über die Handelsbeschränkungen sowie die Finanzsanktionen im Rahmen der von der Europäischen Union (EU) gegen die Russische Föderation verhängten Embargo-Regelungen.



Aktualisierung eines EU-Sanktionsleitfadens „Russland-Sanktionen“

Am 08.09.2025 hat die EU-Kommission einen aktualisierten Leitfaden zu den Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und (EU) Nr. 269/2014 veröffentlicht (Kennziffer [26-01-51](#)). Der umfangreiche Leitfaden (468 Seiten) enthält eine Zusammenfassung häufig gestellter Fragen (FAQs) zu wesentlichen Aspekten der Russland-Sanktionen und soll die praktische Umsetzung erleichtern. Der Leitfaden beantwortet praktische Fragen, die sich im Zusammenhang mit den Russland-Sanktionen für Unternehmen, Finanzinstitute und Privatpersonen ergeben. Ziel ist eine praxisorientierte Klarstellung typischer Anwendungsfälle im Umgang mit den Vorgaben der genannten Verordnungen. Der Leitfaden legt einen Schwerpunkt auf die Sorgfaltspflicht von Unternehmen.

Hinweise der Zollverwaltung zu Geschenksendungen aus Russland

Im Rahmen der Russland-Sanktionen aus der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gelten Einfuhrverbote für bestimmte Waren mit Ursprung in Russland. Für Geschenksendungen besteht keine Ausnahme von den Verbots, sofern die Waren unter einen Anhang der Sanktionsverordnung fallen. Dies gilt auch dann, wenn eine Sendung nur gelegentlich von einer Privatperson in Russland an eine andere Privatperson im Zollgebiet der Union versandt wird. Von den Sanktionen sind auch Waren erfasst, die typischerweise in Geschenksendungen enthalten sein können, darunter Zellstoff und Papier, Holz und Holzwaren, Steine und Edelmetalle (Gold), Zigaretten, Kunststoffe sowie chemische Erzeugnisse einschließlich chemischer Fertigerzeugnisse wie Kosmetika.

6.3 Schwerpunkt: Verhinderung von Sanktionsumgehungen

Die Verhinderung von Sanktionsumgehungen wurde auch im letzten Jahr verstärkt thematisiert. Vor diesem Hintergrund haben wir Ihnen nachstehend weitere Informationen, Rechtsgrundlagen und Merkblätter sowie Hinweispapiere zu diesem wichtigen Thema bereitgestellt.

1. Jedermannspflicht nach Art. 6b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Auf Grundlage der in Art. 6b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 geregelten Jedermannspflicht sind natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen verpflichtet, Informationen zur Erleichterung der Umsetzung der Sanktionsverordnung – insbesondere Hinweise auf potenzielle Sanktionsverstöße – an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Als Ausnahme ist die geschützte vertrauliche Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Mandanten genannt; weitere Ausnahmen für sonstige Berufsgruppen sind für Art. 6b nicht vorgesehen.

Inhaltliche Reichweite und Entstehung der Meldepflicht

Erfasst sind alle Informationen, die die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung erleichtern. Dies umfasst sachdienliche Informationen über Sanktionsverstöße und -umgehungen sowie über versuchte Verstöße oder Umgehungen der in der Verordnung festgelegten Verbote. Die Hinweispflicht entsteht mit Kenntniserlangung einer sachdienlichen Information, insbesondere bei positiver Kenntnis über Sanktionsverstöße (z. B. konkrete Beschaffungsversuche oder sanktionswidrige Handelsbeziehungen).

Abgrenzung: Keine Recherchepflicht, Qualitätsanforderungen und Selbstbelastung

Den Hinweispflichtigen obliegt keine Recherchepflicht zur weiteren Substantiierung. Die Informationen sollen jedoch eine Qualität aufweisen, die weitergehende Ermittlungen ermöglicht; bloße unsubstantiierte Vermutungen gelten nicht als sachdienlich. Zudem besteht keine Verpflichtung, Informationen weiterzugeben, wenn dadurch das Risiko einer Strafverfolgung gegen sich selbst oder einen nahen Angehörigen begründet werden könnte.

Für eine effiziente Bearbeitung sollen – soweit bekannt – relevante Informationen direkt im E-Mail-Text enthalten sein: konkrete Angaben zum betroffenen Unternehmen (z. B. Unternehmenssitz), konkrete Angaben zum Empfänger bzw. Endverwender (sofern spezifisch) bzw. zu ggf. beteiligten Personen oder Unternehmen, sowie welche Güter betroffen sind. Anhänge mit weiteren Informationen können hilfreich sein. Eine individuelle Rückmeldung ist nicht möglich; der Eingang der Meldung wird automatisiert bestätigt.

Behördenzuständigkeit, Meldewege und Fristen

Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Informationen ist bei Gütern und güterbezogenen Dienstleistungen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ([Melderegister-Sanktionen\[at\]bafa.bund.de](mailto:Melderegister-Sanktionen[at]bafa.bund.de)). Für Informationen betreffend Gelder, Finanzmittel oder Finanzhilfen ist die Bundesbank zuständig ([sz.finanzsanktionen\[at\]bundesbank.de](mailto:sz.finanzsanktionen[at]bundesbank.de)). Die Meldungen werden von BAFA und Bundesbank per E-Mail über die genannten Postfächer entgegengenommen. Der Hinweis muss innerhalb von zwei Wochen nach Erlangung der Information erfolgen.

Hintergrund: Die Hinweise – insbesondere zu russischen Beschaffungsaktivitäten bzw. warenverkehrsbezogenen Sanktionsumgehungen (z. B. russische Mittelpersonen, Briefkastenfirmen, Beschaffungswege, Risikoindikationen/ „red flags“) – fließen in behördliche Risikodatenbanken ein und können Grundlage weiterer nachrichtendienstlicher oder strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen sein. Bei substantiertem Inhalt leitet das BAFA Meldungen an zuständige Ermittlungsbehörden (z. B. Zollkriminalamt) weiter; diese ermitteln in eigener Zuständigkeit.

2. „Best Efforts“-Pflicht für kontrollierte Einheiten außerhalb der Union

Nach Art. 8a der Verordnung (EU) 2024/1745 sind natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen verpflichtet, nach besten Kräften sicherzustellen, dass außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht an Handlungen beteiligt sind, die die restriktiven Maßnahmen gemäß dieser Verordnung untergraben. Weitere Informationen zum „Bemühen nach besten Kräften“ werden in Erwägungsgrund 29 und 30 der Verordnung (EU) 2024/1745 vom 24. Juni 2024 sowie in den am 22. November 2024 von der Europäischen Kommission veröffentlichten FAQs („Best Effort“ Obligation, PDF in Englisch) genannt.

3. Umgehungsverbot nach Art. 12 der VO (EU) Nr. 833/2014

Nach Art. 12 der Russland-Embargoverordnung ist es verboten, sich wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten zu beteiligen, durch die die Umgehung der in der Verordnung vorgesehenen Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

Das Verbot greift auch dann, wenn der Umgehungszweck oder die Umgehungswirkung nicht absichtlich angestrebt wird, jedoch für möglich gehalten wird, dass die Tätigkeit diesen Zweck oder diese Wirkung hat, und diese Möglichkeit billigend in Kauf genommen wird.

3. No-Russia-Klausel nach Art. 12 g der VO (EU) Nr. 833/2014

Nach Art. 12g sind Unternehmen verpflichtet, in Verträgen über die Ausfuhr bestimmter Güter in Drittländer eine vertragliche Klausel zu vereinbaren, die die Wiederausfuhr nach Russland bzw. die Verwendung in Russland ausdrücklich untersagt (sog. No-Russia-Klausel).

Die Verpflichtung gilt für Güter der Anhänge XI, XX und XXXV der Verordnung (EU) 833/2014, für Güter gemäß der Liste in Anhang XL derselben Verordnung sowie für Feuerwaffen und Munition gemäß der Liste in Anhang I der EU-Verordnung 258/201. Von der Verpflichtung zur Aufnahme der No-Russia-Klausel sind die in Anhang VIII aufgeführten Partnerländer ausgenommen, diese sind derzeit:

- USA
- Japan
- Vereinigtes Königreich/Großbritannien
- Südkorea
- Australien
- Kanada
- Neuseeland
- Norwegen
- Schweiz
- Liechtenstein
- Island

Ausführer sollen sicherstellen, dass die Vereinbarung mit dem Vertragspartner im Drittland für den Fall eines Verstoßes angemessene Abhilfemaßnahmen vorsieht. Verstößt der Vertragspartner gegen die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, haben Ausführer die zuständige Behörde zu unterrichten, sobald ihnen der Verstoß bekannt wurde.

4. Risikomanagementsystem nach Artikel 12 gb der VO (EU) Nr. 833/2014

Für besonders kriegsrelevante Güter des Anhangs XL sowie für in Anhang XLVIII aufgeführte Güter sieht Art. 12gb der Russland-Embargoverordnung vor, dass Wirtschaftsbeteiligte über Mechanismen zur Risikoanalyse und Risikominimierung verfügen müssen, bezogen auf die Ausfuhr nach Russland und die Ausfuhr zur Verwendung in Russland.

Demnach müssen Unternehmen zur Ermittlung und Bewertung der genannten Risiken geeignete Schritte unternehmen, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen. Die Risikobewertungen sind zu dokumentieren sowie auf dem neuesten Stand zu halten. Diese Strategien, Kontrollen und Verfahren sollen verhältnismäßig zur Art und Größe der Risiken sein.

Es ist sicherzustellen, dass auch außerhalb der Union niedergelassene Tochterunternehmen, die sich im Eigentum der Wirtschaftsbeteiligten befinden oder unter deren Kontrolle stehen, diese Anforderungen erfüllen.

5. Proaktive Einreichung einer Sanktions-Compliance-Erklärung in bestimmten Konstellationen

Ist die Ausfuhr von Gütern, die von den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargoverordnung) erfasst werden, in bestimmte Endverwendungsländer oder an bestimmte Entitäten beabsichtigt, wird empfohlen, proaktiv eine sogenannte Sanktions-Compliance-Erklärung einzureichen. Dies gilt insbesondere bei Endverwendungsländern, die sich aus Anhang IV der Russland-Embargoverordnung ergeben.

In der Sanktions-Compliance-Erklärung soll versichert werden, dass der Ausführer Kenntnis davon hat, dass die beabsichtigte Ausfuhr einen Bezug zu einem Land aufweist, das nicht von der Verpflichtung nach Art. 12g Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 zur Vereinbarung einer No-Russia-Clause ausgenommen ist. Zudem ist zu versichern, dass die sanktionsrechtlich gebotenen unternehmerischen Sorgfaltspflichten bekannt sind und berücksichtigt wurden. Weiter ist zu versichern, dass es im Zusammenhang mit der gegenständlichen Ausfuhr nach Kenntnis keine Anhaltspunkte für eine Sanktionsumgehung oder sonstige Verstöße gegen das geltende Sanktionsrecht gibt. Der Ausführer soll zudem zusichern, dem BAFA Änderungen der Sach- und diesbezüglichen Rechtslage – insbesondere bei Erlangung von Hinweisen für eine Umgehungsgefahr – unverzüglich mitzuteilen.

Das BAFA hat hierzu ein Musterschreiben „Sanktions-Compliance-Erklärung“ bereitgestellt (Kennziffer [26-01-52](#)); alternativ kann ein eigenes Muster verwendet werden, sofern die genannten Aussagen sinngemäß enthalten sind. Die Erklärung ist von der unternehmensintern für die Einhaltung der exportkontrollrechtlichen Bestimmungen verantwortlichen Person oder dem Ausfuhrverantwortlichen zu unterschreiben und als pdf-Dokument über ELAN-K2 mit dem Antrag einzureichen.

BMWE-Hinweispapier zur Sanktionsumgehung von CNC-Fräs- und Drehmaschinen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat am 06.05.2025 ein dreiseitiges Hinweispapier veröffentlicht, das die Umgehung von EU-Sanktionen im Zusammenhang mit Computerized Numerical Controlled (CNC)-Fräsen und Drehmaschinen adressiert (Kennziffer [26-01-53](#)). Anlass sind verstärkte russische Beschaffungsversuche über Drittstaaten sowie verschleierte Beschaffungskanäle.



Hinweispapier Sanktionsumgehung betreffend CNC-Fräs- und Drehmaschinen

Stand: 06.05.2025

Die Umgehung der EU-Sanktionen über Drittstaaten, insbesondere im Bereich der sog. kriegsrelevanten Güter der „[Common High Priority List](#)“ (CHPL-Güter; Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014), sowie der „[Economically Critical Goods List](#)“ schwächt die Wirkungen des europäischen Sanktionsregimes auf die russische Rüstungsindustrie immer noch ab. Die russische Beschaffung agiert mit hohem Aufwand. Dies gilt insbesondere auch bei der Beschaffung von Computerized Numerical Controlled (CNC)-Fräsen und Drehmaschinen. Als Wirtschaftsbeteiligte treffen Sie täglich Entscheidungen zu Ihren Vertragsabschlüssen, Lieferungen und neuen Kunden. Sie kennen Ihren Markt und Ihre Lieferketten am besten. Ziel dieses Hinweispapiers ist es, Sie bei Ihren Anstrengungen zur Abwehr russischer Beschaffungsversuche zu unterstützen.¹

Adressiert sind zunächst Unternehmen, die CNC-Fräsen und Drehmaschinen herstellen oder vertreiben. Für diese Unternehmen wird die Notwendigkeit hervorgehoben, Umgehungsversuche frühzeitig zu erkennen und entsprechende organisatorische und technische Kontrollen auszubauen. Der Verfasser vertritt die Auffassung, dass das Merkblatt generell für exportierende Unternehmen – insbesondere im Maschinen- und Anlagenbau – interessante Aspekte zur Optimierung der Compliance-Organisationen bietet.

Anpassungsbedarf in Compliance, Risikobewertung und Due Diligence

Unternehmen sollen ihre Compliance-Prozesse verstärken. Genannt werden eine umfassende Risikobewertung, vertiefte Due-Diligence-Prüfungen bei neuen Geschäftspartnern sowie die kontinuierliche Überwachung bestehender Kundenbeziehungen.

Technische Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung von Weiterleitung

Als technische Maßnahmen werden Standortkontrollen, verpflichtende Erstmontagen und regelmäßige Vor-Ort-Services genannt. Ziel ist, sicherzustellen, dass Maschinen und Ersatzteile nicht unbemerkt weitergeleitet werden können.

Plausibilitätsprüfungen bei Ersatzteilen und Umgang mit Gebrauchteilen

Bei Ersatzteilanfragen wird eine sorgfältige Plausibilitätsprüfung gefordert, um missbräuchliche Nutzung und Weiterverkäufe zu verhindern. Ergänzend werden Rücknahmesysteme für gebrauchte Teile sowie Anreize genannt, um den Export gebrauchter Komponenten nach Russland zu unterbinden.

Warnsignale und Meldepflicht gegenüber dem BAFA

Unternehmen sollen auf Warnsignale achten, insbesondere ungewöhnliche Geschäftspartner, verdächtige Transportwege oder unklare Endnutzerangaben. Verdachtsfälle sind unverzüglich an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu melden.

BAFA-Merkblatt zur Verhinderung von Sanktionsumgehungen



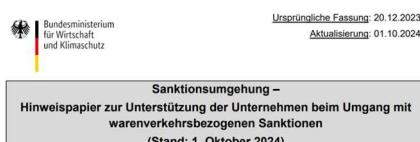
Auch das BAFA hat am 21.05.2025 ein neues Merkblatt zur Verhinderung von Sanktionsumgehung veröffentlicht (Kennziffer [26-01-54](#)). Das Merkblatt enthält praktische Hinweise zur unternehmensinternen Sanktions-Compliance. Beschrieben werden insbesondere die Jedermannspflicht, die Bemühenklausel, das Verbot der Umgehung, die No-Russia-Klausel sowie das Risikomanagement.

Weitere Informationen, Merkblätter und Hinweispapiere

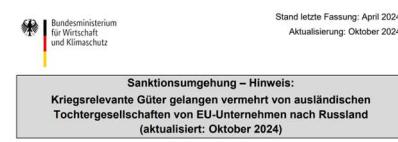
Die EU-Kommission hat ein Merkblatt „Guidance for EU-operators: Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention“ (Kennziffer [26-01-55](#)) in englischer Sprache veröffentlicht



Bereits in unserer letzten Ausgabe haben wir auf das Hinweispapier „Unterstützung der Unternehmen beim Umgang mit warenverkehrsbezogenen Sanktionen“ (Kennziffer [26-01-56](#)) sowie auf den Hinweis für ausländische Tochterunternehmen (Kennziffer [26-01-57](#)) aus dem BMWK von 01.10.2024.



Die Umgehung der EU-Sanktionen über Drittstaaten, insbesondere im Bereich der sog. kriegsrelevanten Güter der [Common High Priority List](#) (CHPL-Güter) der Europäischen Kommission (mittlerweile als Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Bestandteil des EU-Sanktionsrechts), schwächt die erwünschten Wirkungen des europäischen Sanktionsregimes auf die russische Rüstungsindustrie erheblich ab. Vor diesem Hintergrund ist es Ziel dieses Hinweispapiers, Wirtschaftsbeteiligte bei ihrem Handeln im Einklang mit EU-Sanktionen und insbesondere den Sanktionen gegen Russland zu unterstützen. Sie, als Wirtschaftsbeteiligte, sind täglich mit Entscheidungen zu ihren Vertragschließungen, Sendungen und neuen Kunden beschäftigt und kennen daher Ihren Markt und Ihre Lieferketten am besten.



Die Umgehung der EU-Sanktionen über Drittstaaten, insbesondere im Bereich der sog. kriegsrelevanten Güter der [Common High Priority List](#) (CHPL-Güter) der Europäischen Kommission (mittlerweile als Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Bestandteil des EU-Sanktionsrechts), schwächt die erwünschten Wirkungen des europäischen Sanktionsregimes auf die russische Rüstungsindustrie erheblich ab. Vor diesem Hintergrund hat das BMWK Ende 2023 aktualisiert am 01.10.2024, bereits ein Hinweis erstellt, der die Wirtschaftsbeteiligten darüber informiert, dass Exporte von Export-sanktionierter Güter in Drittstaaten veröffentlicht. Ergänzt wird auch auf den Leitfäden der Europäischen Kommission vom 08.09.2023, „Guidance for EU operators: Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention“ verwiesen.

6.4 Neues zu den Iran-Sanktionen

Ausgangslage und Rechtsgrundlagen der Iran-Sanktionen

Ausgangspunkt der restriktiven Maßnahmen gegen den Iran waren die Resolution 1737 (2006) des VN-Sicherheitsrats sowie der Gemeinsame Standpunkt 2007/140/GASP. Die EU setzte die Sanktionen zunächst über die Verordnung (EG) Nr. 423/2007 und anschließend über die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 um. Seit dem 24.03.2012 gilt die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 – mit diversen Änderungen – weiterhin fort.

JCPOA und Aufhebung von Nuklearsanktionen

Am 14.07.2015 verständigten sich der Iran und die E3+3 (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, USA, China und Russland) auf den Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) mit dem Ziel, den ausschließlich friedlichen Charakter des iranischen Nuklearprogramms sicherzustellen und die Aufhebung der Nuklearsanktionen zu ermöglichen. Der VN-Sicherheitsrat billigte den JCPOA mit Resolution 2231 (2015) am 20.07.2015; am selben Tag sagte auch der Rat der EU die Umsetzung zu und nahm Rechtsakte zur Aufhebung aller wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen der EU im Nuklearbereich an.

Mechanismus zur Wiedereinführung ausgesetzter EU-Nuklearsanktionen

Der Rat verpflichtete sich in der Erklärung 2015/C 345/01, ausgesetzte oder aufgehobene Nuklearsanktionen der Union im Fall einer erheblichen Nichterfüllung iranischer Verpflichtungen wieder einzuführen. Dieser Mechanismus ist für die erneute Aktivierung von Sanktionen zentral, da er eine unmittelbare Rückkehr zu zuvor ausgesetzten/aufgehobenen Maßnahmen vorsieht.

Sanktionslockerungen ab „Implementation Day“

Nachdem die Internationale Atomenergie Organisation (IAEO) bestätigte, dass der Iran erste zentrale Schritte zum Rückbau seines Nuklearprogramms umgesetzt hat, traten am 16.01.2016 („Implementation Day“) Sanktionslockerungen gegen den Iran in Kraft.

Snap-Back 2025 und erneute Inkraftsetzung der EU-Sanktionen

Am 28.08.2025 teilten Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich dem UN-Sicherheitsrat mit, dass sie auf Grundlage faktischer Nachweise von einer erheblichen Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem JCPOA durch den Iran ausgehen. Damit wurde das Verfahren zur Wiedereinsetzung der nach Resolution 2231 (2015) aufgehobenen Sanktionen („Snap-Back“) eröffnet. Am Folgetag übermittelten Frankreich und Deutschland dem Rat im Einklang mit der Erklärung 2015/C 345/01 eine gemeinsame Empfehlung zur unverzüglichen Wiedereinführung aller ausgesetzten und/oder aufgehobenen Nuklearsanktionen der Union nach Wiedereinführung der VN-Sanktionen. Da der UN-Sicherheitsrat bis zum 27.09.2025 keine neue Resolution annahm, um die Sanktionen innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung vom 28.08.2025 weiter aufzuheben, wurden die UN-Sanktionen und im Anschluss daran die EU-Sanktionen wieder eingeführt; die EU-Sanktionen traten am 30.09.2025 in Kraft.

Parallel geltende EU-Restriktionsregime mit eigener Zielrichtung

Neben der in der Praxis relevantesten Sanktionsverordnung „VO (EU) Nr. 267/2012“ besteht seit dem 13.04.2011 die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 zu restriktiven Maßnahmen angesichts der Menschenrechtslage im Iran. Zusätzlich wurde am 20.07.2023 die Verordnung (EU) 2023/1529 erlassen: Sie reagiert auf die militärische Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch den Iran und verbietet insbesondere Ausfuhren von Gütern, die zur Fähigkeit Irans beitragen könnten, unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) oder Flugkörper herzustellen.

Drei parallele Embargoregelwerke mit unterschiedlichen Zielsetzungen

Derzeit bestehen somit drei unterschiedliche Embargoverordnungen gegen den Iran, die jeweils eigene Zielsetzungen verfolgen. Die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 adressiert proliferationsrelevante Aktivitäten und knüpft an iranische Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung militärischer Kerntechnik an. Daneben bestehen ein menschenrechtsbezogenes Sanktionsregime nach Verordnung (EU) Nr. 359/2011 sowie weitere Maßnahmen nach Verordnung (EU) 2023/1529 im Zusammenhang mit der militärischen Unterstützung Russlands sowie bewaffneter Gruppen durch den Iran.

Regelwerk 1: Wiedereinführung der Nuklearsanktionen und Inkrafttreten 2025

Die unter Verordnung (EU) Nr. 267/2012 erlassenen Sanktionen waren nach dem Abschluss des Wiener Nuklearabkommens 2015 weitgehend gelockert worden. Nach Auslösung des Snap-Back-Mechanismus durch Frankreich und Deutschland am 29.08.2025 wurden die Sanktionen wieder eingeführt und sind am 30.09.2025 in Kraft getreten.

Güterbezogene Ausfuhrverbote im Nuklear-/Proliferationsregime

Aus der wieder eingeführten Verordnung (EU) Nr. 267/2012 ergeben sich wesentliche Ausfuhrverbote, u. a. ein Waffenembargo (Güter nach Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste). Zudem bestehen Ausfuhrverbote für gelistete Dual-Use-Güter nach Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 (mit Ausnahme bestimmter Güter der Kategorie 5), für nuklearrelevante Güter (Anhang II), für Schlüsselausrüstung und -technologie im Energiebereich (Anhang VI und VIIa), für Marine-Schlüsselausrüstung und -technologie (Anhang VIIb), für Unternehmenssoftware (Anhang VIIa), für Gold, Edelmetalle und Diamanten (Anhang VII), für Graphit und weitere Metallerzeugnisse (Anhang VIIb) sowie für Banknoten in iranischer Währung.

Genehmigungspflichten für nuklearrelevante Güter

Neben Verbotstatbeständen bestehen Genehmigungspflichten, z. B. für nuklearrelevante Güter nach Anhang IIa.

Güterbezogene Einfuhrverbote im Nuklear-/Proliferationsregime

Für Einfuhren bestehen Einfuhrverbote für Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste sowie für gelistete Dual-Use-Güter. Zusätzlich sind Einfuhren sonstiger nuklearrelevanter Güter (Anhang II), von Mineralölprodukten (Anhang IV), petrochemischen Produkten (Anhang V), Erdgas (Anhang IVa) sowie von Gold, Edelmetallen und Diamanten (Anhang VII) verboten.

Ergänzende Finanzsanktionen mit Fokus auf Banken und Energiesektor

Parallel zu den güterbezogenen Beschränkungen bestehen vielfältige Finanzsanktionen, insbesondere gegenüber iranischen Banken sowie Unternehmen im Energiesektor und der Petrochemie.

Regelwerk 2: Menschenrechtsbezogene Maßnahmen mit Güterbezug und Bereitstellungsverboten

Auf Grundlage schwerer Menschenrechtsverletzungen im Iran wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 vom 12.04.2011 Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen erlassen, die an der Anordnung oder Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen beteiligt oder hierfür verantwortlich waren. Diese Sanktionen wurden um güterbezogene Maßnahmen ergänzt: ein Ausfuhrverbot für Güter, die zur internen Repression eingesetzt werden können (Anhang III),

Ausfuhrgenehmigungspflichten für Güter, die zur Überwachung oder zum Abhören des Internets oder des Telefonverkehrs verwendet werden könnten (Anhang IV), sowie ein Bereitstellungsverbot (Anhang I).

Regelwerk 3: Zusätzliche Maßnahmen 2023 mit UAV-Bezug und Transaktionsverbote

Mit der Verordnung (EU) 2023/1529 vom 20.07.2023 wurden weitere Sanktionen erlassen. Genannt werden insbesondere ein Ausfuhrverbot für Güter, die zur Fähigkeit Irans beitragen können, unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) herzustellen (Anhang II), ein Transaktionsverbot mit bestimmten Häfen und Schleusen (Anhang IV) sowie ein Bereitstellungsverbot (Anhang III).

Neue Unterlagencodierungen im ATLAS

In der ATLAS-Info 0847/2025 vom 08.10.2025 informierte die Zollverwaltung über neue Codierungen für die Ausfuhranmeldung im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung restriktiver Maßnahmen gegen den Iran. Es stehen ab sofort folgende Codierungen zur Verfügung:

- **C105/IR:** „Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang I oder II der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 gelistete Güter und Technologien“
- **C105/EU:** „Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang I oder II der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 gelistete Güter und Technologien“
- **Y241:** „Güter und Technologien, die nicht unter die Bestimmungen der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 fallen“
- **Y243:** „Altvertragsregelung („Notifikationspflicht“ gemäß Artikel 10 Iran-VO (EU) Nr. 267/2012)“
- **Y244:** „Güter und Technologien, die gemäß Artikel 10c der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 keinen Beschränkungen nach Artikel 10a der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen“
- **Y245:** „Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 15c Iran-VO (EU) Nr. 267/2012)“
- **Y246:** „Güter, die gemäß Artikel 15a Abs. 3 Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 vom Verbot ausgenommen sind“
- **Y248:** „Genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 6 Buchstaben a, b oder c VO (EU) Nr. 267/2012 vom Verbot nach Artikel 2 Abs. 1 VO (EU) Nr. 267/2012“
- **Y249:** „Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 6 Buchstaben d oder e Iran-VO (EU) Nr. 267/2012)“
- **Y251:** „Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 6 Buchstaben d oder e Iran-VO (EU) Nr. 267/2012)“
- **Y252:** „Güter und Technologien, die keinen Beschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang IIa der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen“
- **Y253:** „Güter und Technologien, die keinen Beschränkungen nach Artikel 8 Abs. 1 i.V.m. Anhang VI der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen“
- **Y254:** „Die in der Gemeinsamen Militärgüterliste oder in den Anhängen I, II oder IIa VO (EU) Nr. 267/2012 aufgeführten Güter sind von den Anhängen VI und VIa ausgenommen“
- **Y255:** „Güter und Technologien, die keinen Beschränkungen nach Artikel 10d Abs. 1 i.V.m. Anhang VIIa der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen“
- **Y256:** „Altvertragsregelung (genehmigungsfreier Ausnahmetatbestand gemäß Artikel 10f Iran-VO (EU) Nr. 267/2012)“

Überarbeitetes BAFA-Merkblatt „Iran-Embargo“ und Hinweise zur Antragsstellung



Das BAFA veröffentlichte noch im November 2025 ein neues „Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran“ (Kennziffer [26-01-58](#)), in dem die aktuelle Rechtslage ausführlich beschrieben wird.

Im Merkblatt wird auch auf die mögliche Nutzung der AGG Nr. 30 für nicht sensitive Iran-Geschäfte eingegangen. Die Nutzung setzt eine vorherige Registrierung über das ELAN-K2 Ausfuhr-System voraus; mit der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 30 sind keine Meldepflichten verbunden.

Elektronischer Verfahrensweg für Anfragen

Schriftliche Anfragen zu Gütern oder Empfängern sind ausschließlich über das elektronische Portal ELAN-K2 einzureichen. Zugang, Registrierung und Hinweise zum Umgang mit dem ELAN-K2 Ausfuhr-System sind über die dort bereitgestellten Informationen abrufbar.

Eigenverantwortliche Vorprüfung als Voraussetzung für BAFA-Auskunft

Vor einer Kontaktaufnahme zur Einholung einer Auskunft ist eine eigenverantwortliche Prüfung der Güter durchzuführen. Anfragen sollen anschließend auf diejenigen Güter beschränkt werden, deren Zuordnung zur Ausfuhrliste, zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder zu den Iran-Sanktionen nach Abschluss dieser Vorprüfung ernsthaft in Betracht kommt.

Ausschluss von Anträgen bei ausnahmslosen Ausfuhrverboten

Es ist zu berücksichtigen, dass die Ausfuhr von Gütern, die in Anhang III der Iran-Embargoverordnung erfasst sind, ausnahmslos verboten ist. Eine Antragstellung hat in diesen Fällen keine Erfolgsaussichten.

6.5 Sonstige Meldungen im Bereich der Exportkontrolle

Syrien-Sanktionen gelockert

Nach dem Machtwechsel in Syrien haben die Europäische Union und die USA umfangreiche Lockerungen ihrer Wirtschaftssanktionen beschlossen. Ziel ist die Unterstützung der Übergangsregierung beim Wiederaufbau sowie die Schaffung wirtschaftlicher Perspektiven.

Seit Februar 2025 gelten gezielte Lockerungen, die insbesondere die zivile Transport- und Energieinfrastruktur sowie begrenzte Finanztransaktionen mit der syrischen Zentralbank betreffen. Diese Maßnahmen stellen eine partielle Öffnung dar, ohne die bestehenden Kernbeschränkungen insgesamt aufzuheben.

Unverändert bestehen bleiben das Waffenembargo sowie Ausfuhrbeschränkungen für Güter, die zur internen Repression genutzt werden können. Weiterhin gelistet sind das Präsidialamt, sicherheitsnahe Ressorts sowie über 300 Einzelpersonen und über 80 Organisationen mit Nähe zum früheren Assad-Regime.

Umstellung im ELAN-K2-Ausfuhrsystem zum 01.09.2025

Seit dem 01.09.2025 ist im ELAN-K2-Ausfuhrsystem eine überarbeitete Antragsmaske verfügbar. Zweck der Anpassung ist eine bessere Steuerung und Zuordnung von Anträgen sowie eine vereinfachte Erfassung wesentlicher Angaben.

Künftig ist die Zolltarifnummer der exportierten Güter anzugeben, sofern eine solche vorhanden ist. Für Fälle ohne Zolltarifnummer (z. B. Software, Technologie, Dienstleistungen oder Güterpakete) steht ein eigenes Auswahlfeld „Software, Technologie, Dienstleistung, Gemeinschaftsprojekt oder Güterpakete ohne WVZ-Nr.“ zur Verfügung. In Verfahren zur Anerkennung von Gemeinschaftsprojekten sowie bei Verfahren zur Erteilung von Sammelgenehmigungen im Zusammenhang mit Gemeinschaftsprojekten sind keine Warenverzeichnisnummern einzutragen; auch hierfür ist das genannte Auswahlfeld zu verwenden.

Im Rahmen der Antragstellung ist anzugeben, ob dem Antragsteller bekannt ist, dass das Ausfuhr- oder Verbringungsgeschäft einer oder mehreren Genehmigungspflichten unterliegt. Die Abfrage bezieht sich auf Genehmigungspflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der EU-Verordnung 2021/821 oder einer Embargo-Verordnung der EU. Trifft keine der Auswahloptionen zu, ist zu bestätigen, dass keine Genehmigungspflicht bekannt ist, und es kann ein Nullbescheid beantragt werden.

Bei Anträgen auf Erteilung eines Nullbescheids ist der konkrete Anlass der Antragstellung anzugeben. Insbesondere ist zu erklären, ob das Unternehmen vom Zoll an das BAFA verwiesen wurde. Sofern die Antragstellung durch den Zoll veranlasst wurde, ist das zugehörige Aktenzeichen im Freifeld einzutragen. Im selben Freifeld können zudem weitere für die Bearbeitung relevante Informationen hinterlegt werden.

EU-Factsheet: Auswirkungen der Exportkontrolle bei Nutzung der Incoterms®-Klausel „EXW“

Die Europäische Union hat ein Factsheet zur Nutzung der Incoterms®-Klausel „Ex Works“ (EXW) veröffentlicht (Kennziffer [26-01-59](#)). Darin wird erläutert, wie Incoterms®-Regeln und EU-Sanktionsrecht zusammenwirken und welche Verantwortlichkeiten Verkäufer und Käufer bei EXW-Lieferungen treffen.



Incoterms: Incoterms, short for "international commercial terms", are a set of rules (standards) published by the International Chamber of Commerce. Used globally in contracts for the sale and purchase of goods, they define the responsibilities of exporters/sellers and importers/buyers in regard to costs, risks and the point of delivery.

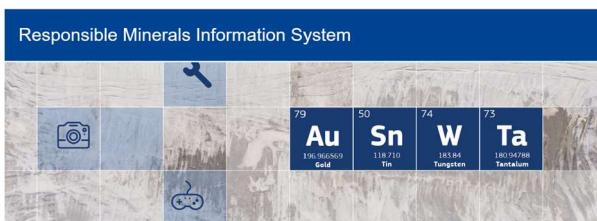
"Ex Works" rule (EXW): Under this Incoterms rule, most responsibilities concerning the transport and delivery of the shipment are placed on the importer/buyer, from the moment of collecting the goods within the EU. The EXW rule can be used for any mode of transport.

Obwohl bei Anwendung der Incoterms®-Regel EXW die Verantwortung für Transport und Lieferung der Sendung ab dem Zeitpunkt der Abholung der Waren innerhalb der EU überwiegend beim Importeur/Käufer liegt, können EU-ansässige Unternehmen nicht von EU-Sanktionen abweichen. Die Verwendung von Incoterms®-Regeln wie EXW ändert daher sanktionsbezogene Verpflichtungen nicht.

Anmerkung: Restriktive Maßnahmen (Sanktionen) der EU sind in Ratsverordnungen geregelt. Die Einhaltung dieser Sanktionen ist verpflichtend für alle Personen, die der EU-Rechtsprechung unterliegen. Erfasst sind insbesondere Einzelpersonen im Gebiet der EU, EU-Bürger unabhängig vom Aufenthaltsort, in der EU gegründete Unternehmen unabhängig vom Ort ihrer geschäftlichen Tätigkeit sowie ausländische Unternehmen, die in der EU Geschäfte tätigen.

Fazit: Auch bei Nutzung der Incoterms®-Klausel EXW bleibt die Verpflichtung bestehen, sicherzustellen, dass bestimmte Waren nicht in verbotene Bestimmungsländer (z. B. Russland oder Belarus) gelangen. Exporteure/Verkäufer sollen alle hierfür erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Neue EU-Transparenzplattform für verantwortungsvolle Rohstofflieferketten (ReMIS)



Transparency in mineral supply chains

The EU policy on responsible sourcing of minerals includes Regulation (EU) 2017/821, which sets out due diligence obligations for EU importers of tin, tantalum, tungsten and gold (the so-called '3TGs'). The policy's objective is to break the link between armed conflict and the illegal exploitation

Quelle: <https://ec.europa.eu/responsible-mineral-sourcing/portal/?jsessionid=E9F97FEADE398DE2B0D4229E9D13B237#/>

Am 11.11.2025 wurde mit ReMIS (Responsible Mineral Information System) eine neue EU-Plattform vorgestellt, die Unternehmen dabei unterstützen soll, Maßnahmen für verantwortungsvolle Lieferketten im Bereich „Metalle und Mineralien“ transparent zu machen und öffentlich darzustellen. ReMIS ist eine freiwillige Online-Plattform für Akteure entlang der gesamten Rohstofflieferkette (von Gewinnung bis nachgelagerte Industrien) und richtet sich u. a. an Unternehmen, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold handeln oder verarbeiten.

Unternehmen können Strategien zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten, Best-Practice-Beispiele sowie Initiativen zur verantwortungsvollen Beschaffung veröffentlichen. ReMIS ist somit auch im Kontext internationaler und europäischer Vorgaben wie der EU-Konfliktrohstoffverordnung zu sehen; die Teilnahme ist freiwillig und ersetzt keine gesetzlichen Pflichten.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund chinesischer Exportrestriktionen für strategisch relevante Rohstoffe. China deckt aktuell über 80 % des weltweiten Bedarfs an Seltenen Erden. Damit besteht ein erhöhtes Risiko von Lieferengpässen und Preissteigerungen, verbunden mit dem Risiko, dass China seine wirtschaftliche Macht in diesem Bereich strategischer einsetzen könnte.

Verlängerung des EU-Sanktionsregimes im Kontext chemischer Waffen

Die restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union gegen den Einsatz und die Verbreitung chemischer Waffen wurden bis zum 16. Oktober 2026 verlängert. Damit bleibt das bestehende EU-Sanktionsregime unverändert in Kraft und gilt weiterhin für die betroffenen Personen und Organisationen.

Als „chemische Waffen“ gelten in diesem Zusammenhang Chemikalien, die aufgrund ihrer toxischen Eigenschaften eingesetzt werden, um vorsätzlich den Tod herbeizuführen oder Schaden zu verursachen. Erfasst sind außerdem Munition, Geräte und sonstige Ausrüstung, sofern diese speziell dafür konzipiert wurden, toxische Chemikalien als Waffen einzusetzen.

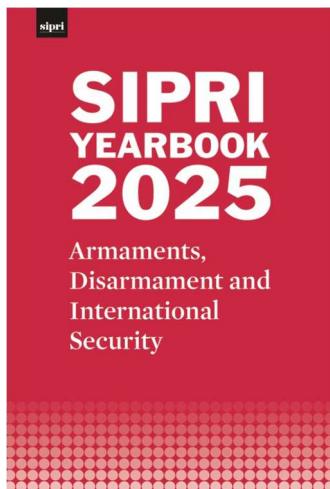
Die Maßnahmen richten sich gegen Personen und Organisationen, die unmittelbar für die Entwicklung und den Einsatz chemischer Waffen verantwortlich sind. Erfasst sind auch diejenigen, die finanzielle, technische oder materielle Unterstützung leisten, die Aktivitäten unterstützen oder bestärken oder in Verbindung mit den Verantwortlichen stehen. Von den Sanktionen sind derzeit 25 Personen sowie sechs Organisationen betroffen. Für die Gelisteten gelten Einreiseverbote in die Europäische Union. Zudem werden Vermögenswerte eingefroren, und es ist untersagt, den gelisteten Personen und Organisationen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Anpassungen an der EU-Anti-Folter-Verordnung

Seit dem 20.08.2025 gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2025/928 (sog. „EU-Anti-Folter-Verordnung“). Damit verschärft die Europäische Union die Vorgaben für Handel, Vermittlung und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Waren, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter eingesetzt werden können. Ziel ist es, zu verhindern, dass derartige Güter aus der EU exportiert oder durch die EU gehandelt werden, um Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen.

Die Regelungen erfassen nicht nur Ausfuhren, sondern auch Handels- und Unterstützungsleistungen: Neben dem Handel sind ausdrücklich auch die Vermittlung sowie die technische Unterstützung bei betroffenen Waren adressiert. Für Unternehmen mit Schnittstellen in Zoll/Logistik, Vertrieb und Einkauf sind damit insbesondere die Geschäftsprozesse relevant, in denen solche Waren gehandelt, vermittelt oder durch technische Leistungen begleitet werden. Im Zuge der Änderungen wurden die Anhänge II und III neu gefasst. Die Aktualisierung wird mit Veränderungen auf dem internationalen Sicherheitsmarkt sowie technologischen Entwicklungen begründet.

SIPRI Yearbook 2025 veröffentlicht



Quelle:
<https://www.sipri.org/yearbook/2025>

Das internationale Friedensforschungsinstitut SIPRI (Stockholm International Peace Research Institute) hat seinen Bericht 2025 veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen Verschiebungen im weltweiten Handel mit Großwaffen sowie Entwicklungen bei nuklearen Arsenalen und Rüstungskontrollmechanismen.

Für den Zeitraum 2020 bis 2024 wird ein deutlicher Anstieg der Großwaffenimporte der Ukraine beschrieben. Im Vergleich zu 2015 bis 2019 hätten sich die Importe nahezu um das Hundertfache erhöht und entsprächen 8,8 % der weltweiten Waffenimporte. Als wichtigste Lieferländer werden die USA (45 %), Deutschland (12 %) und Polen (11 %) genannt.

Für Europa insgesamt wird im Zeitraum 2020 bis 2024 ein Anstieg der Waffenimporte um 155 % genannt. Als Anlass wird die sicherheitspolitische Lage infolge der russischen Invasion in die Ukraine sowie Unsicherheit hinsichtlich der künftigen US-Außenpolitik angeführt. Die USA werden als weiterhin dominierender Waffenexporteur dargestellt, mit einem Anteil von 43 % am globalen Waffenhandel im Zeitraum 2020 bis 2024. Zusätzlich wird hervorgehoben, dass 64 % der Waffenimporte europäischer NATO-Mitglieder aus den USA stammen.

Für Russland wird im selben Zeitraum ein Rückgang der Waffenexporte um 64 % beschrieben; der Anteil am Weltmarkt liege bei 7,8 %. Russland werde damit hinter Frankreich auf Rang drei genannt. Als Ursachen werden internationale Sanktionen sowie erhöhte Inlandsnachfrage infolge des Krieges in der Ukraine benannt.

Nukleare Aufrüstung und Modernisierungstendenzen

Es wird im Bericht vermutet, dass die seit dem Ende des Kalten Krieges rückläufige Zahl der Atomwaffen perspektivisch wieder steigen könnte. Als Begründung werden Modernisierung, Nachrüstung bestehender Systeme und die Einführung neuer Versionen genannt. Zudem wird dargestellt, dass fast alle neun Atomwaffenstaaten an Modernisierung und Aufrüstung ihrer Arsenale arbeiten und dass Mechanismen der Waffenkontrolle geschwächt würden.

Als zusätzliche Treiber erhöhter Risiken werden technologische Entwicklungen (u. a. künstliche Intelligenz, Cyberfähigkeiten, Weltraumressourcen, Raketenabwehr, Quantenphysik) genannt. Diese würden nukleare Fähigkeiten, Abschreckung und Verteidigung „radikal neu definieren“ und die Entscheidungsfindung in Krisensituationen beschleunigen. Gleichzeitig wird ein erhöhtes Risiko eines nuklearen Konflikts infolge von Fehlkommunikation, Missverständnissen oder technischer Unfälle beschrieben.

6.6 Neues zur US- und CN-Exportkontrolle

Handelskonflikt China – USA

Die Maßnahmen werden in einen weiterhin angespannten Handelskonflikt zwischen den USA und China eingeordnet, der von regelmäßigen gegenseitigen Sanktionen geprägt ist. Genannt werden insbesondere US-Exportbeschränkungen für fortgeschrittene Halbleitertechnologien und -ausrüstungen, Sanktionen im Bereich künstlicher Intelligenz zur Beschränkung des Zugangs zu fortgeschrittenen KI-Systemen sowie US-Maßnahmen zur Kontrolle des Exports von Quantencomputertechnologien nach China. Auf chinesischer Seite werden Sanktionen gegen US-Rüstungsunternehmen (u. a. Raytheon, Lockheed Martin) sowie Maßnahmen gegen US-Technologieunternehmen, insbesondere in der Halbleiterindustrie, und gegen Unternehmen im Bereich Cybersicherheit erwähnt.

Erweiterte chinesische Exportkontrollen für seltene Erden

China hat die Exportkontrollen für seltene Erden verschärft. Nach Angaben des chinesischen Handelsministeriums werden Exporte von Rohstoffen und Verarbeitungstechnologien strenger reguliert; zudem sind nicht genehmigte Kooperationen mit dem Ausland untersagt.

Schon im April 2025 wurden Exportkontrollen für sieben Seltenerdmetalle (Samarium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Lutetium, Scandium und Yttrium) eingeführt. Erfasst sind dabei auch Oxide, Legierungen, Zwischenprodukte sowie technologiebezogene Verarbeitungsschritte. Im Oktober 2025 wurde die Genehmigungspflicht auf fünf weitere Elemente (Holmium, Erbium, Thulium, Europium und Ytterbium) erweitert, die häufig der mittleren bis schweren Seltenerdgruppe zugeordnet werden und u. a. in Glasfaserlasern, Leuchtstoffen und Spezialmagneten genutzt werden. Durch die Maßnahmen sind nun insgesamt zwölf der siebzehn Seltenerdmetalle in China kontrollpflichtig und unterliegen einer Genehmigungspflicht.

Die Regelungen betreffen nicht nur den direkten Export aus China. Künftig sollen auch Produkte genehmigungspflichtig sein, die außerhalb Chinas hergestellt wurden, aber chinesische seltene Erden enthalten oder mit chinesischen Verfahren produziert wurden. Genannt werden insbesondere Unternehmen in Hochtechnologiebranchen wie Elektronik, Automobilbau und Energietechnik.

China verhängt Sanktionen gegen US-Unternehmen

Die Volksrepublik China hat Sanktionen gegen 28 US-Unternehmen verhängt. Betroffen sind Unternehmen aus der Luft- und Raumfahrtindustrie sowie US-Rüstungsunternehmen; zudem erstrecken sich die Maßnahmen auf die jeweilige Führungsebene. Als Begründung nennt die chinesische Regierung den Schutz der eigenen Sicherheit und der nationalen Interessen. In der Folge dürfen diese Unternehmen in der Regel keine Dual-Use-Güter mehr aus China beziehen; Ausnahmen bleiben grundsätzlich möglich. Zusätzlich können Handels- und Investitionsaktivitäten mit den als „unzuverlässig“ eingestuften Unternehmen im China-Geschäft faktisch ausgeschlossen sein; daneben sind Reiseprozesse der Führungsebene betroffen, soweit Einreisen nach China erforderlich wären.

Zusätzlich hat das Ministry of Commerce zehn US-Rüstungsunternehmen als „unzuverlässig“ eingestuft. Als Grund wird deren Beteiligung an Waffenverkäufen nach Taiwan genannt. Für die betroffenen Unternehmen gilt: kein Handel mit China sowie keine Investitionen in der Volksrepublik. Ergänzend wird Führungskräften dieser Unternehmen die Einreise nach China untersagt.

7. Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen

Die Europäische Union verfügt derzeit über 46 Präferenzabkommen mit 76 Ländern, davon sind 44 Abkommen mit Ursprungspräferenzen geschlossen. Im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) wurden 65 einseitige Abkommen zugunsten von 65 Ländern geschlossen (davon acht Abkommen mit den APSPlus Ländern). Mit 13 Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) wurden Abkommen mit einseitiger Präferenz geschlossen.

7.1 Aktuelle Meldungen aus dem Bereich des Präferenzursprungs

Präferenzieller Warenverkehr mit Chile

Die Europäische Kommission hat ein Guidance-Dокумент zum Interims-Handelsabkommen EU–Chile (Interim Agreement – ITA) veröffentlicht ([26-01-60](#) – Download direkt von www.zoll.de). Der Leitfaden erläutert und präzisiert die modernisierten Ursprungsregeln und wurde von einer speziellen Projektgruppe ausgearbeitet; er ist nicht rechtsverbindlich.

Das ITA ist am 01.02.2025 in Kraft getreten. Mit dem Abkommen werden die meisten verbleibenden Handelszölle auf Waren abgeschafft. Außerdem werden die Präferenzursprungsregeln modernisiert, die die „wirtschaftliche Nationalität“ einer Ware bestimmen und damit die Voraussetzungen für eine Zollpräferenzbehandlung bei der Einfuhr in das jeweilige andere Land definieren.

Eine Zollpräferenzbehandlung kommt in Betracht, wenn die Ware ihren Ursprung in der EU oder in Chile hat und die Bedingungen für die Anwendung der Ursprungsregeln erfüllt sind. Der Leitfaden enthält hierzu Informationen insbesondere zum Antrag auf Gewährung der Zollpräferenzbehandlung sowie zu Regelungen rund um die Ursprungserklärung.

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die Erklärungen auf der Rechnung, die gemäß dem (alten) Assoziierungsabkommen EU–Chile ausgestellt wurden, werden seit 01.02.2025 nicht mehr als Nachweis für den Präferenzursprung von Waren akzeptiert. Das System des Ermächtigten Ausführers wurde ab 01.02.2025 durch das REX-System ersetzt. Bei Sendungen über 6.000 Euro ist in den Erklärungen zum Ursprung für EU-Ursprungserzeugnisse die Angabe der REX-Nummer erforderlich.

Neues Digitalisierungsabkommen der EU mit Singapur

Die Europäische Union und Singapur haben ein Digitalhandelsabkommen unterzeichnet ([26-01-61](#)). Das Abkommen soll den digitalen Handel zwischen beiden Partnern erleichtern, die Zusammenarbeit bei digitalen Technologien vertiefen und gemeinsame Standards fördern. Nach Angaben der EU-Kommission soll es insbesondere Unternehmen durch mehr rechtliche Sicherheit unterstützen; ausdrücklich genannt werden mehr als 12.000 EU-Unternehmen, die in Singapur tätig sind.

Das Abkommen adressiert zentrale Elemente des Digitalhandels, darunter Datenschutz, elektronische Verträge, digitale Authentifizierung, Online-Verbraucherschutz, Spam-Bekämpfung, offene Behördendaten sowie die Zusammenarbeit bei digitalen Regeln. Zudem soll es den sicheren

grenzüberschreitenden Datenverkehr erleichtern und den Verbraucherschutz stärken, einschließlich des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten.

Für Unternehmen sind insbesondere Regelungen zum grenzüberschreitenden Datenverkehr, zur digitalen Authentifizierung sowie zu elektronischen Verträgen relevant, da diese auf eine Erhöhung der Rechtssicherheit und eine Vereinfachung digitaler Geschäftsprozesse abzielen. Darüber hinaus können Vorgaben zum Umgang mit Datenlokalisierung und zum Schutz von Quellcodes Auswirkungen auf interne Compliance- und IT-Governance-Prozesse haben.

Präferenzieller Warenverkehr mit Peru, Kolumbien und Ecuador

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 29.07.2025 im Amtsblatt (EU) L/2025/39 den Beschluss Nr. 1/2025, dass die Präferenzabkommen mit Kolumbien, Peru und Ecuador zum 18.08.2025 an die Version des Harmonisierten Systems aus 2022 angepasst wurden.

Einführen aus Cabo Verde (Kapverdischen Inseln)

Die Europäische Kommission hat am 26.06.2025 im Amtsblatt (EU) L/2025/1243 die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1243 vom 25.06.2025 veröffentlicht. Damit werden nicht ausgeschöpfte Kontingente im Zusammenhang mit einer befristeten Abweichung von den Präferenzursprungsregeln („Derogation“) für Einführen aus Cabo Verde (Kapverdische Inseln) neu zugewiesen. Erfasst sind insbesondere:

- Thunfischfilets und Thunfisch-Loins (roh, gegart und tiefgefroren), zubereitet oder haltbar gemacht,
- Makrelenfilets, zubereitet oder haltbar gemacht,
- Filets vom Unechten Bonito oder von der Fregattmakrele, zubereitet oder haltbar gemacht.

Auf eine bereits bestehende Information zur Derogation-Regelung bei Einführen aus Cabo Verde wurde mit Fachmeldung vom 08.05.2024 hingewiesen.

Neuer Rahmen für den Handel zwischen EU und Ukraine

Die EU und die Ukraine haben ein neues Handelsabkommen vereinbart, das die schrittweise Integration der Ukraine in den EU-Binnenmarkt vorsieht. Schwerpunkt sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Weizen, Mais, Zucker, Honig, Geflügelfleisch und Eier.

Nach Beginn des russischen Angriffskriegs hatte die EU der Ukraine befristete Zollvorteile gewährt. Diese Maßnahmen ließen zuletzt aus, nachdem Kritik und Proteste europäischer Landwirte zugenommen hatten. Das neue Abkommen ersetzt die bisherigen Übergangsregelungen und soll wirtschaftliche Unterstützung für die Ukraine mit dem Schutz der europäischen Landwirtschaft verbinden.

Für bestimmte landwirtschaftliche Produkte wurden neue Obergrenzen für die zollfreie Einfuhr festgelegt. Diese Obergrenzen liegen über den zuletzt geltenden Übergangsregelungen, jedoch unter den Einfuhrmengen der vergangenen Jahre. Unternehmen müssen damit für die genannten Warenkategorien künftig mit mengenbezogenen Einschränkungen bei der Zollfreiheit rechnen.

Für andere Waren, darunter Milchpulver, Pilze und Traubensaft, sollen die Zölle vollständig entfallen. Damit ergeben sich für betroffene Importeure grundsätzlich vereinfachte Zollkonditionen für diese Waren.

Die Ukraine verpflichtet sich, EU-Standards beim Tierschutz sowie beim Einsatz von Pestiziden schrittweise zu übernehmen. Für besonders sensible Produkte sollen künftig strengere Exportvorschriften gelten. Unternehmen sollten diese Vorgaben in der Lieferanten- und Warenplanung berücksichtigen, soweit entsprechende Waren betroffen sind.

Das Abkommen muss noch von beiden Seiten genehmigt werden. In der EU werden die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament über die Einzelheiten informiert; anschließend legt die Kommission den EU-Ländern einen formellen Beschluss vor.

Präferenzieller Warenverkehr mit Marokko - Einführen aus der Westsahara

Die Europäische Union hat am 03.10.2025 im Amtsblatt (EU) ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko veröffentlicht. Für Erzeugnisse mit Ursprung in der Westsahara, die der Kontrolle der Zollbehörden des Königreichs Marokko unterliegen, gelten damit die gleichen Handelspräferenzen wie für Erzeugnisse, denen die Europäische Union im Rahmen des Assoziationsabkommens Präferenzen gewährt.

Die betroffenen Erzeugnisse sind über die Ursprungsregion zu identifizieren. In den vorgesehenen Ursprungsnachweisen ist hierzu ein Hinweis auf den regionalen Ursprung anzugeben, konkret durch Nennung von „Laâyoune-Sakia El Hamra“ oder „Dakhla Oued Ed-Dahab“. Für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der betroffenen Erzeugnisse gilt das Protokoll Nr. 4 sinngemäß, einschließlich der Regelungen zu den Ursprungsnachweisen. Einzelheiten zur Codierung in der Zollanmeldung finden sich in [ATLAS-Info 0857/2025](#).

Präferenzieller Warenverkehr mit Marokko - Anwendung der Übergangsregeln neben den Regeln des revidierten Übereinkommens

Die Europäische Union hat am 31.12.2025 im Amtsblatt (EU) L/2025/2664 den Beschluss Nr. 1/2025 des Assoziationsrates EU–Marokko vom 02.10.2025 veröffentlicht. Die Union und das Königreich Marokko haben vereinbart, neben den im Übereinkommen festgelegten Regeln alternative Ursprungsregeln als „Übergangsregeln“ (Anlage A) anzuwenden. Diese Übergangsregeln beruhen auf den Regeln des geänderten Übereinkommens und können bilateral als Alternative zu den bestehenden Regeln genutzt werden.

Die Übergangsregeln gelten bis zu dem Zeitpunkt, der zuerst eintritt:

- spätestens bis zum 31.12.2027 oder
- bis zu dem Tag, an dem das Übereinkommen in seiner zuletzt geänderten und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung im marokkanischen Amtsblatt veröffentlicht wird.

Für Zwecke der Anwendung des geänderten Protokolls können Ursprungsnachweise rückwirkend für Ausfuhren ausgestellt werden, die zwischen dem 01.01.2025 und dem Tag des Inkrafttretens des Protokolls getätigten wurden. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen der Präferenznachweis erst nachträglich benötigt oder nachgereicht werden muss.

Der Beschluss zur Änderung des Protokolls ist am 02.10.2025 in Kraft getreten. Damit ist dieser Zeitpunkt maßgeblich für die Abgrenzung des Zeitraums, für den Ursprungsnachweise rückwirkend ausgestellt werden können.

7.2 Neue Abkommen – Stand der Verhandlungen

Eine Übersicht zum Verhandlungsstand der einzelnen geplanten neuen Abkommen können Sie unter Kennziffer 26-01-62 anfordern. Die nebenstehende Karte zeigt den Status der aktuellen und geplanten Abkommen. Diese Karte können Sie unter Kennziffer 26-01-63 ebenfalls anfordern.



Die Europäische Kommission strebt eine neue Generation von Freihandelsabkommen mit vereinfachten Ursprungsregeln an; Beispiele sind das neue regionale Übereinkommen oder auch die Abkommen mit dem Vereinigten Königreich, Vietnam oder die Entwürfe zum Mercosur-Abkommen.

Dabei ist die neue Generation von Freihandelsabkommen breiter und umfassender angelegt als die klassischen Abkommen und betreffen nicht mehr ausschließlich Zollfragen sondern auch Regelungen zu Umwelt- und Klimaschutz, Dienstleistungen und anderen handelsrelevanten Aspekten wie Investitionen und Wettbewerbsfragen.

Mercosur: Unterzeichnung auf Januar 2026 verschoben

Eine Unterzeichnung auf EU-Seite scheiterte daran, dass die erforderliche qualifizierte Mehrheit der 27 Mitgliedsländer im Dezember 2025 fehlte. Insbesondere Frankreich, Polen und Italien stehen dem Abkommen skeptisch gegenüber. Während Frankreich und Polen grundsätzlich gegen das Abkommen sind, hat Italien einen Aufschub von höchstens einem Monat gefordert, um offene Fragen zu klären und die Landwirte zu überzeugen; dies wurde dem brasilianischen Präsidenten Lula da Silva bereits adressiert, der den Vorschlag in die Mercosur-Gruppe einbringen will.

Zur Abfederung von Bedenken – insbesondere aus agrarisch geprägten Mitgliedsländern – sieht das Abkommen Quoten und Einführungszeiträume für die zollfreie Einfuhr vor, z. B. für Rindfleisch, Geflügel und Zucker genannt.

Auf Initiative des Europaparlaments wurden weitere Sicherheitsinstrumente ergänzt: eine engmaschige Marktbeobachtung sowie die Möglichkeit, Zölle wieder einzuführen, falls der Druck auf europäische Landwirte zu groß wird.

Über Mercosur

Das Abkommen zwischen der EU und den Mercosur-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay) zielt auf den Abbau von Handelshemmnissen und würde nach Darstellung des

Dokuments eine sehr große Freihandelszone mit mehr als 700 Millionen Verbraucherinnen und Verbrauchern schaffen. Die Zone würde rund 20 Prozent der Weltwirtschaft und mehr als 31 Prozent der weltweiten Warenexporte umfassen.

Für mehr als 90 Prozent aller Waren, die zwischen der EU und den Mercosur-Staaten gehandelt werden, sollen keine Zölle mehr erhoben werden. Nach Berechnungen der EU-Kommission werden für europäische Exporteure jährliche Einsparungen von rund vier Milliarden Euro erwartet.

Mercosur hat das Ziel, Zölle „herunterzufahren“ und Exportmärkte möglichst weit zu öffnen. Genannt werden beispielhaft höhere Absatzmöglichkeiten für europäische Fahrzeuge in Südamerika sowie mehr landwirtschaftliche Produkte aus Südamerika in Europa.

EU und Indonesien verstündigen sich zu Freihandelsabkommen

Nach rund zehnjährigen Verhandlungen haben sich die Europäische Union und Indonesien im Juli 2025 politisch auf ein umfassendes Freihandelsabkommen (Comprehensive Economic Partnership Agreement, CEPA) verständigt (26-01-64). Ziel ist die Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen durch Abbau von Zöllen, Liberalisierung des Handels mit Waren und Dienstleistungen sowie Schutz von Investitionen.

Das Abkommen adressiert insbesondere die Sicherung und Diversifizierung von Lieferketten für kritische Rohstoffe, die Förderung nachhaltiger und klimafreundlicher Entwicklung sowie die Erleichterung von Visa für Geschäftsreisen. Zudem ist ein erweiterter Marktzugang für Branchen wie Landwirtschaft, Automobilindustrie und Dienstleistungssektor vorgesehen; darüber hinaus soll die Zusammenarbeit auf geopolitische und sicherheitspolitische Fragen ausgedehnt werden.

Die finale Unterzeichnung war ursprünglich für das dritte Quartal 2025 geplant, stand jedoch unter dem Vorbehalt der Klärung letzter Details, u. a. im Bereich von Umweltschutzstandards im Zusammenhang mit der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte. Diese Verordnung wird im Dokument als besonders relevant für den indonesischen Palmölsektor hervorgehoben.

Am 23.09.2025 wurde das CEPA offiziell unterzeichnet. Vorgesehen ist, Zölle auf EU-Waren bei der Einfuhr nach Indonesien nahezu vollständig abzuschaffen, insbesondere für Autos und landwirtschaftliche Produkte. Gleichzeitig sollen Zölle auf rund 80 Prozent der indonesischen Exporte in die EU reduziert werden; genannt werden Palmöl, Fischereierzeugnisse und Textilien.

Das CEPA tritt erst nach der Ratifizierung durch die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament sowie das indonesische Parlament in Kraft. Als voraussichtlicher Zeitpunkt für das Inkrafttreten wird der 01.01.2027 genannt.

Aktueller Stand EU-Indien

Ende Juni 2007 wurden Verhandlungen über ein präferenzielles Handelsabkommen zwischen der EU und Indien aufgenommen. Nach 12 Verhandlungsrunden wurden die Gespräche wegen unterschiedlicher Auffassungen über das Ambitionsniveau ausgesetzt. Die EU bekundet weiterhin Interesse an einem ehrgeizigen, umfassenden und ausgewogenen Abkommen.

Am 08.05.2021 wurde vereinbart, die Verhandlungen über ein Handelsabkommen wieder aufzunehmen und parallel Verhandlungen über zwei weitere Abkommen einzuleiten: ein

Investitionsschutzabkommen sowie ein Abkommen über geografische Herkunftsangaben (GIs). Am 17.06.2022 wurden diese Verhandlungen offiziell wiederaufgenommen.

Die EU hat im Jahr 2025 eine neue Strategie für die Zusammenarbeit mit Indien vorgelegt. Der Fokus liegt auf Handel, Investitionen, der Mobilität von Fachkräften sowie gemeinsamer wirtschaftlicher Sicherheit. Ziel ist die Vertiefung der strategischen Partnerschaft und die Eröffnung neuer Chancen für nachhaltiges Wachstum.

Im Zentrum der Verhandlungen stehen der Abbau von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen, um Unternehmen auf beiden Seiten besseren Marktzugang zu ermöglichen. Besonders relevant sind Industriegüter wie Maschinen, Fahrzeuge und Chemieprodukte aus der EU sowie Textilien, Agrarprodukte und IT-Dienstleistungen aus Indien.

EU startet Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit den VAE

Die Europäische Union (EU) und die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) haben am 10.04.2025 beschlossen, Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen aufzunehmen. Beide Seiten verbinden damit die Erwartung von wirtschaftlichem Wachstum und einer verstärkten Zusammenarbeit, unter anderem in den Bereichen Technologie, Klimaschutz und Energie.

Im Mittelpunkt der Gespräche stehen der Handel mit Waren und Dienstleistungen, Investitionen sowie die Vertiefung der Zusammenarbeit in strategischen Sektoren. Genannt werden insbesondere erneuerbare Energien, grüner Wasserstoff und kritische Rohstoffe.

Als zentraler Hebel wird der Abbau von Zöllen und „unnötigen Handelshemmnissen“ sowie eine Verbesserung des Marktzugangs für Waren und Dienstleistungen beschrieben. Daraus sollen Chancen in Schlüsselsektoren entstehen, u. a. in der fortgeschrittenen Fertigung, im Gesundheitswesen, in der Logistik und in der künstlichen Intelligenz.

Die EU ist aktuell der zweitgrößte Handelspartner der VAE und hat einen Anteil von 8,3 % am Nichtölhandel der Emirate. Die VAE sind zugleich der größte Exportmarkt und der wichtigste Investitionspartner der EU in der Region Naher Osten und Nordafrika.

Strategic Partnership Agreement mit Japan

Japan ist einer der wichtigsten Handelspartner Deutschlands in Asien; umgekehrt ist Deutschland das wichtigste Partnerland Japans in Europa. Bereits seit 2019 besteht zudem ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Economic Partnership Agreement, EPA) zwischen der EU und Japan, das eine offene Handelszone für mehr als 600 Millionen Menschen geschaffen hat.

Das neue bilaterale Rahmenabkommen zwischen der EU und Japan (Strategic Partnership Agreement – SPA) ist am 01.01.2025 in Kraft getreten. Es sieht eine engere politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit in mehreren Bereichen vor, darunter Sicherheitsaspekte, Industriepolitik, Energie und Forschung. Das SPA zielt auf die Verteidigung gemeinsamer Werte und Prinzipien ab, insbesondere Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte, offene Märkte sowie freier und fairer Handel. Zusätzlich ist eine enge Zusammenarbeit in sicherheitspolitischen Fragen vorgesehen, einschließlich der Bekämpfung von Terrorismus und des Vorgehens gegen schwere internationale Verbrechen.

Das Abkommen adressiert auch die Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit bei humanitären Aktivitäten sowie bei der Bewältigung von Krisen und Katastrophen intensiviert werden.
Governance, Koordination und Streitbeilegung

Die gesamte Partnerschaft wird durch einen gemeinsamen Ausschuss koordiniert. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten sieht das SPA ein Streitbeilegungsverfahren vor.

Präferenzabkommen EU-Mexiko soll modernisiert werden

EU und Mexiko haben die Verhandlungen über ein modernisiertes Handelsabkommen abgeschlossen. Der Abschluss der Modernisierung erfolgte final im Januar 2025; der Text befindet sich in der abschließenden rechtlichen Überarbeitung. Eine (vorläufige) Anwendung ist erst möglich, wenn alle Vertragsstaaten die hierfür erforderlichen rechtlichen Schritte abgeschlossen haben; zudem steht die Ratifizierung durch EU und Mexiko noch aus.

Kerninhalt ist die weitgehende Abschaffung von Zöllen im Agrarhandel zwischen EU und Mexiko. Für zentrale EU-Exportprodukte sollen Zölle von bis zu 100 % entfallen, u. a. für Käse, Geflügel, Schweinefleisch, Teigwaren, Äpfel, Konfitüren und Marmeladen sowie Schokolade, Wein.

Im Übrigen ist das Abkommen als globales Abkommen angelegt und umfasst neben Handelsfragen auch Klimawandel, Menschenrechte und internationale Zusammenarbeit. Darüber hinaus ist vorgesehen, Vorschriften zur Förderung der Wiederverwendung und Reparatur von Produkten im Sinne der Nachhaltigkeit zu verbessern.

Verhandlungen EU-Malaysia wieder aufgenommen

Die Europäische Union und Malaysia haben die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen nach einer mehrjährigen Unterbrechung wieder aufgenommen. Ziel ist, Handel, Investitionen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Partnern zu stärken. Die Gespräche wurden ursprünglich 2010 begonnen und ruhten seit 2012. Die Wiederaufnahme der Verhandlungen wurde im Januar 2025 angekündigt; die Bekanntgabe erfolgte am 19.01.2025 durch die EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen (Kennziffer 26-01-65)

Malaysia ist der drittgrößte Handelspartner der EU im ASEAN-Raum („Association of Southeast Asian Nations“). Das derzeitige Handelsvolumen wird mit 45 Milliarden Euro pro Jahr angegeben; ein Abkommen soll dieses Volumen weiter steigern. Ein mögliches Abkommen kann neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen und Handelsvorteile schaffen. Aus EU-Sicht werden insbesondere Vorteile beim Export von Industrieprodukten sowie eine Diversifizierung von Lieferketten zur Erhöhung der wirtschaftlichen Sicherheit im Kontext zunehmender geopolitischer Spannungen genannt.

Zusammenfassender Überblick zum Verhandlungsstand einzelner Abkommen

Nachstehend haben wir Ihnen zusammenfassend die aktuellen Entwicklungen stichpunktartig zusammengestellt:

- Mexiko: Das bestehende Abkommen mit Mexiko soll modernisiert werden, es ist 2026 mit weiteren Schritten zu rechnen.
- Chile: Das bestehende Abkommen mit Chile wurde zum 01.02.2025 modernisiert.
- Australien: Die Verhandlungen haben im Jahr 2018 begonnen und sind 2023 aufgrund von Differenzen – vorwiegend zu landwirtschaftlichen Produkten – vorläufig gescheitert. Im Jahr 2025 wurden die Gespräche wieder aufgenommen werden.
- MERCOSUR: Die Europäische Kommission hat schon im Juni 2019 nach fast 20 Jahren (Verhandlungsbeginn war 1999) die Verhandlungen mit den Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay über den Freihandelsteil des Assoziierungsabkommens prinzipiell abgeschlossen. Die Unterzeichnung des Abkommens war ursprünglich für Ende Dezember 2025 vorgesehen, ist jedoch auf Wunsch von Italien auf Januar 2026 verschoben worden.
- ASEAN-Staaten (ASEAN = Association of Southeast Asian Nations): Nachdem ein regionaler Verhandlungsansatz in der Vergangenheit nicht zu konkreten Ergebnissen führte, verhandelt die EU nun mit einzelnen Staaten. Dabei sind bereits erfolgreiche Abkommen mit Singapur und Vietnam geschlossen worden. Die Verhandlungen mit den Philippinen ruhten seit 2017 und sollen nunmehr wieder aufgenommen werden.
- USA: Die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) zwischen der EU und den USA ruhen seit Anfang 2017 und werden nicht fortgeführt. Die vereinbarte Zusammenarbeit umfasst mehrere Bereiche, insbesondere Vereinfachungen im Handel mit Industriegütern (Ausnahme: Kraftfahrzeuge). Außerdem wurde eine engere Zusammenarbeit im Bereich Normen sowie eine strategische Zusammenarbeit im Energiesektor (konkret: Einführen von Flüssiggas (LNG) aus den USA verhandelt).
- Malaysia: Im Oktober 2010 wurden mit Malaysia Verhandlungen über ein gemeinsames Freihandelsabkommen begonnen. Seit der 7. Verhandlungsrunde im Jahr 2012 ruhen die Verhandlungen. Im Jahr 2024 hat Malaysia Interesse an der Fortsetzung der Gespräche signalisiert.
- Philippinen: Die Verhandlungen wurden von Dezember 2015 bis 2017 geführt und ruhten seitdem. Im März 2024 wurden die Gespräche wieder aufgenommen.
- Thailand: Die im Mai 2013 begonnenen Verhandlungen mit Thailand ruhten aufgrund der Machtübernahme durch das Militär seit der vierten Verhandlungsrunde im April 2014. Im März 2023 wurde beschlossen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen.
- Indien: Die im Jahr 2007 begonnenen Verhandlungen mit Indien sind aufgrund der stark divergierenden Ansichten auf beiden Seiten seit 2012 faktisch unterbrochen. Seit 2017 gibt es wieder Gespräche.

Weiterführende Informationen zu den aktuellen und geplanten Handelsabkommen der EU finden sich hier: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/world/20161014STO47381/eu-handelsabkommen-in-vorbereitung>

7.2 Revidiertes regionales Übereinkommen wird seit 01.01.2026 angewendet

In einer Fachmeldung vom 16.12.2025 informierte die deutsche Zollverwaltung, dass das neue revidierte Übereinkommen („Revised Rules“) und das bisherige Übereinkommen vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 parallel nebeneinander anwendbar waren. Der Übergangszeitraum, in dem das alte Regionale Übereinkommen (bzw. das dem Übereinkommen vorausgehende alte Protokoll) parallel zum revidierten Regelwerk angewendet werden kann, endet mit Ablauf des 31.12.2025.

Rechtslage ab 01.01.2026 im PEM-Raum

Da die Aktualisierung der bilateralen Beschlüsse sowie die Ratifizierung des revidierten Übereinkommens auch nach dem 31.12.2025 nicht im gesamten PEM-Raum abgeschlossen sein wird, gilt ab dem 01.01.2026: Zwischen jeweils zwei Vertragsparteien ist nur noch ein Ursprungsregelwerk anwendbar – entweder das revidierte Regionale Übereinkommen oder weiterhin das alte Regionale Übereinkommen (bzw. das alte Protokoll).

Bedeutung für die Präferenzabwicklung in Unternehmen

Für die Anwendung der Ursprungsregeln in Präferenzgeschäften ist ab 01.01.2026 je Partnerbeziehung eindeutig festgelegt, welches Regelwerk maßgeblich ist. Unternehmen müssen damit in der operativen Präferenzabwicklung je Zielland bzw. Partnerstaat prüfen, ob die Ursprungsregeln nach revidiertem oder altem Übereinkommen anzuwenden sind.

Informationsquelle zur anwendbaren diagonalen Kumulierung

Welche Rechtsgrundlage zwischen zwei Vertragsparteien jeweils gilt, wird regelmäßig im Amtsblatt C in der Mitteilung der Kommission über die Möglichkeiten der diagonalen Kumulierung („Matrix“) veröffentlicht. Diese Veröffentlichung dient als Referenz, um die jeweils anwendbaren Ursprungsregeln zwischen den Vertragsparteien zu bestimmen.

Bilaterale Anwendung der EU ab 01.01.2026

Die EU wird mit der überwiegenden Mehrheit der Partnerstaaten das revidierte Regionale Übereinkommen anwenden. Nach mündlicher Vorabinformation durch die Europäische Kommission gilt jedoch: Ab dem 01.01.2026 wendet die EU bilateral vorübergehend nur mit Algerien, Israel und dem Libanon noch das alte Regionale Übereinkommen bzw. das dem Übereinkommen vorausgehende Protokoll an.

Anzeige des anwendbaren Präferenzabkommens in WuP online ab dem Stichtag

In der Datenbank WuP online wird stichtagsbezogen je Land angezeigt, welches Präferenzabkommen angewendet wird. Ab dem 01.01.2026 werden bei PEM-Vertragsstaaten nicht mehr zwei Rechtssysteme parallel ausgewiesen, sondern für die überwiegende Mehrheit ausschließlich das revidierte Regionale Übereinkommen.

Anerkennung von Präferenznachweisen bei der Einfuhr ab 01.01.2026

Präferenznachweise WVB EUR.1 bzw. Ursprungserklärungen (PN), die im PEM-Raum vor dem 01.01.2026 ausgestellt oder ausgefertigt wurden, können nach dem 01.01.2026 weiterhin zur Präferenzgewährung anerkannt werden, wenn die im Dokument beschriebenen Voraussetzungen (insbesondere Vermerke, Gültigkeitsfristen sowie Versand- bzw. Verfahrensstatus) erfüllt sind.

PN mit Vermerk „revised rules“ ausgestellt vor 01.01.2026

PN, die vor dem 01.01.2026 ausgestellt oder ausgefertigt wurden und den Vermerk „revised rules“ tragen, werden innerhalb ihrer Gültigkeit (10 Monate) anerkannt. Bei verspäteter Vorlage (z. B. infolge Auslagerung) ist eine Anerkennung möglich, sofern die Bedingungen des Artikel 23 Absatz 2 oder Absatz 3 der Anlage I erfüllt sind.

PN ohne Vermerk ausgestellt im Jahr 2025

PN, die im Jahr 2025 ohne Vermerk ausgestellt oder ausgefertigt wurden, werden innerhalb ihrer Gültigkeit (4 Monate) anerkannt, wenn sich die Ware am 01.01.2026 auf dem Versandweg oder in einem besonderen Verfahren unter zollamtlicher Überwachung befindet. Bei verspäteter Vorlage (z. B. Auslagerung) ist eine Anerkennung möglich, sofern die Bedingungen des Artikel 23 Absatz 2 oder Absatz 3 der Anlage I erfüllt sind.

Altfälle mit Bezug zum 01.01.2025 und Vermerk „transitional rules“

PN, die vor dem 01.01.2025 mit Vermerk „transitional rules“ ausgestellt oder ausgefertigt wurden, können anerkannt werden, wenn sich die Ware am 01.01.2025 in einem besonderen Verfahren unter zollamtlicher Überwachung befunden hat und der PN verspätet vorgelegt wird (z. B. Auslagerung). Voraussetzung ist jeweils die Erfüllung der Bedingungen des Artikel 23 Absatz 2 oder Absatz 3 der Anlage I.

Altfälle mit Bezug zum 01.01.2025 ohne Vermerk

PN, die vor dem 01.01.2025 ohne Vermerk ausgestellt oder ausgefertigt wurden, können anerkannt werden, wenn sich die Ware am 01.01.2025 in einem besonderen Verfahren unter zollamtlicher Überwachung befunden hat und der PN verspätet vorgelegt wird (z. B. Auslagerung). Voraussetzung ist jeweils die Erfüllung der Bedingungen des Artikel 23 Absatz 2 oder Absatz 3 der Anlage I.

Umgang mit fehlerhaften Vermerken auf Präferenznachweisen

PN werden auch dann anerkannt, wenn (fälschlicherweise) der Vermerk „transitional rules“ statt „revised rules“ oder umgekehrt verwendet wurde. Dies gilt ebenso für PN, die nach dem 01.01.2026 ausgestellt oder ausgefertigt werden und fälschlicherweise den Vermerk „revised rules“ tragen, obwohl dieser nach den Regelungen des revidierten Regionalen Übereinkommens (im Folgenden „RÜ“) dann nicht mehr erforderlich ist.

PN aus Staaten mit fortgeltender bilateraler Anwendung des alten RÜ nach 01.01.2026

PN ohne Vermerk, die auch vor dem 01.01.2026 aus PEM-Vertragsstaaten ausgestellt oder ausgefertigt wurden, mit denen die EU nach dem 01.01.2026 bilateral das alte RÜ anwendet, werden innerhalb ihrer Gültigkeit zur Präferenzgewährung anerkannt.

Anerkennung bei späterer Umstellung auf das revidierte RÜ (Zeitpunkt offen)

Sobald die Umstellung auf das revidierte RÜ zu einem derzeit noch unbekannten Zeitpunkt erfolgt, gilt für die Anerkennung eines PN bei der Einfuhr aus diesen Ländern: PN ohne Vermerk,

ausgestellt oder ausgefertigt vor dem Zeitpunkt der Umstellung, werden innerhalb ihrer Gültigkeit (4 Monate) anerkannt, wenn sich die Ware zu diesem Zeitpunkt auf dem Versandweg oder in einem besonderen Verfahren unter zollamtlicher Überwachung befindet. Bei verspäteter Vorlage (z. B. Auslagerung) ist eine Anerkennung möglich, sofern die Bedingungen des Artikel 23 Absatz 2 oder Absatz 3 der Anlage I erfüllt sind.

Ursprungskumulierung ab 01.01.2026

Für die Anwendung der Ursprungskumulierung gilt ab dem 01.01.2026 weiterhin als zwingende Voraussetzung, dass zwischen allen am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten anwendenden Vertragsparteien ein Präferenzhandelsabkommen mit identischen Ursprungsregeln Anwendung findet (Art. 8 Abs. 1 Anlage I).

Prüflogik für diagonale Kumulierung über die „Matrix“

In der Praxis ist für die diagonale Kumulierung ab dem 01.01.2026 anhand der Matrix zu prüfen, ob an allen relevanten Schnittpunkten ein „R“ (bzw. „R/T“) vermerkt ist. Sobald an einer Schnittstelle kein Eintrag oder ein „C“ vermerkt ist, ist die Voraussetzung für die diagonale Kumulierung nicht erfüllt.

Wegfall etablierter Kumulierungsmöglichkeiten zum 01.01.2026

Zum 01.01.2026 werden nach dem beschriebenen Prüfmechanismus zunächst einige bislang etablierte Kumulierungsmöglichkeiten wegfallen, sofern die identischen Ursprungsregeln nicht zwischen allen beteiligten Vertragsparteien anwendbar sind.

Beispiel für eine nicht mehr mögliche Kumulierungskette

Vormaterialien mit Ursprung Marokko können bei einer Be- oder Verarbeitung in der EU für einen Export in die Schweiz nicht als Vormaterialien mit Ursprung anerkannt werden, wenn die Schweiz und Marokko das alte RÜ anwenden, die EU jedoch mit der Schweiz und Marokko das revidierte RÜ anwendet. In diesem Fall finden nicht zwischen allen am Ursprungserwerb beteiligten Vertragsparteien identische Ursprungsregeln Anwendung.

Zusätzliche Kumulierungszone bei „C“-Einträgen und Abgrenzung zur EU

Auch bei einem „C“-Eintrag an allen Schnittpunkten ist die Voraussetzung für Kumulierung erfüllt. Dadurch entsteht im PEM-Raum eine weitere Kumulierungszone, an der die EU nicht beteiligt ist. Diese Kumulierungszone ist von der EU-Zone vollständig getrennt; eine Durchlässigkeit zwischen den Zonen ist nicht möglich.

Vorpapiere für Kumulierung ab 01.01.2026 im revidierten Regelwerk

Präferenznachweise (PN) und Lieferantenerklärungen (LE) können ab dem 01.01.2026 als Vorpapier zum Nachweis der Ursprungseigenschaft im Rahmen der Kumulierung anerkannt werden, sofern zum Zeitpunkt der Ausstellung oder Ausfertigung des PN zur Ausfuhr in eine PEM-Vertragspartei nach dem revidierten RÜ die Grundvoraussetzung für die Anwendung der Kumulierung erfüllt ist (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 7 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Anlage I).

Anerkennbare Präferenznachweise als Vorpapier

Als Vorpapier können anerkannt werden: PN, die nach dem 31.12.2025 ohne Vermerk ausgestellt oder ausgefertigt wurden (revidiertes RÜ), PN, die vor dem 01.01.2026 mit Vermerk „revised rules“ ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sowie PN, die vor dem 01.01.2025 mit Vermerk „transitional rules“ ausgestellt oder ausgefertigt wurden. Zusätzlich können PN, die vor dem 01.01.2026 ohne Vermerk ausgestellt oder ausgefertigt wurden, im Rahmen der Durchlässigkeit anerkannt werden, jedoch ausschließlich für Waren der HS-Kapitel 1, 3, ex16 und 25 bis 97 und nur innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren; ab dem 01.01.2029 können damit keine PN mehr nach dem alten RÜ als ursprungsbegründende Unterlagen im Rahmen der Durchlässigkeit anerkannt werden.

Lieferantenerklärungen für Lieferungen nach dem 31.12.2025

Als Vorpapier können LE anerkannt werden, die nach dem 31.12.2025 ausgefertigt wurden und für Lieferungen nach dem 31.12.2025 ohne Vermerk gültig sind (revidiertes RÜ). Ebenfalls anerkennbar sind LE, die vor dem 01.01.2026 ausgefertigt wurden, jedoch ausschließlich für Lieferungen nach dem 31.12.2025 ohne Vermerk gültig sind (revidiertes RÜ).

Lieferantenerklärungen mit Gültigkeit über den 01.01.2026 hinaus und Lieferungen vor dem Stichtag

Anerkannt werden können zudem LE, die vor dem 01.01.2026 ausgefertigt wurden und einen Gültigkeitszeitraum über den 01.01.2026 hinaus ohne Vermerk aufweisen (altes RÜ) im Rahmen der Durchlässigkeit. Für Lieferungen vor dem 01.01.2026 können LE anerkannt werden, wenn sie vor dem 01.01.2026 ausgefertigt wurden und entweder einen Hinweis auf „revised rules“ oder „transitional rules“ enthalten. Ebenso können LE, die vor dem 01.01.2026 ausgefertigt wurden und für Lieferungen vor dem 01.01.2026 gültig sind, ohne Vermerk oder mit Hinweis auf das alte RÜ im Rahmen der Durchlässigkeit anerkannt werden, jedoch nur für Waren der HS-Kapitel 1, 3, ex16 und 25 bis 97.

Nachträgliche Lieferantenerklärungen nach dem 31.12.2025 für Altlieferungen

LE, die nachträglich nach dem 31.12.2025 ausgefertigt werden und für eine Lieferung vor dem 01.01.2026 gelten, können ausschließlich anerkannt werden, wenn sie einen Hinweis auf die angewendeten Ursprungsregeln enthalten (altes RÜ – im Rahmen der Durchlässigkeit – oder revidiertes RÜ).

Fehlvermerke bei PN und LE und Fortgeltung als Vorpapier

PN oder LE können als Vorpapier für die Kumulierung verwendet werden, auch wenn sie (fälschlicherweise) den Vermerk „transitional rules“ anstelle von „revised rules“ oder umgekehrt tragen. Dies gilt auch für PN oder LE, die nach dem 01.01.2026 ausgestellt oder ausgefertigt wurden und fälschlicherweise den Vermerk „revised rules“ tragen, obwohl dieser dann nicht mehr erforderlich ist.

Offener Klärungsbedarf zur Zollunion mit der Türkei

Ob grenzüberschreitende LE, die für Lieferungen vor dem 01.01.2026 gültig sind, nach dem 01.01.2026 für den Nachweis der Ursprungseigenschaft bei Freihandelswaren im Rahmen der Zollunion mit der Türkei anerkannt werden können, ist derzeit noch in Klärung.

Offene TARIC-/ATLAS-Codierungen für Präferenznachweise ab 01.01.2026

Die für die Anmeldung von Präferenznachweisen (PN) bei der Einfuhr ab dem 01.01.2026 erforderlichen TARIC-Codierungen wurden von der Europäischen Kommission bis zum Redaktionsschluss am 31.12.2025 noch nicht veröffentlicht. Damit ist derzeit unklar, wie ein PN zur Präferenzgewährung in ATLAS anzumelden ist. Aktualisierte Informationen sollen hierzu als Fachmeldung veröffentlicht werden.

Hintergrund und neue „Revised Rules“

Im Grundsatz orientieren sich die aktuell in der Pan-Euro-Med-Zone anwendbaren Präferenzregeln an denen des Abkommens der Europäischen Gemeinschaft mit der Schweiz aus dem Jahr 1972 (anwendbar seit 01.01.1973). Das Abkommen mit der Schweiz war das erste Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft.

In der Zwischenzeit hat die EU viele neue Präferenzabkommen geschlossen, in den letzten Jahren beispielsweise mit Kanada (2017), mit Japan und Singapur (2019) oder mit dem Vereinigten Königreich (anwendbar seit 2021). Diese Abkommen haben abweichende (vereinfachte) Ursprungsregeln und die EU hat sich bemüht, auch die bestehenden Abkommen in dieser Hinsicht zu modernisieren.

Dabei bieten die moderneren Präferenzabkommen verschiedene Vorteile gegenüber den traditionellen Abkommen, beispielsweise:

- Höhere allgemeine Toleranzen (15% statt bisher 10%)
- Einfache Regeln wie Positionswechsel (CTH) oder Unterpositionswechsel (CTSH) oder einfache Wertschöpfungsregeln (maxNOM 50 (EXW))
- Verwendung von Durchschnittspreisen in der Präferenzkalkulation
- Keine alternativen Wertschöpfungsregeln mehr
- Verwendung von Herstellungsverfahren, z. B. in der chemischen Industrie
- Abschaffung des Draw-Back-Verbotes für viele Erzeugnisse
- Ausstellen von Präferenznachweisen durch „Erklärungen zum Ursprung“ eines registrierten Ausführers (REX)
- und vieles mehr

Ein vergleichbares, modernisiertes Abkommen wollte die EU auch mit den Signaturstaaten der Pan-Euro-Med-Zone schaffen. Verglichen mit den bisherigen Ursprungsregeln sind die alternativen „Revised Rules“ in der Handhabung einfacher und pragmatischer, wie die folgenden Beispiele zeigen sollen:

- **Durchschnittspreise:** Um beispielsweise Kosten- und Wechselkursschwankungen auszugleichen, bieten die Revised Rules die Möglichkeit, den Ab-Werk-Preis und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft anhand von Durchschnittspreisen zu ermitteln. Der betrachtete Zeitraum muss mindestens drei Monate betragen, üblicherweise wird das vorherige Geschäftsjahr zugrunde gelegt. Diese Vereinfachung ist auch für EU-

Lieferanten möglich, welche Lieferantenerklärungen auf Basis der Revised Rules ausstellen möchten.

Achtung: Die Durchschnittswertkalkulation (bzw. Durchschnittspreiskalkulation) bedarf der vorherigen Bewilligung durch das zuständige Hauptzollamt.

- **Aus „Direktbeförderung“ wird „Nichtbehandlung“:** Das Gebot der unmittelbaren Beförderung (Direktbeförderung) zwischen den beiden Präferenzzonen wird fallengelassen und durch das neue Prinzip der „Nichtveränderung“ (Nichtbehandlung) einer Ware ersetzt.

- **Allgemeine Toleranz:** Die allgemeine Toleranz wird sowohl für gewerbliche Waren als auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf 15% wie folgt angehoben:
 - gewerbliche Waren: 15% des Ab-Werk-Preises der Ware
 - landwirtschaftliche Erzeugnisse: 15% des Nettogewichts des Erzeugnisses

Achtung: Die höheren Werte für die allgemeine Toleranz sind weiterhin nicht auf Textilien (Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems) anwendbar.

- **Draw-Back-Verbot:** Auch die Anwendung des sog. „Draw-Back-Verbots“ (Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung) gilt grundsätzlich nur noch für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

- **Jetzt volle diagonale Kumulation möglich:** Mit Ausnahme von Waren der Kapitel 50 bis 63 ist im Rahmen Revised Rules eine sog. „volle diagonale Kumulierung“ möglich. Damit können sämtliche Bearbeitungen berücksichtigt werden, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in den Partnerstaaten erfolgten. Die Anwendung der vollen diagonalen Kumulierung ist jedoch erst ab der Veröffentlichung der Matrix im EU-Amtsblatt zulässig.

Achtung: Sollte eine Kumulierung angewendet werden, so ist dies grundsätzlich mit folgender Erklärung abzugeben: "CUMULATION APPLIED WITH (Name des Landes oder der Länder in Englisch)". Die Erklärung ist in englischer Sprache abzugeben.

- **Vereinfachte Ursprungsregeln:** Tatsächlich sind die „Revised Rules“ aus dem neuen regionalen Übereinkommen deutlich vereinfacht, wie das Beispiel „Kreiselpumpe“ zeigt:

BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
(3) ODER (4)	
Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab- Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

„klassische Regeln“ für Israel

Neue „Revised Rules“ für die Schweiz

7.3 Lieferantenerklärungen 2026

In diesen Tagen beginnt Sie wieder: die Jagd auf die Langzeit-Lieferantenerklärungen für das Jahr 2026. Nachstehend habe ich Ihnen einige Informationen für die Lieferantenerklärungen des kommenden Jahres zusammengestellt. **Eine ausführliche Darstellung zu den Lieferantenerklärungen für das Jahr 2026 können Sie kostenlos ab 31.01.2026 unter Kennziffer 26-01-66 bei info@export-verlag.de anfordern.**

Neue Präferenzabkommen

Im Jahr 2024 sind die Präferenzabkommen mit Neuseeland und mit Kenia in Kraft getreten. Im Jahr 2025 gab es Änderungen in der Verarbeitungsliste für den präferenziellen Warenverkehr mit Chile. Falls die präferenziellen Ursprungsregeln für diese beiden Partnerländer eingehalten werden, können diese Abkommensländer mit auf der LE/ LLE aufgenommen werden.

Einzelliieberantenerklärungen auf E-Rechnungen

Seit 01.01.2025 werden Papierrechnungen sukzessive auf E-Rechnungen umgestellt (siehe Ausführungen im Kapitel Umsatzsteuer). Falls Einzelliieberantenerklärungen auf Rechnungen angegeben werden, so gilt dies auch für E-Rechnungen. In diesem Fall muss der vorgeschriebene Wortlaut als Freitext in der E-Rechnung angegeben werden.

Ausblick: Umstellung von Lieferantenerklärungen auf Datengruppen ab 2027 geplant

Ab 01.01.2027 ist es im Zuge der Überarbeitung des UZK-IA geplant, das bisher bekannte System der Lieferantenerklärungen auf die Übertragung von Datenelementen umzustellen. Dadurch soll ein vereinfachter Datenaustausch zwischen Lieferanten und Kunden ohne „Formbindung“ ermöglicht werden. Die Angaben werden weitgehend den bisherigen Angaben entsprechen, neu ist jedoch, dass der Lieferant dann seine EORI-Nummer und - auf Anforderung des Kunden – die Zolltarifnummer der gelieferten Ware angeben soll. Es wird somit ein inhaltlicher Rahmen vorgegeben, jedoch gibt es keine Vorgaben zum technischen Format. Theoretisch wäre auch eine Darstellung der Datenelemente im bisherigen Format denkbar. Außerdem wird es dann sechs statt bisher vier Varianten von Lieferantenerklärungen wie folgt geben:

- Einzel-Lieferantenerklärung für Waren mit EU-Präferenzursprungseigenschaft
- Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit EU-Präferenzursprungseigenschaft
- Einzel-Lieferantenerklärung für Waren ohne EU-Präferenzursprungseigenschaft
- Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne EU-Präferenzursprungseigenschaft
- Einzel-Lieferantenerklärung für Waren mit und ohne EU-Präferenzursprungseigenschaft
- Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit und ohne EU-Präferenzursprungseigenschaft

Diese Neuregelung wird sicherlich erheblichen Nachbesserungs- und Klärungsbedarf hervorrufen, die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Überarbeitung der UZK-Durchführungsverordnung geplant

Aktuell laufen Abstimmungen zur möglichen Anpassung des Systems der Lieferantenerklärungen. Neben einer Digitalisierung sollen formale Vorgaben wie die Unterschrift entfallen, gleichzeitig sollen perspektivisch weniger Datenelemente erforderlich sein. In jedem Fall wird es ein Bestandsschutz für ausgestellte LE/ LLE geben und es ist mit langen Übergangsfristen zu rechnen.

Fazit: Zum Jahreswechsel 2024/ 2025 besteht hier überhaupt kein Handlungsbedarf. Wir halten Sie im Rahmen des kostenlosen EXPORT-Briefs auch 2025 auf dem Laufenden.

Checkliste: Langzeit-Lieferantenerklärungen 2026

Nachstehend habe ich Ihnen einige Hinweise für die Ausstellung von Langzeit-Lieferantenerklärungen zusammengestellt. Eingehende Langzeit-Lieferantenerklärungen (im Folgenden „LLEn“) sollten auf folgende Angaben geprüft werden:

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung von Lieferantenerklärungen. Lieferantenerklärungen werden also freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt. Aufgrund der teilweise erheblichen Zollvorteile ist bei der Ausstellung jedoch besondere Sorgfalt erforderlich. Zur Ausstellung oder Ausfertigung von Lieferantenerklärungen muss der Aussteller in der Lage sein, den präferentiellen Status der gelieferten Erzeugnisse zu belegen. Dies kann durch einen direkten Zugriff auf alle dazu geeigneten Aufzeichnungen und Unterlagen erfolgen (z. B. Präferenzkalkulation, eingegangene Lieferantenerklärungen etc.).

Seit 01.05.2016 wird die bisherige Verordnung „VO (EG) 1207/ 2001“ nicht mehr anerkannt, da zu diesem Zeitpunkt der neue Unionszollkodex in Kraft getreten ist. Daher kann die Überschrift entweder komplett entfallen oder es wird auf die UZK Durchführungsverordnung Bezug genommen, z. B. „Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung nach Anhang 22-16 UZK-IA“. Es darf auch auf die „VO (EU) 2015/ 2447“ oder auf die „UZK-DVO“ referenziert werden (beides sind Synonyme für den UZK-IA). Der vorgeschriebene Text der Lieferantenerklärung beginnt ohnehin erst mit dem Wort „Erklärung“, die Überschrift ist also nicht zwingend erforderlich. Fehlt jedoch das Wort „Erklärung“ am Anfang der Lieferantenerklärung, so ist der vorgeschriebene Text nicht vollständig wiedergegeben. Empfehlung: Die Verordnungsnummer ist unnötig, wir empfehlen, diese ganz wegzulassen und erst mit dem Wort „Erklärung“ zu beginnen.

Eine Lieferantenerklärung kann durch jeden in der Europäischen Union ansässigen Lieferanten abgegeben werden. Lieferant ist unabhängig von der Rechnungsstellung immer die Person, die die Verfügungsgewalt über die gelieferte Ware hat. Eigentumsverhältnisse sind hierbei nicht ausschlaggebend. Lieferantenerklärungen werden grundsätzlich bei Warenbewegungen innerhalb der Europäischen Union verwendet. Entscheidend ist die körperliche Lieferung, insofern dürfte ein deutscher Hersteller auch eine LE/ LLE an eine unionsansässige Spedition ausstellen, wenn diese beispielsweise Waren für ein Unternehmen mit Sitz im Drittland einlagern würde. Dies gilt auch, wenn der Spediteur die Ware lediglich befördert. Auch der Empfänger der Lieferantenerklärung muss somit - genau wie auch der Lieferant - in der EU ansässig sein. Selbst im Rahmen für Reihengeschäften ist es somit nicht zulässig, einen Empfänger außerhalb der EU in der Lieferantenerklärung einzutragen. Für direkte Lieferungen aus dem Drittland hingegen - beispielsweise aus der Schweiz - kann keine gültige LLE ausgestellt werden - hier müsste z. B. eine „Warenverkehrsbescheinigung EUR.1“ oder eine „Ursprungserklärung“ bzw. eine „Erklärung zum Ursprung“ ausgestellt werden.

Der Wortlaut der Erklärung darf nicht verändert werden (**in diesem Beispiel schwarze Schrift in Arial**).

Die Erklärung ist auf einem Handelspapier (Briefkopf, Rechnung, Lieferschein etc.) abzugeben, die Verwendung von Vordrucken ist zulässig (aber keine Bedingung).

Kopien (z. B. per Fax oder per E-Mail übermittelte LLE) sind anzuerkennen. Die nachträgliche Vorlage des Originals ist nicht erforderlich.

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren: ... (1-2)

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

Nämlichkeitssicherung: Achten Sie bitte auf eine genaue, handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware – die Lieferantenerklärung muss einer konkreten Warenlieferung zuzuordnen sein. **Empfehlung:** geben Sie zusätzlich Ihre Artikel-Nr. und/ oder die Artikel-Nr. des Lieferanten an. **Hinweis:** Die ausschließliche Wiedergabe des Wortlautes einer HS-Position ist nicht ausreichend genau. Die Angabe der Zolltarifnummer ist nicht verpflichtend, wird von Kunden aber gerne gesehen. Eine Haftung des Lieferanten für eine falsch angegebene Zolltarifnummer besteht nicht – jede Partei ist selbst für die richtige Einreihung von Waren in den Zolltarif verantwortlich. **Hinweis:** Im Warenverkehr mit Japan hat der Ausführer in der „Erklärung zum Ursprung (EzU)“ verbindlich die Codierung der verwendeten Ursprungskriterien anzugeben. Deshalb benötigt der Ausführer für Handelswaren die entsprechende Information durch seinen Lieferanten, um die EzU vollständig ausfertigen zu können. Die benötigten Angaben können in eine Lieferantenerklärung ergänzend zum vorgeschriebenen Wortlaut beispielsweise hinter der jeweiligen Warenbeschreibung aufgenommen werden. Ebenso ist es zulässig, dass der Lieferant die Daten dem Warenempfänger gesondert in anderer Form dokumentiert.

Der Verweis auf eine im Anhang befindliche Auflistung ist möglich. Diese Aufstellung darf auch in elektronischer Form ausgefertigt werden und muss die betreffenden Waren eindeutig kennzeichnen (siehe oben). Diese Warenliste darf auch Waren enthalten, für die die Präferenz nicht gilt. Diese Positionen sind dann eindeutig zu kennzeichnen, z. B. „not EU-origin“ oder „Ursprungsland: VR China“.

die regelmäßig an

Mustermann GmbH, Musterstraße 23, Musterstadt (3)

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse Europäische Union (Deutschland) (4)

Hinweis: Die „offizielle“ Bezeichnung des präferenziellen Ursprungslandes ergibt sich aus dem jeweiligen Abkommen. Streng genommen könnte dies wie folgt lauten: „EU“ für alle neueren Abkommen der Europäischen Union, „EEC“ für die alten Abkommen der Europäischen Gemeinschaft, „EWR“ für die drei EWR-Länder Island, Lichtenstein und Norwegen und eventuell noch „Kanada/ EU“ für das CETA-Abkommen. In der Praxis wird hier jedoch „Europäische Union“ verwendet, wenn sich die Lieferantenerklärung auf mehrere Abkommensländer bezieht (siehe vorherige Seite). Der Mitgliedsstaat darf zusätzlich (ergänzend) genannt werden. Dies kann für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen in bestimmte Länder (z. B. Vereinigte Arabische Emirate) erforderlich sein (nichtpräferenzieller Ursprung). Die Abkürzungen „EU“, „CE“, „CEE“, „UE“ und/ oder „EEC“ sind zulässig, während die Abkürzungen „EG“ (steht für Ägypten) und „EC“ (steht für Ecuador) als Abkürzung für Europäische Gemeinschaft nicht zulässig sind. **Hinweis:** Lieferantenerklärungen dürfen auch für Waren abgegeben werden, die zuvor aus einem Partnerstaat mit Präferenznachweis importiert worden sind, z. B. aus der Schweiz. In diesen Fällen ergibt sich das Ursprungsland aus dem Vor-Präferenznachweis, beispielsweise aus der Schweizer EUR.1 oder aus der Ursprungserklärung.

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5)
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Bosnien und Herzegowina (BA), CARIFORUM, Ceuta (XC) und Melilla (XL), Chile (CL), Côte d'Ivoire (CI), Ecuador (EC), ESA-Staaten (KM, MG, MU, SC, ZM, ZW), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR=Island/IS, Liechtenstein/LI, Norwegen/NO), Färöer (FO), Französisch-Polynesien (PF), Georgien (GE), Ghana (GH), Israel (IL), Japan (JP), Jordanien (JO), Kanada (CA), Kolumbien (CO), Kosovo (XK), Libanon (LB), Marokko (MA), Mexiko (MX), Montenegro (ME), Neukaledonien (NC), Neuseeland (NZ), Nordmazedonien (MK), Pazifik-Staaten (FJ, PG, SB, WS), Peru (PE), Republik Korea (KR), Republik Moldau (MD), Schweiz (CH), Serbien (XS oder RS), Singapur (SG), St. Pierre und Miquelon (PM), SADC (BW, LS, MZ, NA, SZ, ZA), Tunesien (TN), Ukraine (UA), Vereiniges Königreich (GB), Vietnam (VN), Westjordanland und Gazastreifen (PS), Zentralafrika (Kamerun, CM), Zentralamerika (CR, GT, HN, NI, PA, SV).**

Hinweis: Hier sollten mindestens die Länder aufgeführt sein, in die Sie präferenzberechtigt liefern möchten, i. d. R. also die o. g. Abkommen. Abweichungen zur o. g. Liste sind mit dem Vertrieb abzustimmen, da es keine Anerkennung für nicht aufgelistete Präferenzverkehre gibt (auch nicht bei gleichlautenden Ursprungsregeln). **Achtung:** es dürfen nur die Länder genannt werden, deren präferenzielle Ursprungsregeln (siehe Verarbeitungslisten) auch tatsächlich eingehalten werden. Die Erklärung von Abkommen, die noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, ist nach Auffassung der Generalzolldirektion unzulässig (auch nicht mit einem Zusatz wie „ab Inkrafttreten“). Bei Kumulierungen oder bei

Handelswaren, welche aus anderen Präferenzpartnerstaaten mit Präferenznachweis importiert wurden, ist der obenstehende Länderkreis entsprechend anzupassen.

Anmerkung/ Erläuterung zu den einzelnen Ländergruppen:

- **CAF** = CARIFORUM-Staaten: Antigua und Barbuda (AG), Barbados (BB), Bahamas (BS), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada einschließlich Südliche Grenadinen (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Kitts und Nevis; St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Anmerkung: Für Haiti (HT) ist das CARIFORUM-Abkommen noch nicht anwendbar
- **CAS** = Zentralafrikanische Staaten: zur Zeit nur Kamerun (CM)
- **ESA** = östliches und südliches Afrika: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) - sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) –noch ausgesetzt-
- **WPS** = West-Pazifik-Staaten: Papua Neuguinea (PG), Fidschi-Inseln (FJ), Samoa (WS), Salomonen (SB)
- **CAM** = Zentralamerika-Staaten: Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA), Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT)
- **SADC** = Südliches Afrika: Republik Botsuana (BW), Königreich Lesotho (LS), Republik Namibia (NA), Republik Südafrika (ZA), Königreich Swasiland (SZ), Mosambik (MZ)

Einseitige Präferenzabkommen (APS, MAR, ÜLG, Syrien) können angegeben werden, müssen aber nicht, da diese nur für die Einfuhr bzw. für Kumulierungszwecke relevant sind (z. B. für eine wirtschaftlich passive Veredelung mit einem Entwicklungsland), eine LLE jedoch ein Vorpapier für die Ausfuhr ist.

Länder, mit denen die EU (noch) kein Präferenzabkommen hat, sind zu streichen. Die Freiverkehrsabkommen San Marino, Andorra (Waren der Kapitel 25-97 sowie Tabakwaren) und die Türkei (ausgenommen sog. „Agrarwaren“ und „EGKS-Erzeugnisse“) sind auf Lieferantenerklärungen nicht abzugeben.

entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):

Je déclare ce qui suit (6):

Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

Cumulation applied with(name of the country/countries)

cumul appliqué avec(nom du/des pays)

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied

aucun cumul appliqué

Hinweis: Lieferantenerklärungen mit Kumulierungsvermerk können im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulierungszone verwendet werden – für diese Fälle ist der angekreuzte Kumulierungsvermerk obligatorisch. In den meisten Firmen werden LLE mit Kumulierungsvermerk jedoch nicht verwendet. Daher sollte hier entweder „keine Kumulierung angewendet“ angekreuzt sein oder es sollte nichts angekreuzt sein. Es ist nicht zu beanstanden, wenn nur die zutreffende Alternative des Kumulierungsvermerks aufgeführt ist, ebenso darf der Vermerk vollständig fehlen.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

Vom: Anfangsdatum bis Ablaufdatum (7)

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ... (7)

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ... (7)

Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb der maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden. Das **Anfangsdatum** einer LLE darf nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausstellung liegen. Das **Ablaufdatum** einer LLE darf maximal 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen. Innerhalb dieses 24 monatigen maximalen Zeitfensters darf der Aussteller der LLE über die Laufzeit entscheiden.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, Mustermann GmbH umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Hinweis: Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann auch für einzelne Waren widerrufen werden. Der Widerruf muss im Zusammenhang mit der ursprünglich abgegebenen Erklärung dokumentiert werden. Der Widerruf beispielsweise auf einer Rechnung oder einem Lieferschein ist nicht möglich. Für die betroffenen Positionen kann auch eine neue Erklärung abgegeben werden, z. B. mit abweichenden Präferenzländern.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Ort des Lieferanten, Ausstellungsdatum

Ort, Datum/ Place and date/ Lieu et date

Hinweis: Lieferantenerklärungen müssen handschriftlich unterzeichnet sein. Ausnahme: DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen sind auch ohne Unterschrift anzuerkennen, sofern die darin verantwortliche natürliche Person namentlich genannt ist (Vor- und Nachname, Stellung in der Firma sowie deren Firmierung und Anschrift) und sich der Lieferant gegenüber dem Empfänger der LLE verpflichtet, die Verantwortung zu übernehmen, die ihn so ausweist, als hätte er sie unterschrieben. Hier könnte ein Hinweis stehen wie beispielsweise: „Diese Lieferantenerklärung wurde mit Hilfe eines DV-Systems erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Wir übernehmen die volle Verantwortung für den Inhalt dieser Lieferantenerklärung. Dieser Hinweis gilt als Verpflichtungserklärung im Sinne des Art. 63 Absatz 3 der VO (EU) 2015/2447 (UZK-IA).“ Hinweis: Die gesonderte Verpflichtungserklärung (Artikel 63 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union) ist von der Zollstelle jedoch nicht zu prüfen.

Name und Anschrift/ name and address of company/ adresse de l'entreprise

Unterschrift/ Signature/ Signature

8. Gesetzgebung zur Nachhaltigkeit

8.1 Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden: LkSG, Kennziffer 24-01-45) wurde am 11. Juni 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen, die abschließende Beratung im Bundesrat erfolgte am 25. Juni 2021. Das LkSG ist planmäßig am 01.01.2023 in Kraft getreten und richtet sich schwerpunktmäßig an Unternehmen, die Ihre Produkte im Ausland herstellen oder herstellen lassen.

Ziel des LkSG und zuständige Behörde

Das Gesetz soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage dienen, indem es Anforderungen an ein verantwortungsvolles Management von Lieferketten festlegt, wobei die Sorgfaltspflichten nach der Einflussmöglichkeit der Unternehmen bzw. Zweigniederlassungen abgestuft sind. Letztendlich unternimmt das LkSG den Versuch, über die Importeure Einfluss auf die Arbeits- und Produktionsbedingungen in den exportierenden Ländern im Ausland zu nehmen. Damit ist das LkSG dem Außenwirtschaftsrecht zuzuordnen und gem. § 19 (1) LkSG ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung der Vorgaben des LkSG zuständig.

Für wen gilt das LkSG?

In der ersten Stufe beginnend seit 01.01.2023 ist das LkSG für in Deutschland ansässige Unternehmen und Unternehmen mit einer Zweigniederlassung in Deutschland mit mind. 3.000 Beschäftigten in Deutschland anwendbar. In der zweiten Stufe beginnend seit 01.01.2024 sind dann auch Unternehmen mit mind. 1.000 Beschäftigten in Deutschland erfasst.

Was ist eine „Lieferkette“ im Sinne des LkSG?

Der Begriff „Lieferkette“ wird sehr weit ausgelegt und umfasst gem. § 2 (5) sämtliche Tätigkeiten im In - und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Die Lieferkette umfasst damit alle Schritte von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und betrifft nicht nur die Tätigkeiten im eigenen Unternehmen, sondern auch die unmittelbaren Zulieferer (§ 2 (7) LkSG) sowie auch mittelbare Zulieferer (§ 2 (8) LkSG).

Was umfasst das LkSG?

Grundlage des LkSG sind zunächst die in den Nr. 1 bis 11 der Anlage zum Gesetz aufgeführten völkerrechtlichen Verträge zum Schutz der Menschenrechte, welche allesamt von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden (§ 2 (1) LkSG). In § 2 (2) LkSG werden verschiedene Verbote wie folgt genannt:

- Kinderarbeit unter dem Alter von 15 Jahren oder unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet
- alle Formen der Sklaverei und Zwangsarbeit;
- ungenügende Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz, etwa Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch physikalische oder chemische Stoffe zu vermeiden,
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa auf Grund von nationaler und ethnischer Abstammung,
- Vorenthalten angemessener Entlohnung der Arbeitsleistung

Auch Umweltstandards werden genannt, beispielsweise

- Verbot einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- oder Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission
- Verbot eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung beeinträchtigen.
- Verbot der Herstellung von Produkten mit Quecksilber,
- Verbot der Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien
- Export- und Importverbot gefährlicher Abfälle

Wie sind die aktuellen Entwicklungen zum Jahreswechsel 2025 / 2026

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 03.09.2025 (Kennziffer 26-01-67) sieht verschiedene Entlastungen vor. Im Schwerpunkt wurde die bisherige Berichtspflicht durch eine interne Dokumentation ersetzt, welche für sieben Jahre intern zu archivieren ist. Die Regelung gilt rückwirkend zum 01.01.2023.

In einer [Pressemitteilung](#) vom 26.09.2025 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angewiesen, bei der Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zurückhaltend und unternehmensfreundlich zu agieren. Das BAFA hat daraufhin am 01.10.2025 mitgeteilt, dass die Prüfung von LkSG-Berichten mit sofortiger Wirkung eingestellt werde.

Gleichzeitig sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die meisten der bisher genannten Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten entfallen sollen. Auch hierzu teilte das [BAFA](#) mit, dass Ordnungswidrigkeitsverfahren nur noch bei schweren Verstößen eingeleitet/ aufrechterhalten werden. Alle übrigen laufenden Verfahren wurden eingestellt.

Die Sorgfaltspflichten hinsichtlich Risikoanalyse und Risikomanagement bleiben unverändert bestehen.

Was ist zu tun?

Die betroffenen Unternehmen werden verpflichtet, definierte Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten einzuhalten. Dabei handelt es sich gem. Regierungsbegründung um ein permanentes Durchlaufen verschiedener Verfahrensschritte und nicht um ein einmaliges Erstellen einer Richtlinie. Die in den §§ 4 bis 10 LkSG beschriebenen Maßnahmen müssen demnach angemessen umgesetzt werden, jedoch besteht keine Garantie- oder Erfolgspflicht der Unternehmen.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- **Risikomanagement:** § 4 LkSG verpflichtet die Unternehmen, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einzurichten, damit Verletzungen des LkSG entlang der jeweiligen Lieferkette identifiziert, verhindert oder beendet (mindestens: „minimiert“) werden. Es sind im Unternehmen klare Zuständigkeiten für die Überwachung der Sorgfaltspflichten festzulegen (§ 4 (3) LkSG). Denkbar wäre die Zuständigkeit im Einkauf, in der Geschäftsführung oder allgemein im Bereich „Compliance“. Die zuständigen Mitarbeiter sind mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten.

- **Risikoanalyse:** § 5 LkSG verpflichtet die betroffenen Unternehmen zu einer Risikoanalyse, um relevante Risiken im eigenen Unternehmen und bei den direkten Zulieferern zu identifizieren, zu bewerten und zu priorisieren. In Form eines Risikomappings könnten zunächst die am Beschaffungsprozess Beteiligten eventuell nach Ursprungsländern, nach Produkten, nach Lieferanten oder auch nach Geschäftsbereichen identifiziert werden. In einem zweiten Schritt wären dann eventuell ermittelte Risiken zu evaluieren und eventuell erforderliche Maßnahmen zu priorisieren. Die Risikoanalyse erfolgt grundsätzlich anlassbezogen und ist regelmäßig (mindestens einmal jährlich) zu aktualisieren.

Hinweis: Es müssen nicht alle Risiken gleichzeitig angegangen werden; können diese nicht verhindert werden oder beendet werden so sind diese zumindest zu minimieren, soweit eine Beendigung nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist

Hinweis: Es sind nur solche Risiken zu bewerten, die das Unternehmen entweder unmittelbar durch eigenes Handeln hervorgerufen hat oder zumindest durch eigene Aktivitäten kausal zu der Entstehung oder Verstärkung des Risikos beigetragen hat.

- **Präventionsmaßnahmen:** In § 6 (3) LkSG werden verschiedene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb wie die Implementierung geeigneter Einkaufspraktiken und Beschaffungsstrategien zur Risikominimierung sowie Schulungen und die Durchführung von geeigneten Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Grundsatzzerklärung (Menschenrechtsstrategie). In diese Präventionsmaßnahmen müssen auch die unmittelbaren Zulieferer einbezogen werden; geeignete Strategien könnten neben der Lieferantenauswahl auch wieder vertragliche Vereinbarungen und die Durchführung von Schulungen sein.
- **Abhilfemaßnahmen:** Mit § 7 LkSG wird festgelegt, dass betroffene Unternehmen unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen im eigenen Unternehmen und für die direkten Zulieferer ergreifen müssen. Sollte das betroffene Unternehmen eventuelle Verletzungen bei unmittelbaren Zuliefern nicht direkt beenden können, so muss in diesem Fall gem. § 7 (2) LkSG ein Konzept zur Minimierung (besser: Beendigung) der Verstöße ausgearbeitet werden.
- **Unternehmensinternes Beschwerdeverfahren:** Nach § 8 LkSG muss das Beschwerdeverfahren ermöglichen, die beteiligten Personen auf Risiken und Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogener Risiken hinweisen. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens muss mindestens einmal jährlich überprüft werden.
- **Berichtspflicht:** In § 10 (1) LkSG ist festgelegt, dass die Erfüllung der einschlägigen Sorgfaltspflichten dokumentiert und mindestens sieben Jahre archiviert werden.

8.2 EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD)

Anwendung auf den 26.07.2029 verschoben

Zusätzlich zum bereits bekannten deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz ist jetzt auch die europäische Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten für nachhaltige Lieferketten (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) in Kraft getreten (Kennziffer 25-01-74). Bis zum 26.07.2027 ist die EU-Richtlinie nun in nationales Recht zu überführen (Kennziffer 26.01-68), wenngleich die Anwendung nach Abstimmung im EU-Parlament vom 16.12.2025 auf den 26.07.2029 verschoben wurde.

Obwohl auch die EU-Richtlinie Unternehmen dazu verpflichtet, ihren eigenen Geschäftsbereich und ihre Lieferketten auf Umwelt- und Menschenrechtsbelange zu überprüfen, enthält die neue CSDDD an mehreren Stellen strengere Bestimmungen als das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG).

Andererseits ist der Anwendungsbereich der CSDDD begrenzter als der des deutschen LkSG. Seit 2024 gilt das LkSG für alle Unternehmen, die mindestens 1.000 Mitarbeiter haben, unabhängig von ihrem Umsatz. Demgegenüber gilt das CSDDD 3 Jahre nach Inkrafttreten nur für Unternehmen mit mehr als mehr als 5.000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Milliarden EUR weltweitem Nettojahresumsatz. Das hat zur Folge, dass die Zahl der Unternehmen, die von der CSDDD betroffen sind, geringer ausfallen wird als die bisherigen Annahmen.

Katalog der Sorgfaltspflichten

Folgende Sorgfaltspflichten zur Ermittlung und Bewältigung negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt müssen von den Unternehmen, die unter die CSDDD fallen, erfüllt werden:

- Integration der Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik und die Managementsysteme (insbesondere Risikomanagement)
- Identifizierung und Bewertung nachteiliger Menschenrechts- und Umweltauswirkungen
- Verhinderung, Beendigung oder Minimierung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger Menschenrechts- und Umweltauswirkungen
- Abhilfemaßnahmen
- Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen
- Einbeziehung von Betroffenen und anderen Stakeholdern
- Einrichtung eines Melde- und Beschwerdeverfahrens
- Öffentliche Kommunikation über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Die CSDDD sieht eine zivilrechtliche Haftung für vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten gegenüber betroffenen Privatpersonen nach nationalem Recht vor, die Verjährungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre. Im Anwendungsbereich des LkSG können auch inländische Gewerkschaften oder NGOs rechtliche Schritte einleiten, das CSDDD hingegen sieht neben hohen Geldstrafen von Aufsichtsbehörden auch die Geltendmachung von direkten Ansprüchen von Betroffenen vor. Die Berechnung der Geldstrafen erfolgt auf Grundlage des globalen Nettoumsatzes.

Fazit

Die weitere Entwicklung und die Anpassung des bestehenden LkSG an die Regelungen des CSDDD bleibt abzuwarten.

8.3 CBAM – aktuelle Entwicklungen

Hintergrund: Das Paket „Fit für 55“ oder der „Green Deal“

Das Legislativpaket „Fit für 55“ umfasst eine Reihe von Vorschlägen zur Überarbeitung und Aktualisierung der EU-Rechtsvorschriften. Der Claim „Fit für 55“ bezieht sich dabei auf das Ziel der EU, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 zu senken. Im nächsten Schritt möchte die EU bis zum Jahr 2050 „klimaneutral“ werden.

Hierzu sollen insbesondere Treibhausemissionen reduziert werden. In der EU soll dafür ein europäisches Emissionshandelssystem etabliert werden, in dem – beginnend ab 2026 – Emissionen in Form einer Abgabe (sog. „Emissionszertifikate“) zur Verteuerung der Produktionskosten führen werden. Aktuell werden diese Emissionszertifikate an die unionsansässigen Unternehmen noch kostenlos zugeteilt. Da nun aber die Gefahr besteht, dass in den nächsten Jahren emissionsintensive Produktionsstätten aus der EU in Drittländer mit geringeren Umweltstandards ausgelagert werden könnten, sollen mit dem CO₂-Grenzausgleichssystem CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) vergleichbare Kosten auf Importwaren erhoben werden.

Mit CBAM verfolgt die EU letztendlich zwei Ziele: Erstens soll das sogenannte „Carbon Leakage“ verhindert werden. Darunter versteht man die Verlagerung von Produktionsstätten aus der EU in andere Länder, in denen weniger strenge Klimaschutzgesetze gelten. Zweitens sollen Hersteller außerhalb der EU motiviert werden, ihre Produktionsprozesse klimafreundlicher zu gestalten. Tatsächlich ist der CBAM der weltweit erste Mechanismus dieser Art – ob und wann andere Länder diese Maßnahmen tatsächlich umsetzen, bleibt abzuwarten.

Nicht betroffen sind Einfuhren aus den EFTA-Ländern (Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz), da man dort vergleichbare Standards wie in der EU verfolgt.

Aktuelle Entwicklungen zum Jahreswechsel 2025 / 2026

Eine Verordnung zur Anpassung der CBAM-VO wurde am 17.10.2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Kennziffer 26-01-69). Ein Vorschlag der EU-Kommission zur Vereinfachung der CBAM-Verordnung wurde am 17.10.2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist damit in Kraft. Die Umsetzung beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- **50-Tonnen-Schwelle als neue Abgrenzung des Anwendungsbereichs:** Künftig fallen nur noch Importeure unter CBAM, die jährlich insgesamt mehr als 50 Tonnen CBAM-relevanter Waren in die EU einführen. Dadurch sollen rund 90 Prozent der Importeure aus dem Anwendungsbereich herausfallen, während weiterhin 99 Prozent der grauen Emissionen erfasst werden.
- **Quartalsmeldung 2025 bleibt erforderlich:** Die letzte Quartalsmeldung für 2025 ist weiterhin abzugeben. Begründet wird dies damit, dass die neue Schwellenregelung erst ab dem 01.01.2026 gilt.
- **Detailregelungen für den Regelbetrieb:** Am 17.12.2025 wurden auf der CBAM-Seite der EU zahlreiche Detailregelungen veröffentlicht, die für den Regelbetrieb erforderlich sind: https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en?prefLang=de#cbam-definitive-regime-from-2026-onwards
Genannt werden Vorgaben zur Berechnung der Emissionen, neue Standardwerte und Benchmarks, Regelungen zur Verifizierung von Emissionen sowie Vorschläge zur Ausweitung des CBAM-Warenkreises ab 2028.

- **Zeitplan der CBAM-Zertifikate:** Der Verkauf der sogenannten CBAM-Zertifikate wurde auf den 01.01.2027 verschoben.
- **Regelphase ab 01.01.2026 und Zulassungspflicht oberhalb der Schwelle:** Mit dem 01.01.2026 beginnt die CBAM-Regelphase. Unternehmen oberhalb der 50-Tonnen-Bagatellschwelle müssen den Status des „zugelassenen CBAM-Anmelders“ besitzen, um weiterhin von CBAM erfasste Güter importieren zu können.
- **Antrag und Abbildung in der Importzollanmeldung:** Der Antrag auf Zulassung ist über das CBAM-Register (nicht über das CBAM-Übergangsregister) zu stellen; die Registrierung ist vorab erforderlich. In der Importzollanmeldung soll per Unterlagencodierung angegeben werden, ob der Importeur unterhalb der Schwelle liegt, zugelassener CBAM-Anmelder ist oder zumindest einen Antrag auf Zulassung gestellt hat.

Welche Schritte sind geplant?

In einem ersten Schritt wurde am 16. Mai 2023 die finale Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Kennziffer 24-01-58). Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/ 1773 (Kennziffer 24-01-59) ist am 16.09.2023 in Kraft getreten.

Die Umsetzung erfolgt stufenweise ab Oktober 2023 bis zur vollständigen Anwendung ab 1. Januar 2026, wie das nebenstehende Schaubild zeigt.

01.10.2023	Beginn der Datenaufnahme
30.01.2024	Abgabe des ersten CBAM-Quartalsberichts
31.12.2024	Ab jetzt kann der Antrag als „zugelassener CBAM-Anmelder“ gestellt werden.
01.01.2026	Ab jetzt dürfen nur noch „zugelassene CBAM-Anmelder“ betroffene Erzeugnisse in die EU importieren
2026-2034	Schrittweise Reduzierung der kostenlos zugeteilten „CBAM-Zertifikate“ und dann kostenpflichtiger Erwerb (Kostensteigerung der Importware)
31.05.2027	Ab jetzt ersetzt die „CBAM-Erklärung“ den „CBAM-Bericht“

Quelle: Seminarunterlage „Zolländerungen 2025“ des EXPORT-Verlags

Welche Waren sind vom CBAM betroffen?

Achtung: CBAM gilt nicht für alle Erzeugnisse, sondern soll sich auf besonders energieintensive Waren beschränken. Im ersten Schritt sind folgende Warengruppen vom CBAM betroffen:

- Eisen und Stahl sowie definierte Waren aus Stahl
- Zement
- Aluminium
- Düngemittel
- Strom
- Wasserstoff

Eine exakte Übersicht der betroffenen Produkte mit den genauen Zolltarifnummern finden Sie Anhang I der Verordnung 2023/956 (Kennziffer 24-01-58). Hinweis: Die Liste der betroffenen

Waren soll mit Wirkung zum 1. Januar 2028 auf bestimmte weiterverarbeitete Produkte ausgeweitet werden. Vorschläge der EU-Kommission liegen vor.

Hinweis: Es geht beim CBAM lediglich Importe aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der EU und um Waren, die in die aktive Veredelung überführt werden. Kein Handlungsbedarf besteht im Warenverkehr innerhalb der EU oder innerhalb Deutschlands. Hier gibt es keine Meldepflichten im Rahmen von CBAM, auch nicht für Waren mit Ursprung in einem Drittland.

Neu: Schwellenwert 50 Tonnen pro Jahr

Seit Oktober 2025 gilt als zentrale Ausnahme eine massenbasierte Bagatellgrenze für CBAM. Mit Beginn der Regelphase zum 01.01.2026 wird ein Schwellenwert von 50 Tonnen jährlich eingeführt: Wer pro Kalenderjahr weniger als 50 Tonnen der in Anhang I genannten CBAM-Waren in die EU einführt, ist von den Verpflichtungen der CBAM-Verordnung befreit (Art. 2a CBAM-VO). Dies gilt ausdrücklich auch für Unternehmen, die als zugelassener CBAM-Anmelder registriert sind, solange die 50-Tonnen-Grenze nicht überschritten wird.

- **Zulassungspflicht bei Überschreiten der Schwelle:** Wird die 50-Tonnen-Grenze überschritten, ist für die Einfuhr eine Zulassung als zugelassener CBAM-Anmelder erforderlich. Ohne eine solche Zulassung kann die Einfuhr nicht fortgeführt werden, sobald die Schwelle überschritten ist.
- **Übergangsregelung bis 31.03.2026 für laufende Einfuhren:** Eine Übergangsregelung ermöglicht die Einfuhr auch dann, wenn vor der Einfuhr ein Antrag auf Erteilung des Status als zugelassener CBAM-Anmelder bis zum 31.03.2026 gestellt wurde (Art. 17 Abs. 7a CBAM-VO).
- **Berechnungsmethodik: Gesamteigenmasse aus der Zollanmeldung:** Maßgeblich für die 50 Tonnen ist die in der Zollanmeldung angegebene Gesamteigenmasse aller CBAM-Waren sämtlicher KN-Codes des Anhang I, zusammengefasst pro Einführer und Kalenderjahr.
- **Empfehlung:** Die aktuellen Importmengen sollten sorgfältig überwacht und für das laufende Kalenderjahr prognostiziert werden. Achtung: Wird die 50-Tonnen-Grenze überschritten, darf die Ware so lange nicht eingeführt werden, bis über den Antrag auf den Status als zugelassener CBAM-Anmelder positiv entschieden wurde. Es wird daher empfohlen, den Status des zugelassenen CBAM-Anmelders rechtzeitig zu beantragen.
- **Ausnahmen von der Bagatellgrenze:** Die 50-Tonnen-Grenze gilt nicht für indirekte Zollvertreter sowie nicht für die Einfuhr von Wasserstoff und Strom. In diesen Fällen ist unabhängig von der Menge stets eine Registrierung als zugelassener CBAM-Anmelder erforderlich.

Achtung: Fehlende Quartalsberichte sind nachzureichen

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat Unternehmen zur Nachreichung fehlender Quartalsberichte aufgefordert; bei ausbleibender Reaktion können Bußgelder erhoben werden. Die Berichtspflicht gilt auch dann, wenn ein Unternehmen ab 2026 unter dem massenbasierten Schwellenwert von 50 Tonnen jährlich liegt; zugleich wird in den Schreiben auf den erforderlichen Antrag als zugelassener CBAM-Anmelder im Folgejahr hingewiesen.

Hinweis: Der letzte Bericht muss für das vierte Quartal 2025 bis 31.01.2026 abgegeben werden. Dies gilt auch für Unternehmen, die den Schwellenwert von 50 Tonnen jährlich nicht erreichen.

Status des „Zugelassener CBAM-Anmelders“ ab 01.01.2026 erforderlich

Für den Übergang in die CBAM-Regelphase ist maßgeblich, dass die Einfuhr von CBAM-Waren grundsätzlich den Status des zugelassenen CBAM-Anmelders voraussetzt. Hierfür ist ein Antrag im CBAM-Register zu stellen.

Der „zugelassene CBAM-Anmelder“ muss entweder unionsansässig sein oder er muss einen indirekten Vertreter benennen (in Artikel 33 der Verordnung „Zollverwalter“ genannt). Die Zulassungsvoraussetzungen sind in Artikel 5 genannt, unter anderem muss der CBAM-Anmelder nach Artikel 5 Absatz 5 lit. e eine „ehrenwörtliche Erklärung“ abgeben, dass er „in den fünf Jahren vor dem Jahr der Antragstellung an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften oder die Marktmisbrauchsregeln beteiligt war und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit begangen hat.“

Die Kriterien für die Zulassung als „zugelassener CBAM-Anmelder“ finden Sie in Artikel 17 (2) der VO (EU) 2023/ 956 (Kennziffer 24-01-58) wie folgt:

- (2) Für die Gewährung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders gelten die folgenden Kriterien:
- a) Der Antragsteller war an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften, die Marktmisbrauchsregeln oder diese Verordnung bzw. im Rahmen dieser Verordnung erlassene delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte beteiligt und insbesondere hat er in den fünf Jahren vor der Antragstellung keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit begangen;
 - b) der Antragsteller erbringt den Nachweis über seine finanzielle und operative Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Verordnung;
 - c) der Antragsteller ist in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem der Antrag gestellt wird, und
 - d) dem Antragsteller wurde eine EORI-Nummer gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zugewiesen.

Hinweis: Diese Kriterien sind vergleichbar mit den Kriterien, die auch für die Zulassung als AEO gelten.

Einfuhr bei offener Entscheidung: befristete Übergangslösung

Wenn ein Zulassungsantrag gestellt wurde, über den noch nicht entschieden ist, ermöglicht eine Übergangsregelung weiterhin Einfuhren auch oberhalb von 50 Tonnen. Voraussetzung ist, dass der Antrag bis zum 31.03.2025 gestellt wurde; die dabei vergebene Antragsnummer ist in der Einfuhranmeldung anzugeben. Bei Ablehnung des Zulassungsantrags können für die eingeführten Waren nach Artikel 26 Absätze 2 und 2a der CBAM-Verordnung Sanktionen verhängt werden.

Einreichungsweg: CBAM-Register statt Übergangsregister

Der Antrag ist im CBAM-Register zu stellen und nicht im CBAM-Übergangsregister, das in der Übergangsphase für die Quartalsberichte genutzt wurde. Beide Register sind über das Zoll-Portal erreichbar. Bei bestehender Anmeldung im Übergangsregister soll eine automatische Freischaltung für das CBAM-Register erfolgen; falls nicht, wird auf Informationen zum Vorgehen auf den Seiten des Zolls verwiesen.

Zuständigkeit und Antragsberechtigung nach Niederlassung

Der Antrag kann auf diesem Weg gestellt werden, wenn der Antragsteller in Deutschland als Einführer niedergelassen ist oder als indirekter Zollvertreter handelt. Grundsätzlich ist der Antrag am Ort der Niederlassung zu stellen (Artikel 5 CBAM-Verordnung).

Bearbeitung und Kommunikation über das Portal

Zuständige Behörde für Bearbeitung und Entscheidung ist die DEHSt. Nach Antragstellung wird eine Antragsnummer vergeben. Die gesamte Kommunikation (Anfragen, Mitteilungen, Rückfragen und Entscheidungen) erfolgt über das CBAM-Portal.

Bearbeitungsfristen nach Rechtsrahmen

Die gesetzlich vorgesehene Bearbeitungsdauer beträgt maximal 120 Tage. Werden im Verfahren zusätzliche Informationen nachgefordert, kann sich die Bearbeitungsdauer auf maximal 180 Tage verlängern.

Freischaltung und künftige Nutzung in der Einfuhranmeldung

Nach positiver Entscheidung wird das Konto im CBAM-Register freigeschaltet und eine CBAM-Kontonummer zugeteilt. Diese Kontonummer ist künftig in der Einfuhranmeldung zu verwenden und soll dort automatisch überprüft werden; dies soll technisch voraussichtlich ab dem 01.01.2026 möglich sein.

Abbildung von CBAM in der Importzollanmeldung ab 01.01.2026

Ab Beginn der Regelphase wird die Einfuhr von CBAM-Waren in der Importzollanmeldung über TARIC-Dokumentencodes abgebildet. Dafür sind unterschiedliche Konstellationen vorgesehen, die je nach Status des Importeurs (Genehmigung, Antrag, Bagatellschwelle) in der Anmeldung zu kennzeichnen sind.

- **Fall 1: Import mit erteilter Zulassung:** Wenn der Importeur über eine Genehmigung verfügt, sind in der Zollanmeldung folgende Angaben vorzunehmen: EORI-Nummer, die erteilte CBAM-Kontonummer im dafür vorgesehenen Datenfeld (12 03 001 000 oder 12 04 001 000) sowie die TARIC-Unterlagencodierung Y128 im Datenfeld 12 03 002 000 oder 12 04 002 000.
- **Fall 2: Import mit gestelltem Antrag, aber ohne erteilte Zulassung:** Wenn keine Genehmigung vorliegt, der Importeur diese jedoch vor der Einfuhr beantragt hat, sind anzugeben: EORI-Nummer, die Antragsnummer im Datenfeld 12 03 001 000 oder 12 04 001 000 sowie die TARIC-Unterlagencodierung Y238 im Datenfeld 12 03 002 000 oder 12 04 002 000. In diesem Fall erfolgt technisch ein Abgleich der eingegebenen Daten auf Gültigkeit und Übereinstimmung.
- **Fall 3: Import unterhalb der 50-Tonnen-Grenze ohne Genehmigung und ohne Antrag:** Wenn der Importeur weder über eine Genehmigung verfügt noch eine beantragt hat, aber weniger als 50 Tonnen CBAM-Waren einführt, sind anzugeben: EORI-Nummer sowie die TARIC-Unterlagencodierung Y137 im Datenfeld 12 03 002 000 oder 12 04 002 000. Zusätzlich ist ein technischer Abgleich und eine Datenweitergabe zwischen Einfuhranmeldung und CBAM-Register vorgesehen, um die Einhaltung der 50-Tonnen-Schwelle zu überwachen.

Technische Überwachung und mögliche Importstopps bei Schwellenüberschreitung

Wird eine Überschreitung der 50-Tonnen-Schwelle festgestellt, kann die Einfuhr über einen entsprechenden Eintrag im CBAM-Register gestoppt werden. Für weitere Einfuhren ist dann eine Genehmigung als zugelassener CBAM-Anmelder erforderlich.

EU-Ursprung als Ausnahmefall (Rückware)

Waren mit Ursprung in der EU (Rückwaren) werden in der Zollanmeldung über die Codierung Y237 abgebildet.

Kernpflichten in der CBAM-Regelphase seit 01.01.2026

Mit Beginn der Regelphase ergeben sich im Wesentlichen zwei Hauptpflichten: (1) Erwerb und Vorhaltung von CBAM-Zertifikaten und (2) Erstellung sowie Abgabe einer jährlichen CBAM-Erklärung. Beide Pflichten knüpfen an die im Kalenderjahr eingeführten bzw. übernommenen CBAM-relevanten Mengen und die zugehörigen grauen Emissionen an.

CBAM-Zertifikate: Erwerb über Register und Vorhaltequoten

CBAM-Zertifikate werden über das CBAM-Register voraussichtlich ab dem 01.02.2027 erworben. Bis zum Ende jedes Quartals sind Zertifikate in Höhe von 50 Prozent der seit Beginn des Kalenderjahres eingeführten grauen Emissionen auf dem CBAM-Konto vorzuhalten (Artikel 22 Absatz 2 CBAM-VO). Zusätzlich ist bis zum 30.09. eines jeden Jahres die vollständige Vorhaltung der in der CBAM-Erklärung angegebenen grauen Emissionen erforderlich; erstmals am 30.09.2027 für das Jahr 2026.

Jährliche CBAM-Erklärung: Inhalte und Abgabefrist

In der CBAM-Erklärung sind die grauen Emissionen zu berichten, die im Kalenderjahr eingeführt wurden bzw. für die eine CBAM-Pflicht übernommen wurde. Die Abgabe hat jeweils bis zum 30.09. zu erfolgen; erstmals zum 30.09.2027 für das Jahr 2026.

Bagatellschwelle: keine weiteren Pflichten unterhalb von 50 Tonnen

Wird die 50-Tonnen-Grenze nicht überschritten, entstehen auch bei bestehendem Status als zugelassener CBAM-Anmelder keine weitergehenden Verpflichtungen.

Automatisierung: Datenübernahme aus der Zollanmeldung in das Register

Neu ist vorgesehen, dass die in der Zollanmeldung enthaltenen Werte künftig automatisch in das CBAM-Register übernommen werden. Dies wird als erhebliche Erleichterung gegenüber der bisherigen Erstellung der Quartalsberichte beschrieben.

Standardwerte und Benchmarks: Stand der Sekundärrechtsakte

Für die Berechnung des Zertifikateerwerbs notwendige Standardwerte bei fehlenden Echtdaten wurden von der EU-Kommission vorgestellt; zudem wurden Benchmark-Entwürfe veröffentlicht. Bei Verwendung von Standardwerten ist keine Verifizierung mehr erforderlich. Sämtliche Verordnungsentwürfe wurden am 17.12.2025 auf der CBAM-Seite der EU veröffentlicht:
https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en

Delegation von Aufgaben: sachkundige CBAM-Vertreter

Künftige administrative Verpflichtungen können vom registrierten CBAM-Anmelder auf sachkundige CBAM-Vertreter verlagert werden. Damit wird auch die Möglichkeit eines Kompetenzzentrums innerhalb eines Unternehmensverbunds angesprochen.

Prüfung der CBAM-Erklärung: Verifizierung noch nicht abschließend geklärt

Die Angaben der CBAM-Erklärung sollen durch akkreditierte Prüfer überprüft werden. Derzeit ist noch unklar ist, wer hierfür zuständig sein wird und welche Anforderungen bestehen.

Ausblick: Überprüfung des Systems bis Ende 2027

Bis Ende 2027 ist eine vollständige Überprüfung von CBAM durch die Europäische Kommission vorgesehen. Dabei sollen auch mögliche Fortschritte internationaler Klimaverhandlungen sowie Auswirkungen auf Einfuhren aus Entwicklungsländern, insbesondere aus den am wenigsten entwickelten Ländern (LDCs), einbezogen werden.

8.4 Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten (EUDR)

Die aktuell noch gültige EU-Holzhandelsverordnung sollte ursprünglich ab 2025 durch die neue Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten abgelöst werden. Die sog. Trilogverhandlungen zwischen EU-Kommission, EU-Rat und EU-Parlament wurden am 04.12.2025 abgeschlossen (Kennziffer 26-01-70), in einer Abstimmung am 17.12.2025 wurde eine erneute Verschiebung für alle Unternehmen auf den 30.12.2026 sowie für Klein- und Kleinstunternehmen auf den 30.06.2027 beschlossen.

Zusammenfassend wurden folgende Änderungen beschlossen:

- Die EUDR wird ab 30.12.2026 für mittlere und große Unternehmen anwendbar sein und ab 30.06.2026 für Klein- und Kleinstunternehmen
- Im Herstellungsland müssen Klein- und Kleinprimärerzeuger aus sog. „Niedigrisikoländern“ nur noch eine einmalige vereinfachte Sorgfaltspflichterklärung ausstellen. Es sind keine Geodaten erforderlich.
- Die sog. Sorgfaltspflichterklärung ist nur für die Marktteilnehmer verpflichtend, die das Erzeugnis erstmals auf dem Markt bereitstellen. Die ersten Unternehmen der nachgelagerten Wertschöpfungskette müssen nur noch die Referenznummer der ursprünglichen Sorgfaltserklärung archivieren

Zusätzlich soll die EU-Kommission mit Frist bis 30.04.2026 Vorschläge zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes (sog. „simplification review“) erstellen.

Empfehlung: Trotz der erneuten Verschiebung um ein weiteres Jahr sollten sich importierende und exportierende Unternehmen schon jetzt mit der neuen Verordnung auseinandersetzen. Insbesondere vor dem Hintergrund des in der Verordnung festgelegten umfangreichen Kataloges von Verpflichtungen und die teilweise Rückwirkung bis zum 31.12.2020, ist es für betroffene Unternehmen ratsam, sich frühzeitig auf die neuen Anforderungen vorzubereiten, Maßnahmen zur Sicherung der Marktängigkeit ihrer Produkte zu treffen und ihr internes Compliance-System anzupassen.

Aus diesem Grund finden Sie nachstehend weitere Informationen zum Hintergrund und zum Anwendungsbereich.

Weltweit sollen die Entwaldung und die damit verbundenen Waldschäden eingedämmt werden, um die Emissionen von Treibhausgasen zu reduzieren und die erhaltenswerte biologische Vielfalt zu bewahren. Deshalb soll die Ausdehnung landwirtschaftlicher Flächen beschränkt werden, welche zur Produktion von Rohstoffen wie Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz genutzt werden.

Definition „entwaldungsfrei“ und Stichtag 31.12.2020

Entwaldungsfreiheit bedeutet, dass relevante Rohstoffe/Erzeugnisse nicht von Flächen stammen, die nach dem 31.12.2020 entwaldet wurden. Bei Holz bzw. holzbasierten Erzeugnissen kommt hinzu, dass das Holz aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort nach dem 31.12.2020 zu Waldschädigung gekommen ist.

Betroffene Rohstoffe und Erzeugnisse

Aktuell sind sämtliche Import und Exporte betroffen, in denen nachstehende Produkte enthalten sind:

- **Rinder** (z. B. lebend sowie Fleisch von Rindern (frisch, gekühlt, gefroren) genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, rohe Häute und Felle von Rindern, zugerichtetes Leder)
- **Kakao** (z. B. Kakaobohnen, Kakaoschalen, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaofett und Kakaöl, Kakaopulver, Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen)
- **Kaffee** (z. B. Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffegehalt)
- **Ölpalme** (z. B. Palmnüsse und Palmkerne; Palmöl und seine Fraktionen; Palmkernöl; Glycerin; Palmitinsäure, Stearinsäure; Carbonsäuren, und weitere technische Fettsäuren und technische Fettalkohole)
- **Kautschuk** (z. B. Naturkautschuk, Kautschukmischungen, Stäbe, Stangen, Rohre, Profile aus Kautschuk, Fäden und Schnüre aus vulkanisiertem Kautschuk, Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk, Luftreifen aus Kautschuk; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder aus Kautschuk; Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe. Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke aus Weichkautschuk)
- **Soja** (z. B. Sojabohnen, Mehl von Sojabohnen, Sojaöl und seine Fraktionen, Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl)
- **Holz** (z. B. Brennholz; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss; Holzkohle; Rohholz; ; Bahnschwellen aus Holz 4407 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm 4408 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Faserplatten aus Holz; Halbstoffe und Papier; Bücher, Zeitungen, Bilddrucke; Möbel aus Holz; Vorgefertigte Gebäude aus Holz).

Hinweis: Für Holz- und Papierverpackungen, die ausschließlich dem Stützen, Schützen oder Tragen anderer Produkte dienen (z. B. Paletten) und nicht als eigenständige Produkte verkauft werden, soll die Regelung grundsätzlich nicht gelten, sofern sie zusammen mit dem eigentlichen Produkt ein- oder ausgeführt werden; bei separatem Inverkehrbringen als eigenständiges Produkt sollen Sorgfaltspflichten greifen. Zudem wird (Stand: Juli 2025) ein Entwurf eines delegierten Rechtsakts erwähnt, der Benutzerhandbücher, Informationsbroschüren, Kataloge,

Marketingmaterialien und Etiketten, die anderen Erzeugnissen beiliegen, ebenfalls ausnehmen soll, sofern sie nicht eigenständig in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden.

Voraussetzungen

Gem. Artikel 3 der Verordnung dürfen sämtliche relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse nur noch dann in die EU eingeführt oder aus der EU ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie sind entwaldungsfrei,
- sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und
- für sie liegt eine Sorgfaltserklärung vor.

Marktzugang über ein Verkehrsverbot

Für relevante Rohstoffe (Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja, Holz) und relevante Erzeugnisse (Anhang I) ist ein Verkehrsverbot vorgesehen: Inverkehrbringen, Bereitstellen auf dem EU-Markt oder Ausfuhr sind nur zulässig, wenn (1) Entwaldungsfreiheit vorliegt, (2) die einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes eingehalten wurden und (3) eine Sorgfaltserklärung vorliegt. Die erfassten Rohstoffe und Erzeugnisse sollen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Zusätzliche Vorgabe: Rechtskonformität im Erzeugerland

Neben der Entwaldungsfreiheit ist die Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes gefordert. Genannt werden u. a. Regelungen zu Landnutzungsrechten, Umweltschutz, forstbezogenen Vorschriften (einschließlich Biodiversität mit Bezug zur Holzgewinnung), Rechten Dritter, Rechten von Arbeitnehmenden, völkerrechtlich geschützten Menschenrechten, FPIC (free, prior and informed consent) sowie Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften.

Rollen in der Lieferkette und zollrechtlicher Bezug

Als Marktteilnehmer (Inverkehrbringen und Ausfuhr) gelten natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen; es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Zolltarifnummer als Inverkehrbringen gilt. Händler sind Personen in der Lieferkette (außer dem Marktteilnehmer), die relevanten Erzeugnisse gewerblich auf dem Markt bereitstellen.

Sorgfaltserklärung als zwingende Vorab-Bedingung

Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, müssen per Sorgfaltserklärung bestätigen, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt und die Vorgaben eingehalten wurden. Ohne vorherige Sorgfaltserklärung dürfen relevante Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht, ausgeführt oder bereitgestellt werden. Die Übermittlung soll vor Inverkehrbringen/Ausfuhr elektronisch über ein (noch einzurichtendes) Informationssystem erfolgen; die Erklärung muss die in Anhang II geforderten Angaben enthalten und eine Aussage, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde.

Durch Übermittlung der Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer somit, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt hat (siehe Nummer 5 der folgenden Aufzählung). Der genaue Inhalt der Sorgfaltserklärung ist in Anhang II wie folgt geregelt:

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
2. Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung sowie gegebenenfalls der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung, und Menge des relevanten Erzeugnisses, das der Marktteilnehmer beabsichtigt, in Verkehr zu bringen oder auszuführen. Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.
3. Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden. Enthält ein relevantes Erzeugnis Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung dieser Rohstoffe hergestellt, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung aller Grundstücke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d anzugeben;
4. Für Marktteilnehmer, die gemäß Artikel 4 Absätze 8 und 9 auf eine bestehende Sorgfaltserklärung Bezug nehmen, die Referenznummer jener Sorgfaltserklärung.
5. Folgende Erklärung: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstößen.“
6. Unterschrift im folgenden Format:
„Unterzeichnet für und im Namen von:
Datum:
Name und Funktion: Unterschrift:“

Risikoanalyse und -bewertung

Im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse und -bewertung müssen die betroffenen Importeure und Exporteure die von ihnen zusammengetragenen Informationen und Unterlagen analysieren, um festzustellen, ob die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden sollen, nichtkonform sind. Marktteilnehmer dürfen die relevanten Erzeugnisse weder in Verkehr bringen noch ausführen, es sei denn, die Risikobewertung ergibt, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind.

Hinweis: Für die praktische Durchführung der Risikoanalyse sieht Artikel 10 (2) der Verordnung folgende Kriterien vor:

- a) die Zuordnung des Risikos zu dem betreffenden Erzeugerland oder dessen Landesteilen davon gemäß Artikel 29;
- b) die Präsenz von Wäldern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- c) die Präsenz von indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- d) die Konsultation von und Kooperation mit indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen nach Treu und Glauben;
- e) das Vorhandensein von gebührend begründeten Ansprüchen indigener Völker aufgrund objektiver und überprüfbarer Informationen in Bezug auf die Nutzung des Gebiets oder die Eigentumsverhältnisse in dem Gebiet, das zur Erzeugung des relevanten Rohstoffs genutzt wird;
- f) die Verbreitung der Entwaldung oder Waldschädigung im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- g) die Quelle, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Informationen sowie Links zu anderen verfügbaren Unterlagen dazu;
- h) Bedenken in Bezug auf das Erzeuger- und Ursprungsland oder deren Landesteile, wie beispielsweise im Hinblick auf das Ausmaß der Korruption, die Verbreitung der Fälschung von Dokumenten und Daten, mangelnde Strafverfolgung, Verstöße gegen die völkerrechtlichen Menschenrechte, bewaffnete Konflikte oder bestehende Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängt wurden;
- i) die Komplexität der betreffenden Lieferkette und die Verarbeitungsstufe der relevanten Erzeugnisse, insbesondere Schwierigkeiten bei der Zuordnung relevanter Erzeugnisse zu dem Grundstück, auf dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden,
- j) das Risiko der Umgehung dieser Verordnung bzw. das Risiko der Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekannten Ursprungs oder erzeugt in Gebieten, in denen Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat oder stattfindet;
- k) Schlussfolgerungen der Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die zur Durchführung dieser Verordnung beitragen entsprechend der Veröffentlichung im Register der Sachverständigengruppe der Kommission;
- l) begründete Bedenken, die gemäß Artikel 31 geäußert werden, und Informationen über bisherige Verstöße gegen diese Verordnung durch Marktteilnehmer oder Händler entlang der betreffenden Lieferkette;
- m) jegliche Informationen, die darauf schließen lassen, dass die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nicht-konform sind;
- n) ergänzende Informationen zur Einhaltung dieser Verordnung, die Informationen aus Zertifizierungssystemen oder anderen von Dritten verifizierten Systemen, darunter freiwillige Systeme, die von der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²¹⁾ anerkannt wurden, umfassen können, unter der Voraussetzung, dass die Informationen die in Artikel 9 festgelegten Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Sorgfaltspflicht: Informationen, Risikoanalyse und Risikominderung

Die Sorgfaltspflicht umfasst (1) die Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen (Informationsanforderungen), (2) Maßnahmen zur Risikobewertung und (3) Maßnahmen zur Risikominderung. Die Pflichten sollen risikobasiert ausgestaltet sein; bei geringem Risikoprofil kann ein reduzierter Umfang gelten. Für KMU ist ein händlerspezifisch eingeschränkter Pflichtenkanon vorgesehen.

Inhaltliche Mindestangaben: Geolokalisierung und Warenangaben

Die Sorgfaltspflichtenerklärung soll detaillierte Informationen enthalten; besonders hervorgehoben werden Geolokalisierungsdaten. Genannt werden u. a. Koordinaten des Anbaugebiets bzw. der Erzeugungsflächen sowie bei Rindern die Geodaten aller Haltungsstandorte. Weiter werden u. a. Name, Anschrift und EORI-Nummer des Inverkehrbringers/Ausführers, HS-Code, Handelsbezeichnung (bei Holz auch die botanische Art), Menge und Ursprungsland aufgeführt; für die Geokoordinaten werden mindestens sechsstellige Breiten-/Längengrade erwähnt.

Folge unvollständiger Angaben: Import- und Exportverbote

Fehlen erforderliche Angaben – insbesondere Geodaten – so gilt die Sorgfaltserklärung als ungültig und die Ware darf weder importiert noch exportiert werden; die Zollstelle würde die Einfuhr oder die Ausfuhr verweigern.

Entlastungen entlang der Lieferkette und Ausnahmen

Als Vereinfachung wird ein Fokus auf den Erstimporteur beschrieben: Künftig soll nur noch das Unternehmen, das ein Produkt erstmals auf den EU-Markt bringt, Sorgfaltspflichten erfüllen und eine Sorgfaltserklärung über das IT-System abgeben. Das zweite Unternehmen soll die Referenznummer der Sorgfaltserklärung vorhalten; weitere Stufen sollen hiervon befreit sein. Zudem werden vereinfachte Pflichten für Klein- und Kleinstunternehmen in Low-Risk-Ländern genannt (u. a. nur noch eine jährliche Sorgfaltspflichterklärung) sowie eine Ausnahme für Druckerzeugnisse (z. B. Bücher, Zeitungen).

Risikokategorien nach Länderklassifizierung

Die EU-Kommission veröffentlichte am 22.05.2025 eine Länderliste mit drei Kategorien: Niedrigrisiko, Normalrisiko und Hochrisiko. Genannt werden 140 Länder als Niedrigrisiko; als Hochrisiko werden Belarus, Myanmar, Nordkorea und Russland aufgeführt; alle übrigen Länder werden als Normalrisiko eingestuft.

Risikobasierte Pflichten je Ursprung

Für Hochrisikoländer wird eine besonders intensive Prüfung je Lieferung beschrieben (umfassende Risikoanalyse, zusätzliche Herkunfts-nachweise und Dokumentation der Bewertung). Für Normalrisikoländer sollen die „üblichen“ Pflichten vollständig gelten, einschließlich eigener Risikoanalyse, Risikominderungsmaßnahmen und Rückverfolgbarkeit. Für Niedrigrisikoländer werden Erleichterungen dargestellt: Informationssammlung bleibt erforderlich, eine eigene Risikoanalyse und proaktive Risikominderung sollen entfallen; zugleich wird betont, dass Pflichten nicht vollständig wegfallen und die Herkunft aus unkritischen Regionen sicherzustellen ist.

KMU-Händler: reduzierte Pflichten und Aufbewahrung

Als KMU werden Unternehmen genannt, die mindestens zwei der drei Schwellenwerte erfüllen: Bilanzsumme unter 25.000.000 EUR, Nettoumsatzerlöse unter 50.000.000 EUR, durchschnittlich weniger als 250 Beschäftigte.

KMU-Händler müssen keine eigene Sorgfaltserklärung erstellen, müssen jedoch bestimmte Informationen sammeln und fünf Jahre aufzubewahren: Identitäts- und Kontaktdata der Lieferanten (Marktteilnehmer/Händler), Referenznummern der zugehörigen Sorgfaltserklärungen sowie Angaben zum nächsten Händler/Marktteilnehmer, an den weiterverkauft wurde. Gleichzeitig wird klargestellt, dass diese Erleichterungen ausschließlich für KMU-Händler gelten; wenn ein KMU als Marktteilnehmer einzustufen ist (insbesondere Primärerzeuger, Importeur, Exporteur), gelten die regulären Sorgfaltspflichten.

Organisation, Berichtspflichten und Dokumentation im Unternehmen

Verpflichtete müssen interne Verfahren („Sorgfaltspflichtregelung“) einführen und mindestens jährlich sowie anlassbezogen überprüfen und aktualisieren. Unternehmen, die keine KMU oder natürlichen Personen sind, müssen jährlich öffentlich (auch im Internet) über ihre Sorgfaltspflichtregelung berichten; bei Überschneidung mit anderen EU-Rechtsakten zu Sorgfaltspflichten können die Informationen in entsprechende Berichte integriert werden. Unterlagen zu Aufzeichnungen, Maßnahmen und Verfahren sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Kontrolle, zuständige Stelle und Sanktionsinstrumente

Die Durchsetzung obliegt den Mitgliedstaaten; für Deutschland wird die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) genannt. Als mögliche Maßnahmen bei Verstößen werden Bußgelder bis 4 % des Jahresumsatzes, Einzug relevanter Erzeugnisse, Einziehung von Einnahmen aus der Transaktion, zeitweiliger Ausschluss (max. 12 Monate) von öffentlichen Aufträgen und öffentlicher Finanzierung, vorübergehendes Verbot des Inverkehrbringens/Bereitstellens/der Ausfuhr sowie ein Verbot der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht nach Art. 13 aufgeführt.

Weitere Informationen in Ihrem Downloadbereich

Weitere Informationen finden sich in der FAQ-Liste der BLE (Kennziffer 26-01-71, Stand Version 4 – April 2025), in den Leitlinien zur Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten der EU-Kommission (Kennziffer 26-01-70, Stand 12.08.2025). Auf dem Elan! Onlineportal des Global Nature Fund und der Tropenwaldstiftung OroVerde finden Sie Muster-Formular für einen Lieferanten-Fragebogen zur EUDR (Kennziffer 26-01-72).

8.5 Verordnung zum Verbot von Produkten, die durch Zwangsarbeit hergestellt wurden

Nach der am 12.12.2024 veröffentlichten „Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt“ (Kennziffer 26-01-73) sollen Produkte, die mittels Zwangsarbeit hergestellt werden, auf dem EU-Markt verboten werden. Die Verordnung ist als Ergänzung zum EU-Lieferkettengesetz zu verstehen und soll ab 14.12.2027 gelten.

Obwohl bis Dezember 2027 noch etwas Zeit ist, finden Sie nachstehend schon Informationen zum Regelungsinhalt der Verordnung.

Die Verordnung sieht vor, dass Produkte, die durch Zwangsarbeit hergestellt wurden, nicht auf dem Unionsmarkt angeboten oder bereitgestellt und nicht aus der Union ausgeführt werden dürfen. Dies soll alle Wirtschaftsakteure umfassen, unabhängig von der Rechtsform der Unternehmen, ihrer Größe und dem Produktionsort.

Der Regelungsinhalt basiert auf weltweit akzeptierten Definitionen und Standards. Der zentrale Begriff der Zwangsarbeit wird unter Bezugnahme auf das ILO-Übereinkommen Nr. 29 von 1930 festgelegt (Kennziffer 25-01-71). Nach dieser Definition umfasst Zwangsarbeit jede Tätigkeit oder Dienstleistung, die einer Person unter Drohung irgendeiner Strafe abverlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig angeboten hat. Dies entspricht der Definition von Zwangsarbeit, wie sie im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) festgelegt ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG). Wenn ein Produkt als durch Zwangsarbeit hergestellt identifiziert wird, sind das Inverkehrbringen, die Bereitstellung und die Ausfuhr aus der Europäischen Union sofort zu stoppen. Die betreffenden Artikel sind dann regelmäßig aus dem Handel zu ziehen.

Die Umsetzung der Verordnung soll durch die nationalen Behörden in den Mitgliedsstaaten unter Mitwirkung der Zollbehörden erfolgen. Hierzu sollen betroffene Produkte idealerweise schon an den Außengrenzen der EU identifiziert und gestoppt werden. Ein risikobasierten Ansatz, der auf Daten aus zahlreichen unabhängigen und überprüfbaren Quellen basieren soll, wird die Zollverwaltung hier unterstützen. Hierzu gehört auch eine Datenbank zum Zwangsarbeitsrisiko mit Fokus auf bestimmte Produkte und geografische Regionen sowie die von Unternehmen durchgeföhrten Sorgfaltsprüfungen.

Im nächsten Schritt beabsichtigt die EU-Kommission voraussichtlich im Jahr 2026, Leitlinien zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Zwangsarbeit sowie Informationen zu Risikoindikatoren zu veröffentlichen.

Das neue EU-Netzwerk für in Zwangsarbeit hergestellte Produkte (EU-Forced Labour Product Network) soll außerdem als Plattform für die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der EU-Kommission fungieren. Es ist jedoch schon jetzt ratsam für Unternehmen, ein produktbezogenes Risikomanagement aufzubauen – im Einklang mit dem deutschen LkSG und der EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie – sowie ihre Verträge mit Zulieferern auf Änderungsbedarf zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Bitte einscannen und per E-Mail an
info@export-verlag.de
senden

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@export-verlag.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der EXPORT-Verlag Schuchardt GmbH. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffern **kostenlos** bei info@export-verlag.de anfordern.

Postanschrift

EXPORT-Verlag

Schuchardt GmbH

Rote Breite Straße 30a

34246 Vellmar

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE344207510

Kontaktdaten

Telefon: 0561 / 87 05 42 50

Telefax: 0561 / 87 05 42 70

E-Mail: info@export-verlag.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe Zolländerungen 2026“

Vellmar, 31.12.2025